

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Psychologie (B.Sc.)“ der COGNOS Education GmbH (Bezeichnung: University for Sustainability – Charlotte Fresenius Privatuniversität), durchgeführt in Wien

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBI I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBI. I Nr. 74/2011 idgF sowie § 17 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	26.01.2023
Mitteilung an Antragstellerin: 1. Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	14.04.2023
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	28.04.2023

Mitteilung an Antragstellerin: 2. Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	12.05.2023
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	24.05.2023
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	25.05.2023
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	19.04.2023
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	21.04.2023
Information zur Nachnominierung der Gutachter*innen	03.05.2023
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	25.05.2023, 21.06.2023
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	05.07.2023
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	06.07.2023
Vor-Ort-Besuch	07.07.2023
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	07.07.2023, 14.07.2023
Vorlage des Gutachtens	29.08.2023
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	30.08.2023
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	29.08.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	13.09.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	14.09.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	-
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über weitere Vorgangsweise des Verfahrens, 82. Boardsitzung	20.09.2023
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	11.12.2023, 11.01.2024
Gutachterliche Einschätzung zur Stellungnahme vom 13.09.2023	05.02.2024
Übermittlung der gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme vom 13.09.2023 an die Antragstellerin zur Kenntnisnahme	06.02.2024
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	08.02.2024
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	-
Replik und weitere Unterlagen zu der gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme vom 13.09.2023 der Antragstellerin	01.03.2024
Bestellung des Gutachters, Beschluss über weitere Vorgangsweise und Kosten des Verfahrens, 85. Boardsitzung	17.04.2024
Gutachterliche Einschätzung zur Replik vom 01.03.2024	12.06.2024
Übermittlung der gutachterlichen Einschätzung zur Replik vom 01.03.2024 an die Antragstellerin zur Kenntnisnahme	13.06.2024
Akkreditierungsentscheidung des Board der AQ Austria, 87. Boardsitzung	03.07.2024

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat dem Antrag der COGNOS Education GmbH vom 26.01.2023, eingelangt am 26.01.2023, auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ gemäß §§ 24, 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl I Nr. 77/2020 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl I Nr. 88/2023, stattgegeben.

Bezeichnung Studiengang	Art des Studiums	OrgForm	ECTS-Punkte	Dauer in SE	Verwendete Sprache/n	Akad. Grad/abgekürzte Form	Ort der Durchführung	Studienplätze (pro Studienjahr) lt. Antrag auf Akkreditierung
Psychologie	Bachelor	VZ	180	6	Deutsch	Bachelor of Science/BSc	Wien	60

Die antragstellende Einrichtung reichte am 26.01.2023 den Akkreditierungsantrag zum obengenannten Studiengang und am 13.09.2023 die Stellungnahme samt Anhängen zum Gutachten vom 29.08.2023 ein. Diese Stellungnahme wurde vom Board der AQ Austria mit Beschluss vom 20.09.2023 gemäß § 8 PrivH-AkkVO 2021 als Änderung des Antrags qualifiziert, da sie wesentliche Änderungen zum begutachteten Antrag, eingelangt am 26.01.2023, beinhaltet.

Für den im Rahmen der Stellungnahme abgeänderten Antrag vom 26.01.2023 wurde am 20.09.2023 gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 vom Board der AQ Austria die weitere Vorgangsweise dahingehend beschlossen, unter erneuter Bestellung der gesamten Gutachter*innengruppe einen auf folgende Kriterien der PrivH-AkkVO 2021 eingeschränkten Prüfauftrag zu veranlassen:

- § 17 Abs. 1 Z 1 (Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs)
- § 17 Abs. 2 Z 2 bis 3 und 8 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 17 Abs. 3 Z 1 bis 2 (Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste)
- § 17 Abs. 4 Z 1 bis 2 sowie 4 und 6 (Personal)

Diese erneute gutachterliche Einschätzung vom 05.02.2024 wurde der Privatuniversität am 06.02.2024 zur Kenntnisnahme übermittelt. Daraufhin hat die antragstellende Einrichtung am 01.03.2024 hierzu eine Replik vorgelegt. Diese wurde vom Board der AQ Austria mit Beschluss vom 17.04.2024 als Änderung des Antrags vom 26.01.2023 qualifiziert, da sie erneut wesentliche Änderungen beinhaltete.

Gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 wurde am 17.04.2023 vom Board der AQ Austria beschlossen, den Vorsitzenden der Gutachter*innengruppe für eine neuerliche gutachterliche Einschätzung der im Rahmen der Replik geänderten Prüfbereiche laut PrivH-AkkVO 2021 zu bestellen (eingeschränkter Prüfauftrag):

- § 17 Abs. 4 Z 1 bis 2 und 4 (Personal)

Die Kriterien wurden in der gutachterlichen Einschätzung vom 12.06.2024 als erfüllt eingestuft, da durch die Replik der Antragstellerin vom 01.03.2024 auf die gutachterliche Einschätzung vom 05.02.2024, die Kritikpunkte aus dem Gutachten vom 29.08.2023 aus Sicht des Gutachters ausgeräumt sind.

Das Board der AQ Austria hat sich den Bewertungen der Gutachter*innen vollumfänglich angeschlossen und am 03.07.2024 über den Antrag der COGNOS Education GmbH auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ beraten und stützte seine Entscheidung auf folgende Unterlagen und Nachweise:

- Antrag vom 26.01.2023, eingelangt am 26.01.2023, in der Version vom 24.05.2023, eingelangt am 24.05.2023
- Nachreichungen vom 05.07.2023 vor dem Vor-Ort-Besuch, eingelangt am 05.07.2023
- Nachreichungen vom 07.07.2023 nach dem Vor-Ort-Besuch, eingelangt am 07.07.2023
- Nachreichungen vom 14.07.2023 nach dem Vor-Ort-Besuch, eingelangt am 14.07.2023
- Gutachten vom 29.08.2023
- Stellungnahme vom 13.09.2023, eingelangt am 13.09.2023
- Gutachterliche Einschätzung vom 05.02.2024
- Replik vom 01.03.2024, eingelangt am 01.03.2024
- Gutachterliche Einschätzung vom 12.06.2024

Die Entscheidung wurde am 04.08.2024 von der*vom zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 12.08.2024 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 29.08.2024
- Stellungnahme vom 13.09.2024 (ohne Anlagen)
- Gutachterliche Einschätzung zur Stellungnahme vom 05.02.2024
- Replik der Privatuniversität zur gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme vom 01.03.2024 (ohne Anlagen)
- Gutachterliche Einschätzung vom 12.06.2024 zur Replik vom 01.03.2024

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Psychologie der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien

gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021)

Wien, 29.08.2023

Inhaltsverzeichnis

Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
Vorbemerkungen.....	4
Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO2021	5
3.1 § 17 Abs. 1 Z 1-2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs	5
3.2 § 17 Abs. 2 Z 1-9: Studiengang und Studiengangsmanagement.....	9
3.3 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Forschung und Entwicklung.....	22
3.4 § 17 Abs. 4 Z 1-2, 4-7: Personal	24
3.5 § 17 Abs. 5: Finanzierung	32
3.6 § 17 Abs. 6: Infrastruktur	33
3.7 § 17 Abs. 7: Kooperationen	35
Zusammenfassung und abschließende Bewertung	37
Eingesehene Dokumente	40

Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Charlotte Fresenius Privatuniversität
Standort/e	Wien
Rechtsform	GmbH
Institutionelle Erstakkreditierung	2022
Letzte Verlängerung der institutionellen Akkreditierung	
Anzahl der Studierenden	7
Akkreditierte Studiengänge	3

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Psychologie
Studiengangsart	Bachelorstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	60 (30 pro Semester)
Akademischer Grad	Bachelor of Science, abgekürzt BSc
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch, vereinzelt Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Wien
Studiengebühr	895 Euro pro Monat

Die antragstellende Einrichtung reichte am 26.01.2023 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 19.04.2023 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Prof.in Dr.in Roselind Lieb	Universität Basel	Wissenschaftliche Qualifikation im Bereich Klinische Psychologie und Epidemiologie
Dr. Mathias Hofmann	TU Dresden	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Umweltpsychologie
Dr.in Samira Baig	Selbstständige Arbeitspsychologin und Supervisorin, Wien	Facheinschlägige Berufstätigkeit im Bereich Arbeitspsychologie
Stefan Dzever , BSc	Universität Wien	studentische Erfahrung im Fachbereich Gesundheitspsychologie

Am 07.07.2023 fand ein Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung in Wien statt.

Vorbemerkungen

Die Charlotte Fresenius Privatuniversität (CFPU) mit Sitz in Wien wurde mit Bescheid vom 22.03.2022 institutionell akkreditiert. Die Trägergesellschaft der Charlotte Fresenius Privatuniversität ist gemäß eines dem Antrag beigelegten Firmenbuchauszug die COGNOS Education GmbH, ebenfalls mit Sitz in Wien. Im Firmenbuchauszug wird zudem die COGNOS Aktiengesellschaft als Gesellschafterin angeführt. Den vorliegenden Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass zur COGNOS AG zahlreiche Tochterunternehmen gehören. An einigen Stellen im folgenden Gutachten wird auf die COGNOS AG mit Sitz in Hamburg und Köln Bezug genommen, oder die "COGNOS-Gruppe" bzw. der "COGNOS-Verbund" angeführt.

Mit den Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 14.07.2023 wurde ein Auszug aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts Hamburg vom 10.02.2023 vorgelegt, demgemäß die COGNOS AG seit Februar 2023 als "Carl Remigius Fresenius Education Group" (CRFEG) bezeichnet wird.

Gegenstand dieses Akkreditierungsverfahrens ist der Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Charlotte Fresenius Privatuniversität mit Sitz in Wien. Im gegenständlichen Verfahren war die Unterscheidung zwischen der Charlotte Fresenius Privatuniversität, der COGNOS Education GmbH und der CRFEG bzw. COGNOS AG für die Gutachter*innengruppe nicht immer eindeutig möglich. Die Gutachter*innen beziehen sich auf die in den Antragsunterlagen bzw. beim Vor-Ort-Besuch von der Antragstellerin verwendeten Bezeichnungen.

Im Januar 2023 legte die Charlotte Fresenius Privatuniversität den Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Psychologie vor. Geplanter Start des Studiengangs ist das

Wintersemester 2023/2024. Der Studiengang ist als Vollzeit-Studium konzipiert, als Sprache des Studiengangs ist Deutsch geplant (mit vereinzelten englischsprachigen Elementen), vorgesehener Standort ist Wien. Es sind 60 Studienplätze je Studienjahr geplant (30 pro Semester). Im Rahmen des Studiengangs sollen 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben werden können. Die geplante Regelstudiendauer beträgt 6 Semester, bei einer Studiengebühr von 895 € pro Monat.

Nach einer formalen Prüfung des Antrags auf Akkreditierung durch die AQ Austria erfolgte eine Revision des Antrags durch die CFPU, die im April 2023 vorgelegt wurde. Die vier Gutachter*innen wurden durch die AQ Austria im April 2023 bestellt. Zur Vorbereitung der Begutachtung fanden in der Folge zwei virtuelle Vorbereitungsgespräche statt, welche die Gutachter*innen dazu nutzten, weitere zur Begutachtung notwendige Dokumente und Informationen zu identifizieren. Die CFPU erstellte einen Satz an Nachreichungen, den sie zwei Tage vor dem Vor-Ort-Besuch an die AQ Austria übersandte. Nach gründlichem Studium der an die Gutachter*innen übersandten Antragsunterlagen fand am 6.7.2023 eine Vorbesprechung in den Räumlichkeiten der AQ Austria statt, um offene Fragen zu klären und einen Fragenkatalog für den Vor-Ort-Besuch am 7.7.2023 zu erstellen. Der Vor-Ort-Besuch fand an der Charlotte Fresenius Privatuniversität Wien (CFPU) am 7. Juli 2023 statt. Zwischen 9.00 und 17.00 Uhr hatten die Gutachter*innen Gelegenheit, Fragen zu den eingereichten Dokumenten zu stellen, um so zu einem vertieften Einblick in die Konzeptualisierung des geplanten Bachelorstudiengangs Psychologie sowie die Räumlichkeiten und Ausstattung der CFPU zu erhalten. Zudem wurde um weitere Nachreichungen gebeten, die die CFPU fristgerecht übermittelte.

Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO2021

3.1 § 17 Abs. 1 Z 1-2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.

Im Antrag auf Akkreditierung wird grob ein Prozess des Lebenszyklus von Studiengängen innerhalb der COGNOS-Gruppe beschrieben. Ob und wie der hier zu begutachtende Studiengang jedoch diesem Prozess unterlag, geht aus dem Antrag nicht hervor. Insbesondere werden im Antrag weder Angaben zu den Personen und Zeiträumen der Studiengangsentwicklung gemacht, noch dazu, ob und wie die Einbindung von relevanten Interessengruppen erfolgte.

Die Angaben, die innerhalb der COGNOS-Gruppe bei der Konzeption eines Studiengang zu beachten sind, beschränken sich im Antrag auf die Schlagworte "P1, Idee für einen neuen Studiengang", "P2, Projektplan" und "P3, Konzeption/Weiterentwicklung eines Studienganges". Im Qualitätsmanagementhandbuch der CFPU, das mit den Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vorgelegt wurde (siehe auch Abschnitt zu § 17, Abs. 1, Z 2), auf das an anderen Stellen im Antrag verwiesen wird, findet sich diese Unterteilung nicht wieder. Darin wird vielmehr die "Entwicklung neuer / Modifikation bestehender Bildungsangebote" allgemein beschrieben.

Dabei werden eine Prozessdefinition, die verantwortlichen Personen (als Rollen innerhalb der jeweiligen Hochschulen), die Ziele, die Inputs (unter anderem die behördlichen Vorgaben), die Outputs, mögliche Stakeholder, Risiken, Angaben zu Risiken und zur Konformität ausdifferenziert.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde erläutert, dass die Entwicklung des Studiengangs vom Rektorat der CFPU ausgegangen sei und die Idee vor dem Hintergrund des Gesamtportfolios und der übergeordneten Ziele der CFPU entstanden sei. Im Antrag ist dargelegt, dass die CFPU sich als "Nachhaltige Universität, die einen wichtigen und elementaren Beitrag innerhalb der Handlungsfelder Ressourcen- und Nachhaltigkeitsforschung leisten möchte" versteht und diese Handlungsfelder "mit den Themengebieten Innovation und Digitale Transformation kombinieren" will.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde erläutert, dass man bei der Konzeption des zu akkreditierenden Bachelorstudiengangs „Psychologie“ jedoch Wert daraufgelegt habe, dass ein Abschluss des eingereichten Bachelorstudiengangs anschlussfähig für verschiedene Masterprogramme ist. Deshalb habe man sich dafür entschieden, einen entsprechenden (in Deutschland als 'polyvalent' bezeichneten) Bachelorstudiengang zu konzipieren. Das habe zur Folge gehabt, dass sich die genannten übergeordneten Ziele der Privatuniversität nur in untergeordneter Weise in dem Studiengang wiederfinden (in einem der drei anwendungsbezogenen Pflichtmodule, "Umweltpsychologie").

Beim Vor-Ort-Besuch wurde erläutert, dass die eigentliche Entwicklung des Studiengangs maßgeblich durch [REDACTED] (CFPU) und [REDACTED] (Hochschule Fresenius, ebenfalls zur COGNOS-Gruppe gehörig) erfolgt sei, in Kooperation mit Fachkolleg*innen aus den anderen Hochschulen der COGNOS-Gruppe in Deutschland. Dabei habe man sich im Wesentlichen an einem ähnlichen, bereits etablierten Studiengang an der ebenfalls zur COGNOS-Gruppe gehörigen Hochschule Fresenius in Deutschland orientiert.

Der im Antrag dargestellte allgemeine Prozess sieht eine Einbindung von relevanten Interessengruppen nicht vor. Beim Vor-Ort-Besuch wurde berichtet, dass ein Workshop mit Vertreter*innen von *Psychologists for Future* (einer Organisation von Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen, die in Anbetracht der Klimakrise erforderlichen Transformationsprozesse unterstützen möchte) und Studierenden erfolgt sei, darunter auch eine als Politikberater*in arbeitenden Person. Nähere Informationen dazu, um welche Studierenden es sich handelte (also insbesondere, ob es sich um aktuelle Studierende der CFPU handelte) liegen nicht vor.

Erläutert wurde beim Vor-Ort-Besuch zudem, dass diese Einbindung zur Berücksichtigung von Inhalten mit starkem Nachhaltigkeitsbezug (insbesondere in den Modulen Umwelt- und Gesundheitspsychologie) im Curriculum des Studiengangs geführt habe. Es blieb, auch auf Nachfrage, unklar, wann genau dieser Workshop erfolgte – insbesondere, ob er vor oder während des Prozesses der Studiengangsentwicklung stattfand. Es wurde jedoch erklärt, dass das fertige Konzept des Studiengangs nicht mit externen Interessengruppen abgestimmt worden sei und auch kein Feedback mehr eingeholt wurde.

Da der zu akkreditierende ('polyvalente') Bachelorstudiengang jedoch eine größere thematische Breite haben soll, die vielfältige Masterstudiengänge, insbesondere in Deutschland ermöglicht, wäre es aus Sicht der Gutachter*innen angemessen gewesen, weitere Interessengruppen einzubinden. Weder im Antrag noch beim Vor-Ort-Besuch wurden Angaben dazu gemacht, dass darüberhinausgehend weitere Interessengruppen (die in Anbetracht der angezielten Breite der Anerkennung des Studiengangs relevant sein könnten) eingebunden wurden. Beim Vor-Ort-

Besuch wurde deutlich, dass die CFPU dies für verzichtbar gehalten habe, weil das Curriculum an einen bestehenden, bereits akkreditierten Bachelorstudiengang an der zur COGNOS-Gruppe gehörenden Hochschule Fresenius in Deutschland angelehnt sei und die Kriterien für den polyvalenten Psychologie-Bachelorstudiengang hinreichend klar seien.

Die Schilderung der Entwicklung des Studiengangs beim Vor-Ort-Besuch hat nur teilweise Überlappungen mit dem im Qualitätsmanagementhandbuch beschriebenen Prozess der Entwicklung neuer Bildungsangebote. Obwohl diese Prozessbeschreibung nur sehr allgemein gehalten ist (also insbesondere keine Angaben zur Zeitlichkeit des Prozesses macht), sind die vorliegenden Informationen so zu werten, dass der Studiengang nicht mit einem *definierten* Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt wurde.

Wenn die CFPU ihre Ziele bezüglich der Förderung nachhaltiger Entwicklung, auch mit den Mitteln der Psychologie, verfolgen will, ist aus Sicht der Gutachter*innen eine Einbindung von Vertreter*innen einer entsprechenden Interessengruppe (hier: *Psychologists for Future*) plausibel. Auch wenn dieser Personenkreis offenbar ausschließlich in einer sehr frühen Phase der Entwicklung des Studiengangs eingebunden wurde, ist das formal gesehen als Einbindung zu werten.

Den Prozess der Entwicklung des Studiengangs und die Einbindung relevanter Interessengruppen konnten die Gutachter*innen nicht vollständig nachvollziehen. Nach ihrer Prüfung wurde der Studiengang nicht entlang eines *definierten* Prozesses entwickelt. Auch die zweite Anforderung (es wurden *die* relevanten Interessengruppen eingebunden) kann nicht als erfüllt bewertet werden: Auch wenn ein Workshop mit an Klimaschutz interessierten Psycholog*innen stattfand, ist es, aus Sicht der Gutachter*innen, in Anbetracht der thematischen Breite des zu akkreditierenden Bachelorstudiengangs, angemessen, weitere Interessengruppen (z.B. verschiedene Berufsverbände innerhalb der Teilgebiete des Studiengangs) zu beachten.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **nicht erfüllt**

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privathochschule eingebunden. Die Privathochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

Diese Prüfkriterien gelten nicht für Privathochschulen deren institutionelle Akkreditierung, bereits zweimal verlängert wurde.

Laut Antrag auf Akkreditierung ist vorgesehen, den Bachelorstudiengang "Psychologie" in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität einzubinden: Zentrales Instrument dieses Qualitätsmanagementsystems ist ein Qualitätsmanagementhandbuch, das sich an den in der EN ISO 9001 (Ausgabe 2015) formulierten Standards für Qualitätsmanagement orientiert und das die für den Studiengang einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Dieses Qualitätsmanagementsystem entspricht der etablierten Qualitätsmanagementstruktur der COGNOS-Gruppe. Das Qualitätsmanagementsystem der CFPU regelt die Zuständigkeiten und unterscheidet dabei zwischen unterschiedlichen Rollen im Prozess (führend, ausführend, beratend).

Im Antrag wird weiterhin beschrieben, dass das Rektorat der CFPU grundsätzlich für das Qualitätsmanagement verantwortlich ist und dabei alle relevanten Stakeholder einbezieht. Zudem ist laut Antrag für die Zukunft vorgesehen, eine Stabsstelle für Qualitätsmanagement einzurichten, die das Rektorat bei diesen Aufgaben unterstützen soll. Das Konzept sieht zudem vor, das Qualitätsmanagementsystem kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Der Prozess der Weiter-/Entwicklung des Studiengangs wird im Antrag definiert und enthält zehn Prozessschritte, beginnend von der Idee für einen (neuen) Studiengang, über Konzeption, Akkreditierung, Qualitätssteuerung, einer allfälligen Änderungs- oder Reakkreditierung, bis hin zu Einstellung und Aufhebung des Studiengangs. Es wird beschrieben, dass dem Prozess "Qualitätssteuerung" eine wichtige Rolle als Indikator für Veränderungsbedarf zukommt, denn hier fließen die statistischen Daten und die Ergebnisse der Evaluation des Studiengangs ein.

Im Antrag wird dargestellt, dass die CFPU Evaluation als Instrument der Selbststeuerung ansieht, das empirische Daten für die eigene Weiterentwicklung nutzt. Es wird beschrieben, dass die durch die Studierenden erfolgende Lehrevaluation klar geregelt ist, inklusive hinsichtlich Turnus (semesterweise), Evaluationsebene (lehrveranstaltungsweise) und der Konsequenzen bei einem negativen Evaluationsergebnis (Gespräche mit Studiendekan*in, Ableitung von Maßnahmen). Neben der regelmäßigen Lehrevaluation sind (anlassbezogen) Zufriedenheitsbefragungen sowie (regelmäßig) Befragungen von Absolvent*innen geplant, um Verbesserungspotenziale auf allgemeinerer Ebene zu identifizieren.

In Bezug auf Qualitätssicherung in der Forschung wurde im Antrag dargelegt und beim Vor-Ort-Besuch konkretisiert, welche Leistungsindikatoren für die interne Bewertung der Qualität der Forschungsaktivitäten herangezogen werden sollen. Dazu zählten insbesondere die Anzahl an Publikationen (unterschieden nach mehreren Kategorien von Publikationsorganen), die Erfolgsquote bei gestellten Drittmittelanträgen, die Anzahl erfolgreicher Drittmittelanträge, die Höhe eingeworbener Drittmittel, Forschungspreise, Promotionskooperationen sowie der Grad der Kostendeckung der Forschungsprojekte. Im Antrag wird nicht beschrieben, welche zahlenmäßigen Ausprägungen bei der Auswertung der Indikatoren genutzt werden sollen. Beim Vor-Ort-Besuch wurde diesbezüglich erläutert, dass die zahlenmäßigen Indikatoren, im Sinne eines Anreizsystems für die Beschäftigten, im Rahmen von Zielvereinbarungen (jahresweise) fixiert werden.

Im Antrag wird darauf verwiesen, dass die CFPU über Leitlinien zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfügt, deren Einhaltung verbindlich ist. Die Regeln werden im vorliegenden Antrag nicht dargelegt; es wird lediglich darauf verwiesen, dass sie universellen Prinzipien folgen. Weiterhin wird im Antrag beschrieben, dass durch das Rektorat eine unabhängige Vertrauensperson eingesetzt werden soll, die bei Konflikten oder Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ansprechbar ist.

Das skizzierte Qualitätsmanagement ist, aus Sicht der Gutachter*innen, schlüssig: Durch seine Orientierung an der EN ISO 9001 folgt das Qualitätsmanagementsystem einem etablierten Prozess. Die zuständigen Personen beziehungsweise Rollen sind benannt und die Prozesse sind beschrieben. Zudem wird dargelegt, wie die Evaluation und Weiterentwicklung von Lehre und Forschung erfolgen soll: Einzelne Lehrende beziehungsweise Lehrveranstaltungen des Studiengangs sollen semesterweise durch die Studierenden evaluiert werden. Für die Sicherung der Qualität in der Forschung werden einschlägige Kriterien formuliert. Zudem wird auf die stets geltende Pflicht zur Einhaltung der gängigen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verwiesen und zuständige Personen (bzw. Rollen) für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten benannt. Die Strategien zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Lehre und Forschung

ermöglichen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung und beziehen die relevanten Interessengruppen ein.

Zusammenfassend kann deshalb festgestellt werden, dass das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen als **erfüllt** angesehen wird.

3.2 § 17 Abs. 2 Z 1–9: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule.

Laut Antragsunterlagen und der Website versteht sich die Charlotte Fresenius Privatuniversität als eine "Nachhaltige Universität", die wichtige Beiträge zur Ressourcen- und Nachhaltigkeitsforschung leisten will, insbesondere aus betriebs- und wirtschaftspsychologischer Sichtweise. Sie bezeichnet sich als University of Sustainability und strebt an, dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung in Verbindung mit den Themenfeldern Nachhaltigkeit, Innovation und digitale Transformation näherzukommen.

Weiters wird im Antrag auf die Positionierung des Studienganges im strategischen Gesamtkonzept der Privatuniversität dezidiert Bezug genommen: So sollen im Zuge einer nachhaltigkeitsorientierten Forschung global ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Zukunftsfragen in den Blick genommen werden. In der Lehre soll Wert auf eine breite Integration von Nachhaltigkeitsinhalten im Curriculum gelegt werden.

Weitere im Antrag erwähnte übergeordnete Schwerpunktthemen der CFPU sind Digitalisierung und Innovation, sowie eine starke Umsetzungsorientierung. Der Studiengang, wie er in den Antragsunterlagen, insbesondere im Curriculum, beschrieben ist, stellt sich als ein klassischer Psychologie-Bachelorstudiengang dar. Beim Vor-Ort-Besuch stellte sich heraus, dass der Studiengang in der Tat in erster Linie als allgemeiner Psychologiestudiengang konzipiert ist, orientiert an den entsprechenden Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und den Vorgaben zur Approbation für Psychotherapie in Deutschland.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde auch erzählt, dass ein entsprechender Studiengang bereits in Deutschland an der Charlotte Fresenius Hochschule, einer Hochschule der COGNOS-Gruppe, durchgeführt wird. Das Modul bzw. Anwendungsfach "Umweltpsychologie" wurde als einzige Lehrveranstaltung mit Bezug zum Leitbild der CFPU aufgenommen. Dieses findet sich dementsprechend auch in den Antragsunterlagen abgebildet, wie im Curriculum und Modulhandbuch. Außerdem wurde im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs festgehalten, dass Nachhaltigkeit ein Querschnittsthema darstellt und in sämtliche Lehrveranstaltungen einfließen soll. Dieser Aspekt findet in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen (mit Ausnahme der Inhalte des Moduls "Umweltpsychologie") keinerlei Niederschlag.

Im Rahmen des Abschlussgesprächs beim Vor-Ort-Besuch wurde vom Gründungskanzler zusammengefasst, dass die Privatuniversität einen allgemeinen Studiengang zu Psychologie konzipiert hat, der auch das Thema Nachhaltigkeit beinhaltet. Dabei war es wichtig, einerseits Absolvent*innen des Studiengangs die Möglichkeit zu bieten, im Anschluss einen allgemeinen Master in Psychologie zu verfolgen, andererseits ist es der Privatuniversität ein Anliegen, die Studierenden mit dem Thema Nachhaltigkeit vertraut zu machen und ihr Interesse daran zu fördern. Für die Zukunft ist auch ein Masterstudiengang geplant, im Zuge dessen dann die Spezialisierung auf Nachhaltigkeit ausgebaut werden kann.

Inwieweit der Studiengang in Zukunft auch weitere zentrale Schwerpunkte der CFPU (Digitalisierung, Innovation) aufgreifen wird, wurde aus den Darstellungen nicht ersichtlich. Sowohl im Antrag als auch im Curriculum werden Orientierungspraktika und berufsqualifizierende Tätigkeiten beschrieben. Im Modulhandbuch fallen die einzelnen Lehrveranstaltungsbeschreibungen durch die didaktische Konzeption und durch die hohe anwendungsorientierte Vermittlung der Inhalte auf. Neben fachlichen Inputs im Rahmen der Lehrveranstaltungen sind Gruppenarbeiten, Präsentationen und Experimente vorgesehen. Sämtliche Lehrveranstaltungsbeschreibungen weisen ein relevantes Ausmaß an Selbststudium aus, zum Beispiel in Form von Durchführung und Dokumentation von (eigenen) Experimenten, der Bearbeitung von Fallstudien, Online Selbsttests, und anderes mehr. Diese anwendungsorientierte Arbeitsweise kann auch im Sinne einer Umsetzungsorientierung gedeutet werden, wie sie im Antrag als eines der Schwerpunktthemen der CFPU ausgewiesen wird.

Neben dem klaren Fokus auf Nachhaltigkeit findet sich im Antrag, auf der Homepage und auch im Leitbild immer wieder der Hinweis auf gelebte Diversität bzw. wird die CFPU als Raum für Diversität und Chancengleichheit bezeichnet. Abgesehen von diesen Hinweisen finden sich weder in den Studiengangsunterlagen noch im Qualitätsmanagementhandbuch konkrete Inhalte und Prozesse dazu, wie diese Aspekte des Leitbilds implementiert werden sollen. Als das Thema im Rahmen des Vor-Ort-Besuches angesprochen wurde, wurde erklärt, dass eine 50:50 Quote beim wissenschaftlichen Personal angestrebt werde, zudem wurde von Einzelfalldarstellungen im Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen erzählt.

Nach Einschätzung der Gutachter*innen lässt sich festhalten, dass sich verschiedene im Antrag dargelegte Schwerpunktthemen der CFPU (insbesondere Digitalisierung, Innovation, Diversität) in den Antragsunterlagen nicht wiederfinden bzw. sind diese hier nicht weiter ausgeführt. Die Darstellungen sowohl im Curriculum als auch im Modulhandbuch lassen auf eine hohe Anwendungs- und Umsetzungsorientierung schließen. In Bezug auf Nachhaltigkeitsorientierung, dem Kernaspekt des Profils der CFPU, gibt es eine Vision und ein angedachtes Vorgehen. Vor allem in Hinblick auf den Bachelorstudiengang hat sich im Zuge des Abschlussgesprächs die ursprüngliche Intention geklärt: Diese zeichnete sich dadurch aus, dass ein allgemeiner Psychologie Studiengang implementiert werden soll, der das Thema Nachhaltigkeit in dem Ausmaß integriert das es ermöglicht, Studierende an das Thema heranzuführen, allerdings ohne das Curriculum allzu sehr zu adaptieren. Ziel der CFPU war es, den Studierenden mit dem zu akkreditierenden Bachelorstudiengang die Fortführung ihres Studiums im Rahmen *unterschiedlicher* anderer Masterprogramme zu ermöglichen. Beim Vor-Ort-Besuch wurde seitens der CFPU erläutert, dass perspektivisch ein Masterstudiengang konzipiert werden soll, der Psychologie und Nachhaltigkeit stärker in Verbindung setzt. Die diesbezügliche Planung soll in den nächsten 1-2 Jahren umgesetzt werden.

Ein Fokus auf Nachhaltigkeit im vorliegenden Studiengang ist gut ersichtlich und der Umfang ist, aus Sicht der Gutachter*innen, dem Rahmen eines für vielfältige Masterstudiengänge nutzbaren Psychologie-Bachelorstudiengangs angemessen: Es ist ein Modul "Umweltpsychologie" vorgesehen und das Thema Nachhaltigkeit soll als Querschnittsthema in allen anderen Lehrveranstaltungen mitgedacht werden.

Das vorliegende Kriterium wird daher von den Gutachter*innen als **erfüllt** gewertet.

Empfehlungen:

Die Gutachter*innen empfehlen dringlich eine Adaption der vorhandenen Unterlagen in der die Intention dargelegt wird, im Rahmen eines allgemeinen Bachelorstudiengangs „Psychologie“ in das Thema Nachhaltigkeit einzuführen. In diesem Sinne gilt es die Unterlagen entsprechend zu überarbeiten und das Querschnittsthema Nachhaltigkeit sichtbar abzubilden.

Die Begriffe „Diversität“ ebenso wie „Chancengleichheit“ finden sich als Schlagworte im Antrag, auf der Homepage und im Leitbild, allerdings ohne nachhaltigen Hinweis darauf, wie diese institutionell und strukturell gefördert und zum Leben erweckt werden sollen. Die Gutachter*innen empfehlen ebenfalls dringlich zu überlegen, auf diese Schlagworte zunächst zu verzichten bis entsprechende organisatorische Maßnahmen definiert, entwickelt und zur Umsetzung gebracht werden, auch im Sinne einer dementsprechenden Qualitätssicherung.

Digitalisierung und Innovation sind weitere relevante Aspekte, an denen sich die CFPU orientiert. Es wird empfohlen auch diese im Curriculum sichtbarer abzubilden bzw. entsprechende innovative Konzepte zu entwickeln, um sie dann im Studiengang zu integrieren.

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs
 - a. sind klar formuliert;
 - b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
 - c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
 - d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

In Bezug auf die Lernergebnisse wird im Antrag ausgeführt, dass die Studierenden zum Abschluss des Studiums eine Bachelorarbeit verfassen und in einem Forschungskolloquium vorstellen müssen. Damit sollen die Studierenden zeigen, dass sie dazu in der Lage sind eine Problemstellung aus der Psychologie oder einem verwandten Bereich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit empirisch-wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht dazustellen.

Darüber hinaus gliedert sich das Curriculum in 30 Module. Diese sind im Modulhandbuch ausführlich beschrieben. Gut nachvollziehbar werden neben den Inhalten auch die Lernergebnisse aufgeführt sowie die didaktischen Konzepte mit denen die Lernergebnisse erreicht werden sollen. Das Handbuch wird durch eine Ziel-Modul-Matrix ergänzt. Hier wird gut

nachvollziehbar dargestellt, wie in den einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils wissenschaftliche, aber auch berufliche, personale und soziale Kompetenzen gefördert werden sollen. So findet zum Beispiel in der Lehrveranstaltung „Allgemeine Psychologie“ nicht nur eine Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte statt, sondern es werden auch Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten gefördert ebenso wie eigenverantwortliches Arbeiten im Team durch die hier angewandten Lehrmethoden.

Im Curriculum wird im Zuge der Gegenstandsbeschreibung des Studienganges festgehalten, dass das Studium grundlegende Kompetenzen aus den verschiedensten Bezugswissenschaften vermittelt, die für eine "eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen" erforderlich sind.

In der speziellen Prüfungsordnung wird als Ziel des Studiengangs "die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen konsekutiven Master Studiengang notwendigen grundlegenden Fach - und Methodenkenntnisse der Psychologie und ihrer Anwendungsfächer" angeführt. Hier geht es darum, dass die Studierenden im Zuge des Studiums dazu befähigt werden, zentrale Zusammenhänge des Fachs Psychologie zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Des Weiteren wird in der speziellen Prüfungsordnung angeführt, dass der Studiengang den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) ebenso entspricht wie den Anforderungen des österreichischen Psychologengesetztes 2013 in Verbindung mit dem Psychotherapiegesetz 1990.

Auch im Curriculum wird an mehreren Stellen auf diese beiden Gesetze Bezug genommen, wobei hier im Zuge der Beschreibung der berufsqualifizierenden Tätigkeit in erster Linie die psychotherapeutische Versorgung unter Anleitung von Psychotherapeut*innen genannt wird und festgehalten wird, dass das Studium als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in gilt.

In einer Stellungnahme vom 11.05.2023 (GZ: 2023-0.296.160) kommt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zum Schluss, dass der vorliegende Studiengang nach österreichischer Gesetzeslage eine „als ausreichend anzusehende Grundlage“ für die postgraduelle Ausbildung in Gesundheitspsychologie sowie in Klinischer Psychologie gemäß § 7 Z 2 Psychologengesetz 2013 darstellt, weil nicht alle der in diesem Gesetz festgehaltenen Studieninhalte im Bachelorstudiengang absolviert werden müssen, sondern auch das Masterstudium dazu herangezogen werden kann. In der Stellungnahme des Bundesministeriums (BMSGPK) wird weiters dezidiert darauf hingewiesen, dass es in Österreich eine klare Trennung zwischen den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen in der Psychologie und der Psychotherapie gibt. Letztere werden im Rahmen des Psychotherapiegesetzes (BGBI Nr. 362/1990) geregelt. Eine Relevanz des Studienganges für eine mögliche weitere psychotherapeutische Ausbildung in Österreich ist in der Stellungnahme nicht ausgewiesen.

Im Rahmen des Vor-Ort-Besuches hat sich herausgestellt, dass sich sämtliche Bezugnahmen auf psychotherapeutische Belangen ausschließlich auf die deutsche Gesetzgebung beziehen. Im Antrag wird konkret ausgeführt, wie durch die Didaktik von Leistungsüberprüfungen, wiederholt Selbstreflexion gefördert wird und Methoden und Techniken zur Lösung komplexer Fragestellungen zur Anwendung kommen. Dieses Vorgehen geht einher mit verschiedenen geplanten impact-orientierten Projektarbeiten. Diese Darstellung deckt sich mit den Ausführungen im Modulhandbuch. Hier zeigt sich in den angestrebten

Kompetenzbeschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen, dass neben der Darstellung der Inhalte auch durchgängig die Anwendung, ein differenzierter Vergleich der Lerninhalte sowie eigenständige Erarbeitung und kritisches Reflektieren angestrebt werden. Damit kann davon ausgegangen werden, dass neben dem Erwerb der Fertigkeiten und der Inhalte des Faches auch ein kritisches Verständnis von Theorien und Grundsätzen zum Einsatz kommen wird, was der Lösung komplexer, nicht vorhersehbarer Probleme im spezialisierten Arbeitsbereich dienlich sein kann, wie es im nationalen Qualifikationsrahmen (Niveau VI) gefordert wird. Es ist davon auszugehen, dass damit die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in relevanten Arbeitsbereichen vorbereitet wird, was als ein weiteres wesentliches Kriterium des Nationalen Qualifikationsrahmen ausgewiesen ist. Damit entspricht der Studiengang dem Qualifikationsniveau des Qualifikationsrahmens VI, wie es für einen Bakkalaureatsstudiengang vorgesehen ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl durch die Ausführungen zur Bachelorarbeit am Ende des Studiums im Rahmen des Antrags als auch aus den angestrebten Kompetenzbeschreibungen, wie sie im Modulhandbuch und in der Ziel-Modul-Matrix dargelegt werden, klar hervorgeht, dass der Studiengang dem Qualifikationsniveau VI des Qualifikationsrahmens entspricht, wie er für einen Bachelorstudiengang vorgesehen ist. Allerdings trifft das nicht auf das im Curriculum formulierte Studiengangsziel zu, das als "eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen" formuliert wird, sehr wohl aber auf jenes der speziellen Prüfungsordnung. Hier steht geschrieben, dass es das Ziel des Studiengangs ist, die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen konsekutiven Masterstudiengang notwendigen grundlegenden Fach- und Methodenkenntnisse der Psychologie und ihrer Anwendungsfächer zu vermitteln.

Weiters hat sich gezeigt, dass sowohl das Modulhandbuch als auch die Ziel-Modul-Matrix klar, transparent und nachvollziehbar aufgebaut sind. Aufgrund der Darstellungen in diesen Unterlagen kommt die Gutachter*innengruppe zu dem Schluss, dass der Studiengang sowohl fachlich-wissenschaftliche als auch personale und soziale Kompetenzen umfasst und die Lernergebnisse hier jeweils klar formuliert sind.

Außerdem wurde der Studiengang vor allem in Hinblick auf eine folgende Approbation als Psychotherapeut*in entlang der deutschen Gesetzeslage ausgerichtet. Die psychotherapeutische Versorgung wird an verschiedenen Stellen und wiederholt in den Studiengangsbeschreibungen als angestrebtes berufliches Tätigkeitsfeld erwähnt. Damit kommt es zu einer Durchmischung der Grundlagen der Psychologie und jener der Psychotherapie, wie sie in Österreich nicht vorgesehen ist, da es hier klar getrennte gesetzliche Regelungen dazu gibt, wie auch im Rahmen der Stellungnahme des Bundesministeriums (BMSGPK) ausgewiesen ist. Das legt die Einschätzung nahe, dass der Studiengang zwar den Anforderungen des österreichischen Psychologengesetzes und den rechtlichen Grundlagen in Deutschland weitgehend entspricht. Es ist aber unklar, inwiefern das auch in Hinblick auf die österreichische Psychotherapieordnung zutrifft, da keine entsprechenden ministeriellen Stellungnahmen dazu vorliegen.

Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, dass zwar davon auszugehen ist, dass die Kriterien des nationalen Qualifikationsrahmens erfüllt sind und im Zuge des Studienganges sowohl fachlich-wissenschaftliche als auch personale und soziale Kompetenzen vermittelt werden. Allerdings werden die formulierten Ziele des Studiengangs aufgrund deren Divergenz in den verschiedenen Unterlagen nicht als klar formuliert gewertet. Weiters hat sich gezeigt, dass aufgrund der unterschiedlichen Gesetzeslagen in Österreich und Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt nicht als gesichert gewertet werden kann, dass der vorliegende Studiengang einer

Approbation als Psychotherapeut*in in Österreich dienlich ist. Damit kommt die Gutachter*innengruppe zu der Einschätzung, dass das Profil und die intendierten Studienergebnisse den beiden angestrebten Berufsfeldern nicht entsprechen, vor allem in Hinblick auf eine Approbation als Psychotherapeut*in in Österreich. Damit wird in Kombination mit der Divergenz der formulierten Studiengangsziele in den Unterlagen (Curriculum und Prüfungsordnung) das vorliegende Kriterium als **nicht erfüllt** bewertet.

Empfehlung:

Es wird dringend empfohlen die Gegenstandsbeschreibungen des Curriculums und der speziellen Prüfungsordnung anzugeleichen, sodass das formulierte Ziel jenem eines Bachelorstudienganges entspricht. Darüber hinaus gilt es transparenter darzustellen, dass für den deutschen Markt der Studiengang auch eine erste Voraussetzung für eine mögliche Approbation als Psychotherapeut*in darstellt, was allerdings nicht auf die österreichische Gesetzeslage umlegbar ist, sofern es keine entsprechende Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums dazu gibt. Alles in allem wird empfohlen Informationen zum Studiengang, in einer Art und Weise darzustellen, dass die deutsche und österreichische Situation in Bezug auf Psychotherapie unmissverständlich abgebildet wird.

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

Sowohl im Antrag als auch im Curriculum werden die einzelnen Modulgruppen des Studienganges vorgestellt. Diese umfassen Grundlagen der Psychologie ebenso wie jene relevanter Bezugswissenschaften der Psychologie, wie der Pädagogik, der Medizin und der Psychopharmakologie sowie diagnostische Inhalte, Verfahrenslehre, präventive Konzepte, berufsethische und -rechtliche Aspekte und wissenschaftliche Methodenlehre. In dem Modulhandbuch sind die jeweils zugeordneten konkreten Lehrveranstaltungen dargestellt, sowohl in didaktischer als auch in inhaltlicher Hinsicht unter Nennung sämtlicher relevanter Literaturquellen, die jeweils zugrunde liegen.

Des Weiteren wird in der speziellen Prüfungsordnung angeführt, dass der Studiengang den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) ebenso entspricht wie den Anforderungen des Psychologengesetzes 2013 in Verbindung mit dem Psychotherapiegesetz 1990. Wie bereits unter § 17 Abs. 2 Z 2 ausgeführt, liegt auch eine Stellungnahme des österreichischen Bundesministeriums (BMSGPK) vor, in der festgehalten wird, dass der Studiengang eine ausreichende Grundlage für den Zugang zur postgraduellen Ausbildung für klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie darstellt.

Im Curriculum wird im Zuge der Gegenstandsbeschreibung des Studienganges festgehalten, dass der Studiengang grundlegende Kompetenzen aus den verschiedensten Bezugswissenschaften vermittelt, die für eine "eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen" erforderlich sind.

In der speziellen Prüfungsordnung wird als Ziel des Studiengangs "die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen konsekutiven Master Studiengang notwendigen grundlegenden Fach - und Methodenkenntnisse der Psychologie und ihrer Anwendungsfächer" angeführt. Hier geht es darum, dass die Studierenden im Zuge des Studiums dazu befähigt

werden, zentrale Zusammenhänge des Fachs Psychologie zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Zusammenfassend kann aufgrund des curricularen inhaltlichen Aufbaus und der im Modulhandbuch ausführlich beschriebenen Lehrveranstaltungsinhalte in Kombination mit der dargelegten Erfüllung sämtlicher Vorgaben des deutschen und österreichischen Psychologengesetzes davon ausgegangen werden, dass die Studiengangsbezeichnung „Psychologie“ adäquat ist.

Wird das Ziel des Studienganges, wie es in der speziellen Prüfungsordnung formuliert ist, dem vorliegenden Kriterium zugrunde gelegt, gilt dieses auch als erfüllt hinsichtlich des akademischen Grades „BSc“, der nach erfolgreichem Abschluss verliehen werden soll. Wird allerdings die Gegenstandsbeschreibung wie sie im Rahmen des Curriculums als intendiertes Lernergebnis beschrieben ist, diesem Kriterium zugrunde gelegt, so erweist sich dieses als nicht dem akademischen Grad eines Bakkalaureats angemessen. Das dort angeführte Lernergebnis entspricht nahezu 1:1 § 7 Abs. 1 des deutschen Psychotherapeutengesetztes (PsychThG) 2020, somit dem Lernziel des Studiengangs als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in in Deutschland. Nach dem PsychThG dauert ein solches Studium jedoch in Vollzeit 5 Jahre und umfasst nach dem Gesetz einen Bachelorstudiengang und einen darauf aufbauenden Masterstudiengang. Die Gutachter*innen halten es für nicht möglich, dasselbe Lernergebnis alleine im Rahmen eines dreijährigen Bachelorstudienganges zu erreichen.

Aufgrund der divergierenden Formulierungen wird dieses Kriterium zu diesem Zeitpunkt als **nicht erfüllt** gewertet.

4. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder Forschung und Erschließung der Künste und
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

Im Modulhandbuch sind die Inhalte des Studiengangs dargestellt, ergänzt durch Literaturangaben für die einzelnen Fächer, die hier zur Anwendung kommen. Gemäß einem Bachelorstudiengang werden auch wissenschaftsrelevante Inhalte gelehrt und kommen im Rahmen des forschungsorientierten Praktikums, wie es im Antrag und dem Curriculum beschrieben ist, ebenso zur Anwendung, wie im Zuge der selbständig zu erfassenden, abschließenden Bachelorarbeit.

Wie die Literaturangaben im Modulhandbuch zeigen, ist davon auszugehen, dass sämtliche Studiengangsinhalte, die gelehrt werden, auf wissenschaftlich fundierten Quellen basieren. Neben der Lehre von wissenschaftlichen Methoden, ist auch eine praktische Erprobung dieser vorgesehen, in einem im Rahmen einen Bachelorstudienganges angemessenen Ausmaßes.

Im Antrag wird dargelegt, dass es sich bei dem zu akkreditierenden Studiengang um ein grundlegendes Studium handelt, das im Sinne einer Privatuniversität ein höheres Forschungsprofil aufweist und durch Anwendungs- und Praxiserfahrung ergänzt wird. Sowohl im Curriculum als auch im Prüfungshandbuch zeigt sich, dass sämtliche Grundlagenfächer, wie Grundlagen der Psychologie, der Pädagogik, der Psychopharmakologie und der Medizin, psychologische Diagnostik, Störungslehre, allgemeine Verfahrenslehre, präventive und rehabilitative Konzepte, Berufsethik und Berufsrecht abgedeckt werden. Außerdem werden wissenschaftliche Methoden gelehrt, die im Rahmen eines forschungsorientierten Praktikums und der Bachelorarbeit zur Anwendung kommen. Weiters werden folgende drei Kernbereiche ausgewiesen: "Allgemeine Psychologie und Psychologische Grundlagen"; "Psychologische Methodenlehre, Diagnostik und Differentielle Psychologie"; "Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapie".

Im Antrag wird darauf hingewiesen, dass sich die Modulgruppen an der Empfehlung der DGPs und an der deutschen Psychotherapieapprobationsordnung (PsychThApproO) orientieren. Wie bereits unter § 17 Abs. 2 Z 2 ausführlich dargestellt, hat eine Stellungnahme vom österreichischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) festgestellt, dass der Studiengang eine "ausreichende" Grundlage für die postgraduelle Ausbildung in Gesundheitspsychologie sowie in Klinischer Psychologie gemäß § 7 Z 2 Psychologengesetz 2013 darstellt, weil nicht alle der in diesem Gesetz festgehaltenen Studieninhalte im Bachelorstudiengang absolviert werden müssen, sondern auch das Masterstudium dazu herangezogen werden kann.

Sowohl im Antrag als auch im Curriculum werden Orientierungspraktika und berufsqualifizierende Tätigkeiten beschrieben. Im Modulhandbuch fallen die einzelnen Lehrveranstaltungsbeschreibungen durch die didaktische Konzeption und durch die hohe anwendungsorientierte Vermittlung der Inhalte auf. Damit ist nicht lediglich gemeint, dass neben fachlichen Inputs im Rahmen der Lehrveranstaltungen auch Gruppenarbeiten, Präsentationen und Experimente vorgesehen sind. Sämtliche Lehrveranstaltungsbeschreibungen weisen auch ein relevantes Ausmaß an Selbststudium aus. Dieses begrenzt sich nicht auf ein begleitetes Literaturstudium, sondern umfasst auch Durchführung und Dokumentation von (eigenen) Experimenten, Bearbeitung von Fallstudien, Online Selbsttests, und anderes mehr. Für sämtliche Lehrveranstaltungen ist neben dem Kontaktstudium auch immer ein entsprechendes Ausmaß an Selbststudium vorgesehen. Es wird nachvollziehbar dargestellt, wie im Rahmen des Selbststudiums die Eigenständigkeit der Studierenden gefördert werden soll.

Das Modulhandbuch bildet, zugeordnet zu den einzelnen Modulen, jede Lehrveranstaltung hinsichtlich folgender Aspekte ab: Learning Outcomes/Kompetenzen - Lehrinhalte - Lehr-/Lernmethoden unterteilt in Kontakt- und Selbststudium (inkl. jeweils geplanter Arbeitsstunden) - Teilnahmevoraussetzungen - Prüfungsleistung - Verwendbarkeit des Moduls (für den weiteren Studienverlauf) - Literatur. Bei der Durchsicht der Darstellungen des Modulhandbuchs fällt nicht nur die hohe Transparenz der Inhalte und der didaktischen Konzepte auf, die konkret dargestellt werden, sondern für die Gutachter*innen manifestiert sich auch der Eindruck, dass die Inhalte und der Aufbau sowohl der Module als auch der einzelnen Lehrveranstaltungen das Erreichen der intendierten Lernergebnisse jeweils sichert.

Wie im Antrag beschrieben, werden im Rahmen des Studienganges sowohl die Grundlagen der Psychologie als auch wissenschaftliche Methoden gelehrt. Im Zuge eines forschungsorientierten Praktikums, wie es im Curriculum beschrieben ist, sollen die Studierenden dazu befähigt werden, Studien zu Fragestellungen der Psychologie wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, auszuwerten und schriftlich aufzubereiten. Weiters wird im Curriculum ausgeführt, dass der Studiengang mit einer Bachelorarbeit endet. Diese stellt eine schriftliche Arbeit dar, in der die Befähigung nachgewiesen wird, im Rahmen einer vorgegebenen Zeit eine Problemstellung der Psychologie mittels wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Studiengang in den Antragsunterlagen als ein grundlegender Studiengang mit universitärer Ausrichtung bei gleichzeitiger Anwendungs- und Praxiserfahrung beschrieben ist. Die detaillierten Ausführungen im Modulhandbuch machen nachvollziehbar, dass wissenschaftlich relevante Inhalte gelehrt werden und es hat sich gezeigt, dass sämtliche grundlegenden Inhalte abgebildet werden, auch in Hinblick auf Forschung. Den Studierenden wird nicht nur in der Lehre wissenschaftliche Forschung präsentiert, sondern diese werden auch dazu angehalten, die Verbindung von Forschung und Lehre praktisch anzuwenden und zu erproben. Sowohl die Inhalte des Modulhandbuchs als auch das Curriculum lassen in einem hohen Ausmaß auf eine Förderung der aktiven Beteiligung der Studierenden am Lernprozess schließen.

Die Anwendungs- und Praxisorientierung spiegelt sich nicht nur in den geplanten Praktika und im Anspruch des selbständigen Verfassens einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) wider, sondern auch in der didaktischen Konzeptionierung der Lehrveranstaltungen, wie sie im Modulhandbuch dargestellt ist. Ebenso ist hier nachvollziehbar dargelegt, wie aufgrund der didaktischen Konzeption der jeweiligen Lehrveranstaltungen die intendierten Lernergebnisse erreicht werden sollen.

Die Gutachter*innen kommen zu der Einschätzung, dass die geplanten Lehr- bzw. Lernmodule nicht nur einem allgemeinen Psychologiestudiengang entsprechen, sondern dass diese auch anhand von DGPs-Kriterien und der PsychThApproO Verordnung nachvollzogen werden können. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs hat sich herausgestellt, dass es bereits einen entsprechenden Studiengang nach diesen Kriterien an einer Hochschule der COGNOS AG gibt und erfolgreich durchgeführt wird. Für Österreich liegt eine Stellungnahme des österreichischen BMSGPK vom 11.05.2023 vor, welche die Eignung des Studiengangs laut dem Psychologengesetz aufgrund deren Inhalte feststellt. Somit kann festgehalten werden, dass der Studiengang Module bzw. Lehrveranstaltungen umfasst, die einem Psychologie-Bachelorstudiengang entsprechen.

Die Gutachter*innen kommen daher zu dem Schluss, dass der vorliegende Studiengang den wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen des Fachgebiets Psychologie entspricht. Es werden definierte fachliche Kernbereich abgebildet ebenso wie die damit zusammenhängenden zu erwerbenden Kompetenzen. Das passiert unter Bezugnahme auf geeignete Lehrmethoden, die vermuten lassen, dass die Studierenden aktiv am Lernprozess beteiligt werden. Dabei wird auch die Verbindung von Forschung und Lehre berücksichtigt.

Das vorliegende Kriterium wird daher als **erfüllt** gewertet.

Empfehlung:

Im Curriculum werden lediglich folgende Typen von Lehrveranstaltungen beschrieben: Vorlesung (VO) - Vorlesung mit Übung (VU) - Übung (UE). Im Fließtext und in der

Modulübersicht werden aber auch Seminare (SE) erwähnt. Im Sinne der Transparenz wird empfohlen, auch den Lehrveranstaltungstyp des Seminars auszuweisen und zu beschreiben, vor allem in Hinblick auf eine Unterscheidung zur Übung (UE).

Aufgrund der Stellungnahme des BMSGPK vom 11.05.2023 ist darauf zu achten, dass berufspraktische Anteile des Studiums der Psychologie durch Psycholog*innen abzudecken sind. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Vorgabe, wären die Anleitungsanforderungen in Österreich nicht umsetzbar, sofern dies durch Berufsgruppen (Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen) erfolgen sollten, da diese deutschen Berufsberechtigungen in dieser Form keinesfalls in Österreich berufsberechtigt wären.

5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Laut vorgestelltem Curriculum für den Bachelorstudiengang Psychologie soll der Studiengang aus 180 ECTS-Anrechnungspunkten bestehen, das entspricht den Vorschlägen der Europäischen Union zur Gestaltung einer „first-cycle qualification“. Im Curriculum wird ausgeführt, dass einem ECTS-Anrechnungspunkt 30 Stunden Workload bzw. Arbeitsstunden entsprechen sollen. In Österreich wird ein ECTS-Anrechnungspunkt üblicherweise mit 25 Stunden Arbeitsaufwand gewichtet. Die zu erreichenden Kompetenzen und die Arbeitsbelastung sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben. Allgemeine Psychologie I & II wurden mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten gewichtet während andere Vorlesungen (z.B. Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie) mit 6 ECTS-Anrechnungspunkten gewichtet werden. Im Modulhandbuch ist die Arbeitsbelastung in ECTS-Anrechnungspunkten für jedes Modul angeführt. Für Veranstaltungen innerhalb eines Moduls (z.B. „Praktische Übungen zur Verhaltenstherapie“ innerhalb des Moduls „Grundlagen und Anwendung wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren“) ist keine Arbeitsbelastung oder Gewichtung für die Modulnote angeführt.

Da es sich hierbei um einen dreijährigen (sechssemestriegen) Bachelorstudiengang handelt, ist die Arbeitsbelastung mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten korrekt angewendet. Diese Arbeitsbelastung verteilt sich im vorliegenden Fall gut mit etwa 30 ECTS-Anrechnungspunkten pro Semester, was einem Vollzeitstudium entspricht.

Es ist kritisch anzumerken, dass der Studiengang zur Errechnung der Arbeitsbelastung pro ECTS-Anrechnungspunkt 30 Stunden Arbeitsaufwand annimmt. In den anderen Studiengängen der Privatuniversität werden 25 Stunden Arbeitsaufwand vorausgesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier unterschiedliche Werte vorausgesetzt werden. Abgesehen davon werden die Grundzüge des Kriteriums erfüllt und der Studiengang weist eine korrekte Anwendung des ECTS-Systems verbunden mit dem für die Gutachter*innen als realistisch eingeschätzten Zeitaufwand auf.

Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als **erfüllt** an.

Empfehlungen:

In den anderen Studiengängen der Privatuniversität werden 25 Stunden Arbeitsaufwand vorausgesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar warum hier unterschiedliche Werte vorausgesetzt werden. Die Gutachter*innen empfehlen daher der Privatuniversität den Arbeitsaufwand eines ECTS-Anrechnungspunktes auf 25 Stunden zu ändern und damit den anderen Studiengängen anzupassen.

Außerdem empfehlen die Gutachter*innen der Privatuniversität transparent zu machen, mit wieviel ECTS-Anrechnungspunkten Modulveranstaltungen zum jeweiligen Modul beitragen und welche Gewichtung zur Gesamtnote getroffen wird.

6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Das studiengangsspezifische Diploma Supplement wurde der Gutachter*innengruppe in englischer und deutscher Sprache vorgelegt. Es enthält Informationen über die erworbenen Kompetenzen, den Umfang des Studiengangs und den erworbenen universitären Grad. Es sind alle üblichen Inhalte eines Diploma Supplement enthalten.

Das Diploma Supplement ist vollständig und in deutscher und englischer Sprache vorhanden. Damit ist das Diploma Supplement geeignet die internationale Mobilität zu unterstützen und die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen zu erleichtern.

Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als **erfüllt** an.

7. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium
 - a. sind klar definiert und
 - b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden in den allgemeinen Zulassungsbestimmungen definiert und sind für die Studierenden im Curriculum geregelt. Für die Zulassung ist die allgemeine Universitätsreife vorgesehen. Die Bewerbungsunterlagen sollen unter anderem aus einem Bewerbungsformular, einer Verpflichtungserklärung, der Hochschulzugangsberechtigung und einem aktuellen Lichtbild bestehen. Ausreichende Deutschkenntnisse werden vorausgesetzt, ein entsprechender Nachweis kann nach Bedarf ebenfalls verlangt werden. Die Verpflichtungserklärung wurde den Gutachter*innen auf Anfrage nachgereicht. Sie kommt einer Verschwiegenheitserklärung gleich und zeigt einen Auszug aus dem deutschen Strafgesetzbuch (§ 203).

Für Studierende ist klar im Curriculum nachzulesen, welche Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt sein müssen. Allerdings ist das Curriculum nicht auf der Website der CFPU veröffentlicht. Das ist aus Sicht der Gutachter*innen für Studierende bzw. Studieninteressent*innen zu intransparent. Die Erfüllung der allgemeinen Universitätsreife trägt dazu bei, dass Studierende sich auf einem ähnlichen Niveau befinden und aufbauend auf diesem ein Bachelor niveau

aufgebaut werden kann. Die Voraussetzung von deutschen Sprachkenntnissen ist in einem größtenteils deutschsprachigen Studiengang den Qualifikationszielen zuträglich. Der in der Verpflichtungserklärung zitierte deutsche Rechtstext ist für ein Studium in Österreich irrelevant. Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als **erfüllt** an.

Empfehlungen:

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Privatuniversität ihre Curricula bzw. die relevanten Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen transparent auf der Website zu veröffentlichen.

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Privatuniversität den Rechtstext von einer deutschen auf eine österreichische Version zu ändern.

8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang
 - a. ist klar definiert;
 - b. für alle Beteiligten transparent und
 - c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Das Aufnahmeverfahren wird im Curriculum beschrieben, dort heißt es, dass die Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Einlangens gereiht werden. Das entspricht einem 'First-Come-First-Serve' Prinzip. Dieses Prinzip soll nur dann ausgehebelt werden, wenn es zu einer groben Verletzung des Verhältnisses von männlichen und weiblichen Mitbewerber*innen kommt oder zu einer Nichtberücksichtigung von Bewerber*innen mit Behinderung. Es ist allerdings nicht angeführt, wann eine entsprechende Anpassung vorgenommen wird und ist damit für Bewerber*innen nicht transparent.

An einer anderen Stelle wird in den Antragsunterlagen ein Aufnahmeverfahren in Form eines Aufnahmetests beschrieben: Dieser soll „Rückschlüsse auf kognitive, persönlichkeitsrelevante und sozial-psychologische Merkmale“ ermöglichen. Es wird ein persönliches Gespräch zur Berufswahlmotivation sowie mögliche Vorerfahrungen aus beispielweise Praktika oder sozialem Engagement erfasst. Am Ende dieser beiden Verfahren soll eine Entscheidung über die Zulassung stehen.

In der speziellen Prüfungsordnung für den geplanten Studiengang "Psychologie" heißt es überdies, dass das Auswahlverfahren aus einem schriftlichen kognitiven Leistungstest und einem interaktiven sozial-psychologischen Teil besteht. Diese beiden Teile müssen für eine Zulassung bestanden werden. Beim Vor-Ort-Besuch wurde bezüglich der Widersprüchlichkeit der Unterlage in Bezug auf das 'First-Come-First-Serve' Prinzip und dem Aufnahmeverfahren aus der speziellen Prüfungsordnung nachgefragt. Die Privatuniversität versicherte, dass ein Aufnahmeverfahren stattfinden werde. Über die genauen Tests konnte nicht detailliert informiert werden, diese würden aber von der zur COGNOS-Gruppe gehörenden Charlotte Fresenius Hochschule in Deutschland, welche dem gleichen Mutterkonzern zugeordnet ist, bereits verwendet werden.

Aufgrund der Bitte der Gutachter*innen, Details zu den Aufnahmeverfahren nachzureichen, wurde im Rahmen der Nachreicherungen nach dem Vor-Ort-Besuch darüber informiert, dass das Auswahlverfahren vier Teile enthält: Abklärung der Studienmotivation, Falldiskussion, Logik/Kognition und Kommunikationsverhalten. Für die Gutachter*innen ist nicht

nachvollziehbar, wie die vier genannten Teile den in der Prüfungsordnung angeführten Aufnahmekomponenten zugeordnet werden. Es finden sich somit in den Nachrechnungen keine hinreichenden Zuordnungen der Verfahren zu den zu erfassenden Konstrukten. Auch die bei dem Auswertungsschema angegebenen Sollpunkte sind nicht transparent einem Auswertungsschema zugeordnet. Hinweise, inwieweit die genannten Verfahren und die in der Prüfungsordnung aufgeführten Konstrukte (Berufswahlmotivation, persönliche Merkmale, Kognitive Merkmale) zu einer nachvollziehbaren Bewertung führen sollen, fehlen gänzlich.

Durch die Unstimmigkeiten bezüglich der Angaben im Curriculum und den festgehaltenen Schritten für ein Aufnahmeverfahren in der speziellen Prüfungsordnung ist die aktuell vorgelegte Information zu den vorgesehenen Aufnahmeverfahren nicht eindeutig und kohärent. Es wäre für Bewerber*innen schwierig zu erkennen, woraus das Aufnahmeverfahren für den vorliegenden Studiengang nun tatsächlich besteht. Es ist auch nicht angeführt, auf welche Weise Bewerber*innen über die Aufnahmetests informiert werden. Auf der Website ist für die aktuellen Studiengänge keine Information vorhanden.

Weiters ist es aus Sicht der Gutachter*innen nicht transparent, welche Aufnahmeverfahren genau zur Erfassung der in der speziellen Prüfungsordnung angeführten Konstrukte verwendet werden und wie Antworten dem nachgereichten Auswerteschema zugeordnet und damit ausgewertet werden. Zudem finden sich keinerlei Aussagen darüber, inwieweit die Verfahren reliabel und valide die in der Prüfungsordnung angeführten Konstrukte erfassen können. Aus Sicht der Gutachter*innen fehlen hier entscheidende Informationen und das Aufnahmeverfahren stellt sich ihnen als 'Black Box' dar, welche, basierend auf den vorliegenden Unterlagen, keine nachvollziehbare-Auswertung erlaubt.

Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als **nicht erfüllt** an.

9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind
 - a. klar definiert
 - b. und für alle Beteiligten transparent.

Der Prozess einer Anerkennung von Prüfungsleistungen ist in den übermittelten Unterlagen im Curriculum- und der allgemeinen Prüfungsordnung dargestellt. Die Privatuniversität schildert die Prüfung der Unterlagen, welche als Antrag von den Studierenden eingebracht werden sollen. Die Entscheidungen werden prinzipiell vom Prüfungsausschuss getroffen. Dieser prüft, ob eine Gleichwertigkeit des Inhalts und Niveaus der anzuerkennenden Leistungen vorliegt. Im Zweifel – falls keine Begründung für eine Ungleichwertigkeit getroffen werden kann – sind die Leistungen anzuerkennen. Die Begründung für eine Entscheidung wird den Studierenden übermittelt.

Das Verfahren zur Anerkennung von Prüfungsleistungen ist für die Studierenden sowohl im Curriculum als auch in der allgemeinen Prüfungsordnung nachzulesen und somit transparent. Dass es sich dabei um Einzelfallentscheidungen handelt, ist nachvollziehbar, eine von der Privatuniversität übermittelte Begründung sichert überdies die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidung. Der Prozess ist für die Gutachter*innengruppe klar definiert.

Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als **erfüllt** an.

3.3 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Forschung und Entwicklung

1. Für den Studiengang sind fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten geplant, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

Im Antrag findet sich einleitend eine kurze Zusammenfassung des Leitbildes der Charlotte Fresenius Privatuniversität, aus welchem die CFPU ableitet, dass sich Forschungsschwerpunkte primär auf Schwerpunkte im Bereich des nachhaltigen Wirtschaftens fokussieren sollen. Laut nach dem Vor-Ort-Besuch nachgereichtem ausführlicherem Leitbild soll eine Wissenschaft gefördert werden, welche aktive Stellung nimmt zu "den drängenden Fragen der zukünftigen Überlebensfähigkeit der Menschheit in einer intakten Biosphäre".

Nachfolgend findet sich im Antrag das Forschungskonzept und die Forschungsvision, inklusive Forschungsansatz und Forschungsmethodik der CFPU. Als Kernbereiche und Schwerpunkte werden im Antrag Nachhaltigkeit (nachhaltiges Wirtschaften, Handeln der Akteure Staat, Unternehmen, Haushalte), Digitalität und Innovation aufgeführt.

Als globales Forschungsziel der CFPU soll laut Antrag die Frage beantwortet werden, weshalb naturwissenschaftliche Erkenntnisse, eine nachhaltige Entwicklung betreffend, in den letzten 50 Jahren bei den Akteur*innen nicht, bzw. nicht hinreichend umgesetzt wurden. Als zentrale psychologische Disziplinen zur Erreichung dieses Ziels werden die Umweltpsychologie und die Verhaltensökonomik genannt (diese sollen sich speziell mit dem Thema "Umsetzungsaspekte der nachhaltigen Transformation" befassen). Es wird zudem explizit das Thema Umsetzungsaspekte und Barrieren der nachhaltigen Transformation aufgegriffen.

Als spezifischer Aspekt wird menschliches Handeln in Bezug auf die Umwelt angeführt sowie die Frage, wie dieses im Sinne einer nachhaltigen Transformation verändert werden kann. In der Folge werden beispielhaft Fragen aufgelistet, welche auf der Basis dieses Ziels beziehungsweise Aspekts abgeleitet werden können. Diese werden als Beispiele für Forschungs- und Entwicklungsthemen angeführt, welche vom für den Studiengang "Psychologie" vorgesehenen wissenschaftlichen Personal verfolgt werden könnten.

Im Antrag finden sich weitere Ausführungen zum übergeordneten Forschungsansatz und zur Forschungsmethodik, zur wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Ziele und Aspekte sowie zu Forschungspersonal und zu Forschungsressourcen der CFPU - ein spezifisches inhaltliches Forschungsprofil basierend auf den Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Digitalität, Innovation, welches speziell für den Studiengang "Psychologie" konzipiert wurde, wird nicht vorgestellt. Es finden sich hierzu auch keine spezifizierten bzw. näher umschriebenen Forschungsgebiete in den Stellenbeschreibungen des wissenschaftlichen Personals.

Auf Nachfrage nach spezifischen Forschungstätigkeiten des zu begutachtenden Studienganges beim Vor-Ort-Besuch wurde betont, dass die Freiheit der Forschung von zentraler Bedeutung für die CFPU sei und deshalb die Forschungstätigkeiten in den Stellenausschreibungen nicht näher spezifiziert worden seien. Die Forschungsschwerpunkte würden durch die zu berufenden Professor*innen festgelegt, allerdings seien diese mit den Schwerpunkten der CFPU (primär Nachhaltigkeit) abzustimmen.

Wie oben ausgeführt wurde, werden im Antrag Ausführungen zu einem übergeordneten Forschungsansatz angeführt und beispielhaft mit Forschungsfragen, wie sie das Forschungs- und Lehrpersonal des Studiengangs "Psychologie" aufgreifen könnte, versehen. Welche fachlich relevanten, den wissenschaftlichen Standards entsprechenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten speziell für den zu begutachtenden Studiengang geplant sind, können die Gutachter*innen jedoch weder aus den Antragsunterlagen noch auf der Basis der Erläuterungen im Rahmen des Vor-Ort-Besuches ableiten. Das Fehlen eines spezifischen Forschungsprofils wurde im Gespräch mit der Freiheit für Forschung begründet. Eine zielorientierte Planung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten stellt nach Ansicht der Gutachter*innen jedoch keine Einschränkung der Forschungsfreiheit dar, sondern ein Instrument zur strategischen Entwicklungsplanung eines Fachbereiches, auf dessen Grundlage etwa die Forschungsprofile der zu besetzenden Professuren erstellt werden können. Die Gutachter*innen schätzen die derzeit vorgelegte Forschungsplanung für den Studiengang deshalb als unzureichend ein.

Das Kriterium ist nach Ansicht der Gutachter*innen **nicht erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der CFPU in einer strategischen Forschungs- und Entwicklungsplanung über einen spezifischen Zeitraum (z.B. 6 Jahre), basierend auf einer Umfeldanalyse, zukunftsträchtige Entwicklungs- und Forschungsschwerpunkte für den Fachbereich beziehungsweise Studiengang Psychologie zu formulieren. Als Beispiele seien hier – basierend auf dem Gesamtkonzept der CFPU – etwa Forschungsschwerpunkte und Tätigkeiten im Bereich der Umweltpsychologie, der psychologischen Nachhaltigkeitsforschung oder auch der Digitalen Psychologie genannt. Solche spezifizierten Forschungstätigkeiten könnten dann in die Ausschreibungen des wissenschaftlichen Personals aufgenommen werden, sodass gezielt Expert*innen in diesen Bereichen rekrutiert beziehungsweise der wissenschaftliche Nachwuchs qualifiziert werden kann.

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

In den Ausführungen zu § 17 Abs. 3 Z 1 wurde festgehalten, dass weder in den Antragsunterlagen noch beim Vor-Ort-Besuch spezifizierte bzw. näher umschriebene Forschungs- und Entwicklungsgebiete für den zu begutachtenden Studiengang vorgestellt wurden.

Aus dem Antrag und den Ausführungen beim Vor-Ort-Besuch geht hervor, dass das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal auch Forschungsaufgaben wahrnehmen soll. Sowohl aus dem Antragstext, den Stellenausschreibungen als auch dem Qualitätsmanagementhandbuch geht hervor, dass Forschung als ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeiten des künftigen Personals eingeplant ist. In den Stellenausschreibungen werden vier wesentliche Tätigkeiten expliziert, wobei "Publikationstätigkeit/Forschung im Fachgebiet Psychologie" an dritter Stelle erscheint. Gemäß Antragstext ist für die hauptberuflichen Professor*innen vorgesehen, dass diese 50% ihrer Arbeitszeit für Forschung aufwenden. Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen ist vorgesehen, dass sie zu 25% ihrer Arbeitszeit für ihre eigene wissenschaftliche Qualifikation freigestellt sind, so dass auch ihnen fachbezogene Forschung möglich ist.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist daher grundsätzlich erkennbar, dass für das noch zu besetzende dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Personal Forschungstätigkeit im

Bereich Psychologie vorgesehen ist. Aktuell liegt aber kein spezifisches inhaltliches Forschungsprofil basierend auf den für die CFPU zentralen Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Digitalität und Innovation, welches speziell für den Studiengang "Psychologie" konzipiert wurde vor (siehe § 17 Abs. 3 Z 2). Auch steht aktuell noch kein dem Studiengang zugeordnetes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung (siehe § 17 Abs. 4 Z 1). Aufgrund der hohen Lehrbelastung gibt es zudem, aus Sicht der Gutachter*innen, für das geplante hauptberufliche Personal kaum Zeit für eigene Forschung (siehe § 17 Abs. 4 Z 6).

Den Gutachter*innen ist es deshalb nicht möglich, derzeit einzuschätzen, inwieweit das geplante hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal in ein derzeit nicht erkennbares für den Studiengang konzipiertes Forschungsprofil eingebunden wird. Basierend auf dieser Grundlage kann § 17 Abs. 3 Z 2 nicht positiv beurteilt werden und ist deshalb aus Sicht der Gutachter*innen **nicht erfüllt**.

3.4 § 17 Abs. 4 Z 1-2, 4-7: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
 - a. ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen,
 - b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Für die Durchführung des Studienganges "Psychologie", welcher im Wintersemester 2023/2024 starten soll, steht bislang noch kein dem Studiengang zugeordnetes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung. Laut Antrag sieht die Personalplanung vor, dass ab Wintersemester 2023/2024 ein*e Professor*in und ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in im Ausmaß von einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) eingestellt werden, welche im Sommersemester 2024 um eine*n weitere*n Professor*in und eine*n wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in ergänzt werden. Eine letzte personelle Aufstockung – eine weitere Ergänzung um ein*e Professor*in und eine*n wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in – ist für das Sommersemester 2025 geplant. Laut Antrag sollen nach erfolgtem Aufbau des Studienganges ab Sommersemester 2025 drei Personen des wissenschaftlichen Lehr- und Forschungspersonals über eine facheinschlägige Qualifikation für eine Professur verfügen und zu je 100% an der Privatuniversität beschäftigt sein. Zudem sollen drei weitere wissenschaftliche Mitarbeiter*innen hinzukommen, welche über einen facheinschlägigen Master (oder ein Diplom) verfügen und ebenfalls zu 100% angestellt werden.

Das Kriterium gibt als erste zentrale Anforderung vor, dass "ausreichend" wissenschaftliches Personal vorgesehen wird. "Ausreichend" wird dahingehend definiert, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches Lehr- und

Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privatuniversität beschäftigt sind. Laut der im Antrag dargelegten Entwicklungsplanung wird in jeder Aufbaustufe des Studienganges das Lehrvolumen zu mindestens 50% durch hauptberuflich wissenschaftliches Personal abgedeckt sein.

Das in der vorliegenden Berufsordnung beschriebene Verfahren zur Besetzung der Stellen sieht ein mehrstufiges Verfahren inklusive externer Gutachten vor. Dies könnte insbesondere für die zuerst zu besetzenden Professuren zeitlich problematisch werden. Die Berufsordnung behält sich für die Gründungsphase jedoch einen Sonderweg vor, nämlich die direkte Berufung durch die Gründungsinitiatoren. Dieser Weg dürfte zeitlich deutlich effizienter sein. Deshalb ist es aus Sicht der Gutachter*innen zeitlich realistisch, den formulierten Plan des Personalaufwuchses umzusetzen.

Als zweite zentrale Anforderung gibt das Kriterium vor, dass das gesamte vorgesehene hauptberufliche Personal den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist. Da diese Prüfung so (noch) nicht für das gesamte geplante hauptberufliche Personal möglich ist und sich im Rahmen des Vor-Ort-Besuches ergeben hat, dass zum geplanten Studienstart Wintersemester 2023/2024 [REDACTED] hauptberufliches Personal für den zu begutachtenden Studiengang zur Verfügung stehen wird, kann zu diesem Zeitpunkt die zweite zentrale Anforderung alleine [REDACTED] geprüft werden. Für die noch zu besetzenden Stellen liegen Stellenausschreibungen vor und die darin geforderten fachlichen Qualifikationen sind für den Studiengang einschlägig.

Im ersten Semester wird laut Curriculum der Lehrschwerpunkt in der Allgemeinen Psychologie sowie der Einführung in die Psychologie, deren Geschichte und Forschungsmethoden und Deskriptiver Statistik liegen. [REDACTED]

[REDACTED], sehen die Gutachter*innen das Kriterium als **nicht erfüllt** an.

2. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch
- a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
 - b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.

Die Privathochschule oder Privatuniversität legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Alle fachlichen Kernbereiche ("Allgemeine Psychologie und Psychologische Grundlagen"; "Psychologische Methodenlehre, Diagnostik und Differentielle Psychologie"; "Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapie") des geplanten Studienganges sollen laut Antrag mit mindestens einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) einer hauptberuflichen Professur sowie mit mindestens einem Vollzeitäquivalent eines*r wissenschaftlichen Mitarbeiters*in abgedeckt werden.

Dem Antrag liegen Ausschreibungen für noch zu rekrutierendes Personal (Professor*innen, wissenschaftlich Mitarbeitende) bei, aus welchen das geplante Beschäftigungsverhältnis (je 100%), das geplante Beschäftigungsausmaß (je VZÄ) und der Zeitpunkt der Besetzung (Wintersemester 2023/24, Sommersemester 2024, Sommersemester 2025) hervorgehen. Aus den Ausschreibungen geht das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervor.

Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde mitgeteilt, dass für den geplanten Start des Studienganges, somit Wintersemester 2023/2024, bislang [REDACTED] als hauptberufliches Personal zur Verfügung stünde. Der CV [REDACTED] wurde nachgereicht. In den nachgereichten Unterlagen wird zudem bestätigt, dass [REDACTED] an der CFPU angestellt ist und für den neu einzurichtenden Studiengang „Psychologie“ ein Lehrdeputat [REDACTED] vereinbart wurde. In den Unterlagen wird ebenfalls aufgeführt, dass [REDACTED] nicht alleine den Studiengang „Psychologie“, sondern zudem auch den Studiengang [REDACTED] abdeckt.

Das Kriterium verlangt, dass die Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, durch hauptberufliche Professor*innen im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent und auch weiteres hauptberufliches wissenschaftliches Personal im Umfang von ebenfalls mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt werden. Für den geplanten Start des Studienganges "Psychologie" können nach Antrag und Vor-Ort-Besuch bislang noch keine wissenschaftlich Mitarbeitenden als weiteres wissenschaftliches Personal benannt werden. Als



Da der fachliche Kernbereich Allgemeine Psychologie bis zum geplanten Studienstart im Wintersemester 2023/2024 weder durch ein Vollzeitäquivalent hauptberufliche Professor*innen noch ein Vollzeitäquivalent wissenschaftlich Mitarbeitende abgedeckt wird, ist aus Sicht der Gutachter*innen das Kriterium **nicht erfüllt**.

Empfehlung:

Die dem Antrag beigelegten Stellenausschreibungen für das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal weisen Inkonsistenzen auf (vermutlich durch Copy-Paste hervorgerufen) und sollten vor einer Veröffentlichung überarbeitet werden.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.

Aus dem Antrag geht hervor, dass nach gelungenem Aufbau des Studienganges hauptberuflich drei Professor*innen und drei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit dem Profil des Studienganges entsprechenden Qualifikationen zur Betreuung der Studierenden zur Verfügung stehen. Lehre, welche nicht durch hauptberufliches Lehrpersonal abgedeckt werden kann, soll durch externe Lehraufträge abgedeckt werden.

Wird "angemessen" als fachliche und qualitative Angemessenheit aufgefasst, so stellen die Gutachter*innen fest, dass die Ausschreibungen der Professuren („Allgemeine Psychologie und Psychologische Grundlagen“, „Methodenlehre, Diagnostik und Differentielle Psychologie“, „Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapie“) sowie der zugeordneten Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen dem Profil des Studiengangs angemessen sind. Veranstaltungen, die nach Ausbau nicht durch internes Lehrpersonal abgedeckt werden können, sollen durch externe Lehrbeauftragte abgedeckt werden. Da diese Zusammensetzung die Planung bis zum vollendeten Ausbau widerspiegelt und diese Lehrpersonen noch nicht feststehen, kann an dieser Stelle noch keine Prüfung der Personen, die das Profil des gesamten Studienganges vertreten, vorgenommen werden.

Die CFPU plant den Start des Studienganges zum Wintersemester 2023/2024. Für die Lehre zum Wintersemester 2023/2024 werden die vorgesehenen Lehrpersonen zunächst im Antrag und dann auch im Rahmen von Nachreichungen aufgeführt. Laut Antrag wurden für die beiden Fächer "Biologische Psychologie" und "Kognitive Neurowissenschaften" (laut Curriculum wird hier Lehre ab dem 2. Semester und 6. Semester relevant) fachfremde Lehrpersonen [REDACTED]

inhaltlichen Profils) ausgewählt. Im Rahmen der Nachreichungen wurden von der CFPU für diese beiden Fächer zwei weitere externe Lehrpersonen bestimmt: [REDACTED] (Venia Legendi für Psychologie; derzeit Professorin für Biologische Psychologie an der [REDACTED]; Lehre und Publikationen auf dem Gebiet Biologische Psychologie/Psychophysiologie) für Biologische Psychologie (Lehre ab dem 2. Semester) sowie [REDACTED] (Habilitiert in Psychologie; ob eine Venia Legendi vorliegt, geht aus den

Nicht klar hervor geht aus den Nachreichungen, welche der vorgeschlagenen Lehrpersonen nun letztlich für diese beiden Lehrgebiete zuständig sein wird.

Zur Abdeckung des Bereiches Statistik ist im ersten Studienjahr

als externer Lehrbeauftragter eingeplant.

ist aktuell, laut nachgereichter Unterlagen, im Verhandlungsprozess mit der CFPU. Ihre Anstellung bzw. Verfügbarkeit ist daher noch nicht definitiv. ist primär für den Bereich Klinische Psychologie eingeplant (laut Curriculum ab dem 4. Semester relevant), und ist für das Wintersemester 2023/2024 eventuell auch für Lehre in Allgemeiner Psychologie I und II angedacht.

Im ersten Semester (Wintersemester 2023/2024) muss laut Curriculum Lehre in Allgemeiner Psychologie (I und II), Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und Forschungsmethoden sowie Deskriptiver Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie angeboten werden. Für Deskriptive Statistik wird laut Antrag vorgesehen, welcher zumindest etwas Lehrerfahrung und damit minimale Expertise in diesem Bereich vorweisen kann.

Wie aus den Ausführungen hervorgeht, kann Kriterium § 17 Abs. 4 Z 4 derzeit noch nicht für den Studiengang bis zum vollendeten Ausbau geprüft werden, da das Lehrpersonal hierfür noch nicht feststeht und auch die Planung noch nicht hinreichend konkret vorliegt. Wird das Kriterium zunächst für die Betreuung der Studierenden zu Studienbeginn, somit Wintersemester 2023/2024 und für die hier relevanten Lehrveranstaltungen (Allgemeine Psychologie I und II, Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und Forschungsmethoden, Deskriptive Statistik) geprüft, so kann nicht bestätigt werden, dass durch die bisher feststehende Zusammensetzung der Lehrpersonals

eine angemessene fachliche Betreuung der Studierenden sichergestellt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt kann lediglich festgehalten werden, dass eine zumindest minimal angemessene fachliche Betreuung in Deskriptiver Statistik sicherstellen kann.

Die Gutachter*innen sehen deshalb dieses Kriterium als **nicht erfüllt** an.

5. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Laut Antrag werden nebenberuflich Lehrende Zugänge zu den Literatur- und Forschungsdatenbanken sowie einen regelmäßigen Newsletter, welcher über wesentliche universitätsbezogene Inhalten und Vorgänge informiert, bekommen. Sie können regelmäßig an Dozierendenkonferenzen teilnehmen und werden in Evaluationsverfahren einbezogen, um zur Weiterentwicklung des Studienganges beitragen zu können. Die erwarteten Lehrinhalte (inkl. zugrundeliegender Literatur) und entsprechende didaktische Anforderungen sind im Modulhandbuch ausführlich dargelegt.

Sowohl durch den Newsletter als auch durch die Option an Dozierendenkonferenzen teilzunehmen, wird es nebenberuflich Lehrenden ermöglicht, über universitätsbezogene Inhalte auf dem Laufenden zu bleiben. Das Modulhandbuch in Kombination mit dem Zugang zu relevanten Literatur- und Forschungsdatenbanken bietet eine gute Unterstützung für die Vorbereitung der Lehre. Die Einbindung in das Evaluationssystem unterstützt bei der laufenden Qualitätssicherung der durch nebenberuflich Lehrende abgedeckten Lehrveranstaltungen.

Das Kriterium kann somit aus Sicht der Gutachter*innen als **erfüllt** gewertet werden.

6. Die Privathochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste gewährleistet.

Im Antrag auf Akkreditierung wird dargelegt, dass für die hauptberuflichen Professor*innen eine Aufteilung ihrer Arbeitszeit von 30 % für die Lehre (bei einer Lehrverpflichtung von 9 Semesterwochenstunden), 50 % für die Forschung, sowie 20 % für die akademische Selbstverwaltung vorgesehen ist. Für die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen ist vorgesehen, eine Lehrverpflichtung von 6 Semesterwochenstunden pro Vollzeitstelle umzusetzen und sie mit 25 % ihrer Arbeitszeit für ihre eigene wissenschaftliche Qualifikation freizustellen. Die Angaben in den vorliegenden Stellenausschreibungen für die noch zu besetzenden Stellen widersprechen diesen Angaben nicht.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde jedoch erläutert, dass die Stellenausschreibungen nicht im vorliegenden Wortlaut veröffentlicht worden seien. Vielmehr sei vor wenigen Jahren im deutschen Wochenmagazin DIE ZEIT eine allgemeine gehaltene Ausschreibung veröffentlicht worden, für die es Interessent*innen gegeben habe, die bis heute noch als Kandidat*innen für die Stellen zu Verfügung stünden. Zudem habe man über die eigenen sozialen Netze nach geeignetem Personal gesucht. Es wurde erklärt, dass man plane, im Falle einer positiven Akkreditierung des Studiengangs die Stellen öffentlich auszuschreiben. Dabei wurde jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Wortlaut geändert werden würde.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde erläutert, dass man davon ausgehe, dass die hauptberuflichen Professor*innen zumindest in der Anfangsphase (das heißt, für die ersten ein bis zwei Jahre) mehr als die vorgesehenen 9 Semesterwochenstunden lehren werden, nämlich bis zu 12 Semesterwochenstunden. Zudem wurde beim Vor-Ort-Besuch erklärt, dass die Lehrenden auf

Lehrmaterialien des ähnlichen Studiengangs der zur COGNOS-Gruppe gehörenden Charlotte Fresenius Hochschule in Deutschland zugreifen können sollen, wobei jedoch jeweils eine Anpassung auf die spezifischen, nachhaltigkeitsbezogenen Ziele der CFPU erfolgen solle. Es wurde als der CFPU sehr wichtig dargestellt, alle Lehrinhalte des Studiengangs vor diesem Hintergrund zu betrachten und zu verstehen.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde erklärt, dass die CFPU nicht damit rechne, dass die wissenschaftlichen Mitarbeitenden in den ersten zwei bis drei Jahren an der CFPU an Promotionen arbeiten würden.

Gemäß Antrag sollen den hauptberuflichen Professor*innen (ausgenommen Rektorat und Vize-Rektor*innen) für Forschungs- bzw. Leitungsfunktionen keine Abminderungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass Forschungsfreisemester gewährt werden, die mit einer teilweisen oder gänzlichen Befreiung von Aufgaben abseits der Forschung einhergehen würden.

Es wurde deutlich, dass auf das hauptberufliche Personal eine Lehrbelastung zukommt, die kaum Zeit für eigene Forschung lassen dürfte.

Der den Lehrenden mögliche Rückgriff auf einschlägige Lehrmaterialien einer Hochschule der COGNOS-Gruppe wurde als Möglichkeit präsentiert, mit der vergleichsweise hohen Lehrbelastung pragmatisch umzugehen. Dies ist, aus Sicht der Gutachter*innen, aus mehreren Gründen unrealistisch: Einerseits hat die Leitung der CFPU explizit darauf hingewiesen, dass diese Lehrmaterialien durchgehend angepasst werden müssen, um den Schwerpunkt Nachhaltigkeit der CFPU ausreichend zu berücksichtigen. Andererseits ist es für eine qualitativ hochwertige Lehre ganz grundsätzlich nötig, dass die Lehrenden nicht nur fremde Lehrmaterialien wiedergeben, sondern dass sie mit den Lehrmaterialien in hohem Maße wirklich vertraut sind und auch ihre eigenen Lehrschwerpunkte in die Lehre einbringen können. Nur so können sie auch auf Nachfragen wissbegieriger und kritisch denkender Studierender kompetent und flexibel reagieren. Dazu müssen sie sich intensiv mit den Lehrmaterialien beschäftigen und sie entsprechend ihres Wissensstands selbst erarbeiten beziehungsweise gestalten. Das ist, aus Sicht der Gutachter*innen, im vorliegenden Fall insbesondere deshalb wichtig, weil die vorgesehenen Lehrenden auch Inhalte lehren sollen, mit denen sie in Forschung und/oder Lehre bislang nicht, beziehungsweise kaum zu tun hatten (vgl. § 7 Abs. 4 Z 4). Um eine qualitativ hochwertige Lehre gewährleisten zu können, müssen sie also, nach Einschätzung der Gutachter*innen, deutlich mehr Zeit als die für Professor*innen vorgesehenen 30 % einplanen, um die Lehre vorzubereiten. Welcher Anteil ihrer Arbeitszeit wissenschaftliche Mitarbeiter*innen insgesamt für Lehre aufbringen sollen, beziehungsweise müssen, wird nicht im Antrag ausgewiesen und konnte auch im Rahmen des Vor-Ort-Besuches von den Verantwortlichen nicht spezifiziert werden.

Die vorgesehene Aufteilung der Arbeitszeit ist, aus Sicht der Gutachter*innen, somit ungeeignet, um dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal in *angemessenem Umfang* eine Beteiligung an Lehre und eigener Forschung zu ermöglichen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Kriterium als **nicht erfüllt** angesehen wird.

7. Für den Studiengang ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vorgesehen.

Gemäß Akkreditierungsantrag ist vorgesehen, nichtwissenschaftliches Personal zu beschäftigen, insbesondere für die dreizehn Aufgabenbereiche "Allgemeine Hochschuladministration, Studierendenservice, Prüfungsamt, Bibliotheken, Studienorganisation, IT, Studienberatung, Controlling, Marketing, Fachpersonal für Labore und Logistik, Sekretariate sowie Facility Management und Geschäftsführung" (im Antrag als "Abteilungen" bezeichnet). Sämtliche dieser Personen sind bereits namentlich bekannt. Sie werden im Antrag in einer Tabelle aufgelistet. Zwei der aufgeführten Personen tauchen in mehreren Funktionen auf (in zwei bzw. sechs Funktionen). Beim Vor-Ort-Besuch wurde deutlich, dass zumindest Teile des nichtwissenschaftlichen Personals für mehrere Studiengänge vorgesehen sind.

Bei einigen der im Antrag genannten Personen ist unklar, ob es sich tatsächlich um nichtwissenschaftliches Personal handelt. Insbesondere werden beim "Fachpersonal für Labore und Logistik" eine Reihe von Professor*innen genannt. Beim Vor-Ort-Besuch wurde erklärt, dass es sich dabei um "Platzhalter" handle. Es sei geplant, diese Aufgaben später an noch einzustellendes nichtwissenschaftliches Personal zu übergeben.

Die Angaben im Antrag ermöglichen keine Einschätzung dahingehend, ob das nichtwissenschaftliche Personal bereits verfügbar ist und ob die Personen in ausreichendem Umfang beschäftigt sein werden. Beim Vor-Ort-Besuch wurde erklärt, dass nach aktuellem Stand ab Oktober vier dieser nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden in Vollzeit vor Ort an der CFPU arbeiten würden und eine weitere Stelle bis dahin voraussichtlich noch besetzt werde. Gemäß Antrag und Darstellung beim Vor-Ort-Besuch wird beim nichtwissenschaftlichen Personal auch auf Personal aus den Zentralabteilungen der COGNOS-Gruppe (bzw. CRFEG) zurückgegriffen. Für alle genannten Bereiche ist somit Personal vorgesehen, auch wenn dies nicht an der CFPU angestellt ist.

Die Planung des nichtwissenschaftlichen Personals ist insgesamt nachvollziehbar: Auch wenn noch nicht alle künftig beschäftigten Personen bekannt bzw. verfügbar sind, ist die Aufteilung der Zuständigkeiten in die geplanten Abteilungen überzeugend.

Mehrfach wurde beim Vor-Ort-Besuch darauf verwiesen, dass die CFPU sich noch im Aufbau befindet (aktuell studieren dort sieben Studierende) und es nicht sinnvoll sei, dieses Personal in vollem Umfang bereits jetzt vorzuhalten. Vielmehr sei es aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen geboten, erst mit einer künftig wachsenden Studierendenschaft auch das (wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche) Personal aufzutragen zu lassen.

Diese Argumentationslinie ist aus Sicht der Gutachter*innen schlüssig. Insgesamt wird das Kriterium als **erfüllt** betrachtet.

3.5 § 17 Abs. 5: Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

1. ist für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt und
2. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte.

Die Finanzplanung für den Studiengang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang.

Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

Im Antrag findet sich zunächst eine Finanzplanung, die nur wenige Finanzierungsposten umfasst. In einer Nachrechnung werden die Kosten für Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeitende, externe Lehrende, Administration, Miete und Sachkosten angeführt und den erwarteten Einnahmen aus den Studiengebühren gegenübergestellt. Die Finanzplanung beginnt mit Wintersemester 2023/2024 und erstreckt sich bis Wintersemester 2029/2030. Dabei fällt auf, dass der administrative Bereich mit einem Sechstel von zwei Vollzeitanstellung geplant ist, was jeweils ca. sechs Wochenarbeitsstunden ausmachen würde, ein Aufwand, der in der Finanzplanung für die nächsten 6 Jahre als Konstante geführt wird. Trotz eines geplanten stetigen Studierendenzuwachses von 30 Personen bis hin zu 1014 in sechs Jahren, werden die Mietkosten gleichbleibend ausgewiesen. Das ist auch dahingehend auffallend, da sich beim Vor-Ort-Besuch herausgestellt hat, dass die Örtlichkeiten flexibel zumietbar sind und je nach Bedarf erweitert werden. Die Sachkosten beinhalten Sachmittel für Professuren, wie Lehrmittel, Reisekosten und Konferenzgebühren. Beim Vor-Ort-Besuch hat sich herausgestellt, dass auch die Bibliothekskosten darin enthalten sind. Außerdem wurde bei der Gelegenheit dargelegt, dass seitens der Privatuniversität eine Anschubfinanzierung für Forschung geplant ist, bis eine entsprechende Drittmittelfinanzierung zugesichert ist. Dies wird jedoch nicht im vorgelegten Finanzierungsplan abgebildet.

Es wurde vereinbart, dass im Zuge der Nachrechnungen nach dem Vor-Ort-Besuch auch der Basisplan der Charlotte Fresenius Privatuniversität dargelegt wird, aus dem heraus die offenen Finanzfragen zu klären sind. Dieser wurde auch zur Verfügung gestellt, kann allerdings nicht als hilfreich gewertet werden, da in diesem Finanzplan der zu akkreditierende Studiengang "Psychologie" nicht angeführt wird. Es finden sich dort lediglich folgende (geplante) Bachelorstudiengänge: „Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftspsychologie“ und „Nachhaltige Immobilienwirtschaft“.

Außerdem wurde dem Antrag eine Patronatserklärung beigelegt, aus der hervorgeht, dass die COGNOS AG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im entsprechenden Handelsregister (HRB 48484), sich zugunsten der COGNOS Education GmbH mit Sitz in Wien (FN544021 g) verpflichtet, diese "jederzeit finanziell so auszustatten, dass diese ihren Verpflichtungen, die sich aus dem Betrieb der Charlotte Fresenius Privatuniversität ergeben, durch Zahlung nachkommen kann." Im Rahmen dieses Dokuments wird außerdem dezidiert ausgewiesen, dass die COGNOS AG dafür Sorge tragen wird, dass im Falle einer Einstellung des Studienbetriebs der COGNOS Education GmbH, den Studierenden ein Studienabschluss ermöglicht wird. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde der Frage nachgegangen, wie die Absolvierung des

Studiums im Fall einer Einstellung des Studienbetriebs konkret vorzustellen ist. Der Rektor versicherte daraufhin, dass dies vor Ort in Wien bis zur Absolvierung der letzten Lehrveranstaltung gewährleistet sein wird, für jede*n einzelne*n Studierende*n. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuches hat sich herausgestellt, dass die COGNOS AG in Carl Remigius Fresenius Education AG umbenannt wurde. Einer der Geschäftsführer der COGNOS Education GmbH in Wien und Vertreter des Vorstandes der Carl Remigius Fresenius Education AG, führte aus, dass es sich lediglich um eine Namensänderung der Unternehmen handle, was keinerlei Auswirkungen habe auf die Haftungserklärung (im Sinne der Patronatserklärung). Es wurde ein Handelsregisterauszug nachgereicht, aus welchem hervorgeht, dass die Carl Remigius Fresenius Education AG mit derselben Nummer HRB 48484 weitergeführt wird. Zudem wird angeführt: "Die Hauptversammlung vom 26.01.2023 hat eine Änderung der Satzung in § 1 und mit ihr die Änderung der Firma beschlossen."

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vorgelegte Finanzplanung eine Reihe von Aspekten über die nächsten sechs Jahre nicht berücksichtigt, wie steigende Mietkosten und Kosten für die Administration, Anschubfinanzierung für Forschungsprojekte und Bibliothekskosten. Der nachgereichte Basisplan der Privatuniversität hat hier keinerlei Aufschluss ermöglicht, da der hier zu akkreditierende Studiengang dort nicht aufgeführt ist. Abgesehen davon ist aus Sicht der Gutachter*innen ein Studienstart mit Wintersemester 2023/2024 optimistisch, da das Akkreditierungsverfahren im August 2023 noch nicht abgeschlossen ist. Kosten für die Administration sind, aus Sicht der Gutachter*innen, mit dem geplanten Stundenausmaß bereits von Anbeginn niedrig kalkuliert. Allerdings gibt es eine Patronatserklärung der COGNOS AG, die eine Ausfallhaftung übernimmt und einen Studienabschluss garantiert. Die COGNOS AG wurde Anfang des Jahres in die Carl Remigius Fresenius Education AG überführt. Es kann juristisch nicht bewertet werden, inwiefern die Firmenänderung eine Ausfallhaftung gewährleistet. Da der Geschäftsführer der durch die Patronatserklärung begünstigten Firma, der auch im Vorstand der Carl Remigius Fresenius Education AG vertreten ist, auf konkrete Nachfrage im Rahmen des Vor-Ort-Besuches mündlich versichert hat, dass die Patronatserklärung trotz Namensänderung des Unternehmens in vollem Umfang gültig ist, kommen die Gutachter*innen zu dem Schluss, dass aufgrund der Patronatserklärung und somit trotz der mangelhaften Finanzplanung die Finanzierung des Studienganges für die nächsten 6 Jahre zugesichert ist und ein Abschluss des Studienganges nach Rückmeldung des Rektorat gewährleistet wird.

Das vorliegende Kriterium wird daher als **erfüllt** gewertet.

3.6 § 17 Abs. 6: Infrastruktur

Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügberechtigungen sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargestellt.

Im Akkreditierungsantrag wird über die Lage der Räume der Privatuniversität im Technologiezentrum der Wiener Seestadt, ihre Eigenschaften hinsichtlich Energieeffizienz und Raumhöhen, sowie ihrer Erreichbarkeit per öffentlichem Verkehr berichtet. Aussagen zur Anzahl und Größe der Räume fehlen im Antrag. Auf Nachfrage wurde ein Plan der Räumlichkeiten zur

Verfügung gestellt und beim Vor-Ort-Besuch wurden die bisher angemieteten Räumlichkeiten besichtigt.

Aktuell sind drei Seminarräume angemietet, wobei in zwei Räumen Klassenraumbestuhlung für 16 Studierende und in einem Bestuhlung für 24 Studierende vorgesehen ist (Raumgrößen: 59 m², 48 m², 42 m²). Zudem existieren ein Empfangsbereich, zwei Räume für Infrastruktur (Abstellraum, EDV), ein als "Bibliothek" bezeichneter Raum (ca. 21 m²) und zwei Großraumbüros (ein 16 m² großes für die zwei Personen der Hochschulleitung, sowie ein 25 m² großes für vier Lehrpersonen). Zudem existiert ein als "Lounge" bezeichneter, großer Multifunktionsraum (106 m², mit offen angrenzendem Küchenbereich von 13 m²), der für die Nutzung durch die Studierenden (z.B. für Selbststudium oder Gemeinschaftsarbeit) zur Verfügung steht. Weiterhin wurde durch das Hochschulpersonal beim Vor-Ort-Besuch berichtet, dass die CFPU in Wiener Innenstadtlage über zusätzliche Räumlichkeiten verfüge, die als "Impact Hub" bezeichnet werden. Der studentische Vertreter beim Vor-Ort-Besuch berichtete, dass diese Räumlichkeiten für ähnliche Zwecke wie die "Lounge" genutzt werden könnten, dort jedoch auch Lehrveranstaltungen stattfänden.

Für Studium und Forschung in Psychologie sind Räumlichkeiten nötig, die als psychologische Labore dienen. Derartige Räume gibt es laut Antrag und Vor-Ort-Besuch derzeit noch nicht. Beim Vor-Ort-Besuch wurde aber erläutert, dass es möglich und vorgesehen sei, derartige Räumlichkeiten später anzumieten.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde erläutert, dass es am Standort in der Wiener Seestadt möglich sei, weitere, auch größere, Räume im selben Gebäude flexibel stundenweise zu mieten. Weiterhin sei absehbar, dass eine bedeutende Mieterin im Nachbargebäude in absehbarer Zukunft ausziehe, und die CFPU habe mit der Vermieterin vereinbart, dass auch diese Räume künftig durch die CFPU genutzt werden können. Beim Vor-Ort-Besuch wurde die CFPU durch die Gutachter*innen gebeten, die Verfügungsberechtigung für die aktuell genutzten Räumlichkeiten und die Konditionen für die flexible Anmietung weiterer Räumlichkeiten anhand eines entsprechenden Mietvertrags nachzuweisen. Der daraufhin nachgereichte Mietvertrag sieht entsprechende Regelungen vor.

Im Antrag wird zudem beschrieben, dass die technische Ausstattung der Räumlichkeiten (insbesondere in Bezug auf IT) stets ein durchschnittliches Alter von drei Jahren haben soll, dabei jedoch zugleich der Grundsatz einer anforderungsgerechten Technik beachtet werden soll. In der Finanzplanung für den Studiengang tauchen Kosten für die regelmäßigen Modernisierungen nicht separat auf, weshalb die Gutachter*innen davon ausgehen, dass sie zu den "Sachkosten" innerhalb der Finanzplanung zählen, bzw. (entsprechend anteilig) auch aus den Budgets der anderen Studiengänge stammen werden.

Im Akkreditierungsantrag wird beschrieben, wie Studierende Zugang zur für das Studium einschlägigen Lehr- und Fachliteratur erhalten sollen. In den Räumen der Hochschule existiere eine Bibliothek, die jene in den Modulhandbüchern vorgesehene Pflichtliteratur bereithalte. Die Auswahl der vorgehaltenen Titel werde jedoch nicht nur aufgrund der Modulanforderungen festgelegt, sondern auch anhand von Literaturvorschlägen, zu denen laufend alle Universitätsangehörigen berechtigt seien.

Neben der physischen Bibliothek werde primär auf eine elektronische Versorgung mit Literatur geachtet. Dazu wird im Antrag beschrieben, dass man beabsichtige, die bestehenden Zugriffsmöglichkeiten der zur COGNOS-Gruppe gehörenden Charlotte Fresenius Hochschule in Deutschland auf die CFPU auszuweiten. Im Antrag werden beispielhaft konkrete Datenbanken und Online-Publikationen aufgelistet, deren Lizenzierung beabsichtigt sei. Es werden genannt:

"Cochrane Library, Cinahl, PsycArticles, Statista, Web of Science, EBSCOhost, ScienceDirect, utb-studiebook, Springer-Paket Psychologie, Nomos, Statista und die WiSo-Datenbank". Ziel sei es, damit die "Fachzeitschriften zahlreicher wissenschaftlicher Fachverlage wie Elsevier, Karger, Sage, Springer, Thieme und Wiley" verfügbar zu haben.

Im Antrag wird dargelegt, dass man plane, bereits zum Start des Studiengangs insgesamt "über 70.000 Printmedien, 12.000 eBooks und 14.000 eJournals" verfügbar zu haben. Beim Vor-Ort-Besuch wurde präzisiert, dass es sich bei den 70.000 Printmedien auch um elektronische Fassungen (PDF-Dateien) handle.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde die CFPU durch die Gutachter*innen gebeten, die Verfügungsberichtigung für zu licensierende Literatur anhand entsprechender Dokumente nachzuweisen. In einer daraufhin nachgereichten "Bestätigung der Carl Remigius Fresenius Education Group über die Onlinezugänge Bibliothek", die von deren Geschäftsführer unterzeichnet wurde, sind die im Antrag genannten Datenbanken und Zugänge (s.o.) wortgleich aufgeführt, und es wird bestätigt, dass sie zu 1. Oktober 2023 für die CFPU zugänglich sind.

Der Vor-Ort-Besuch zeigte, dass die Raumausstattung ausreichend groß für den zu akkreditierenden Studiengang ist und eine angemessene Ausstattung aufweist. Zu beachten ist jedoch, dass die beschriebenen Räumlichkeiten und die technische Infrastruktur für alle der geplanten maximal sechs Studiengänge genutzt werden sollen, die ab dem kommenden Wintersemester angeboten werden sollen: Für die aktuell sieben Studierenden sind die Räumlichkeiten und die Ausstattung mehr als ausreichend. Da die CFPU jedoch davon ausgeht, dass sie sehr schnell sehr viel mehr Studierende haben wird, ist es wichtig, dass sie flexibel auf die steigenden Raumbedarfe reagieren kann. Dem vorliegenden Mietvertrag nach zu urteilen, sollte das, nach Einschätzung der Gutachter*innen, möglich sein.

Die im Antrag dargelegte Strategie für die Auswahl der physisch in der Hochschulbibliothek enthaltenen Titel sowie für die Zurverfügungstellung von digitalen Lehr- und Fachmedien ist, aus Sicht der Gutachter*innen, für den geplanten Studienbetrieb geeignet: Die lizenzierten elektronischen Titel der benannten Verlage bilden die wesentlichen Wissenschaftsverlage für den Studiengang ab. Das ergänzend geplante Vorgehen für die Beschaffung weiterer Literatur anhand von Beschaffungsvorschlägen der Universitätsangehörigen ist aus Sicht der Gutachter*innen geeignet, um in der vorhandenen Literatur ggf. vorliegende Lücken zu füllen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Kriterium als **erfüllt** angesehen wird.

3.7 § 17 Abs. 7: Kooperationen

Für den Studiengang sind Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend seinem Profil vorgesehen. Die Mobilität von Studierenden und Personal wird gefördert.

In Hinblick auf Kooperationen strebt die CFPU, wie in den Antragsunterlagen dargelegt, an, Forschung im Kontext der Nachhaltigkeit auf der Basis internationaler Forschungskooperationen auf universitärem Niveau mit internationaler Sichtbarkeit zu betreiben. Laut Antrag kann die CFPU von Kooperationsmöglichkeiten profitieren, welche bereits innerhalb des Bildungsverbundes der COGNOS AG existieren. Diese seien im Verbund schon langjährig

establiert oder werden stetig neu aufgebaut. Es werden Institutionen aufgeführt, zu welchen bereits Verbindungen bestehen würden und welche die prinzipielle Bereitschaft zur Kooperation signalisiert hätten: Universität Bremen, Universität Tübingen, Universität Göttingen RWI – Leibnitz-Institut für Wissenschaftsforschung, Essen, ecosign/Akademie für Gestaltung, Köln, Hochschule Fresenius sowie die Westminster University. Zudem werden in- und ausländische Verbände, Netzwerke und Organisationen angeführt, zu welchen Verbindungen bestehen oder mit welchen eine Zusammenarbeit angestrebt wird.

Als konkret genannte Partnerorganisation für die Psychologie wird die Universität Göttingen angeführt, mit welcher im Bereich der Positiven Psychologie Forschungskonzepte über Erfolgsfaktoren der Nachhaltigen Transformationen erarbeitet werden sollen.

Im Rahmen des Vor-Ort-Besuches wurde von [REDACTED] und Organisator von Kooperationen, erläutert, dass mit mehreren Klinischen Einrichtungen in Süddeutschland im Rahmen eines Netzwerkes Kooperationen etabliert werden sollen. Diese Kooperationen sollen den Studierenden ermöglichen, die erforderlichen klinisch-orientierten Berufspraktika im Rahmen ihres Studiums durchzuführen.

Beim Vor-Ort-Besuch wurden keine Aussagen dazu gemacht, ob die genannten Kooperationen zum geplanten Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2023/2024 formal, z.B. im Form von Verträgen, abgesichert sind. Die Gutachter*innen gehen jedoch davon aus, dass bis zum geplanten 4. Studiensemester (dies wäre bei Studienbeginn Wintersemester 2023 das Sommersemester 2025) die geplanten Kooperationen für studienrelevante Praktika (Orientierungspraktikum) zur Verfügung stehen. Geplante Forschungskooperationen werden sinnvollerweise erst realisiert und abgesichert, wenn entsprechende Forschungstätigkeiten durch das (noch nicht vorhandene) Forschungspersonal konkret geplant und durchgeführt werden.

In Hinblick auf die Mobilität wird im Antrag selbst das Thema Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal nicht aufgegriffen. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuches wurde den Gutachter*innen mitgeteilt, dass die CFPU pro Jahr [REDACTED] € primär für die Mobilität des wissenschaftlichen Personals zur Verfügung stellen würde. Studierende könnten auf Antrag ebenfalls von diesem Topf profitieren. Der hier den Studierenden zur Verfügung stehende finanzielle Rahmen wurde nicht konkretisiert. Für Studierende seien weiters extracurriculare Projekte, zum Beispiel Summer Schools, geplant. Studierende könnten bei Mobilitätsanliegen auf die Unterstützung des International Office der Hochschule Fresenius zurückgreifen. Beim Vor-Ort-Besuch wurde erläutert, dass ein Auslandssemester nicht zum Curriculum des zu akkreditierenden Studiengangs gehört und es sich bei den möglichen studentischen Auslandaufenthalten um extracurriculare Aktivitäten handle, die durch die CFPU nicht finanziell gefördert werden.

Da die CFPU bereits sowohl über Kooperationen mit anderen Institutionen verfügt als auch weitere Kooperationen anvisiert und sowohl Gelder als auch Unterstützung für die Mobilität des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden zur Verfügung stellen wird, erachten die Gutachter*innen das Kriterium als **erfüllt**.

Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die CFPU gab in ihren Antragsunterlagen, dem Vor-Ort-Besuch, sowie den nachgereichten Materialien einen detaillierten Einblick in den geplanten Bachelorstudiengang „Psychologie“.

Die Gutachter*innen würdigen die umfangreichen Dokumente und die hilfreichen Einblicke beim Vor-Ort-Besuch. Nach eingehendem Studium der Antragsunterlagen sowie der Diskussionen beim Vor-Ort-Besuch sind die Gutachter*innen zu einem Gesamtergebnis gekommen, welches sich auf die Bewertung mehrerer Kriterien stützt. Nachfolgend wird die Bewertung der einzelnen Kriterien zusammengefasst, gefolgt von einer abschließenden Empfehlung.

1. Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

Für die Gutachter*innen war nicht nachvollziehbar, dass der Studiengang entlang eines *definierten* Prozesses entwickelt wurde. Der Studiengang soll zwar insofern besonders sein, dass er Psychologie und Nachhaltigkeit verbindet, zugleich aber thematisch so breit sein soll, dass die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss unterschiedliche Masterstudiengänge aufnehmen können (insb. für klinische Berufsfelder). In Anbetracht dieser Breite ist die Einbindung der relevanten Interessengruppen unvollständig. Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Das Qualitätsmanagementsystem folgt einem etablierten Prozess, denn es orientiert sich an der EN ISO 9001. Die zuständigen Rollen sind benannt und die Prozesse sind beschrieben. Die Strategien zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Lehre und Forschung ermöglichen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung und beziehen die relevanten Interessengruppen ein. Das Kriterium ist **erfüllt**.

2. Studiengang und Studiengangsmanagement

Auch wenn sich einige Schwerpunktthemen der CFPU (insbesondere Digitalisierung, Innovation, Diversität) in den Antragsunterlagen nicht wiederfinden bzw. hier nicht weiter ausgeführt werden, so hat sich in Bezug auf Nachhaltigkeitsorientierung, dem Kernaspekt des Profils der CFPU, der University of Sustainability, herausgestellt, dass es eine Vision und ein angedachtes Vorgehen diesbezüglich gibt. Im vorliegenden Bachelorstudiengang ist ein Fokus bezüglich Nachhaltigkeit ersichtlich, der im Umfangs eines für vielfältige Masterstudiengänge nutzbaren Psychologie-Bachelorstudiengangs als angemessen gewertet wird: Es ist ein Modul "Umweltpsychologie" vorgesehen und das Thema Nachhaltigkeit soll als Querschnittsthema in allen anderen Lehrveranstaltungen mitgedacht werden. Das Kriterium der Orientierung des Studiengangs am Profil und an den strategischen Zielen der Privatuniversität wird daher von den Gutachter*innen als **erfüllt** bewertet.

Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass die Kriterien des nationalen Qualifikationsrahmens erfüllt sind und im Zuge des Studienganges sowohl fachlich-wissenschaftliche als auch personale und soziale Kompetenzen vermittelt werden. Allerdings werden die Ziele des Studiengangs in den verschiedenen Unterlagen unterschiedlich dargestellt und können deshalb nicht als klar formuliert gelten. Weiters hat sich gezeigt, dass nicht gesichert ist, dass der vorliegende Studiengang einer Approbation als Psychotherapeut*in in Österreich dienlich ist – und somit nicht den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder entspricht. Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Anhand der Lehrinhalte und der Übereinstimmung mit dem Psychologengesetz kann davon ausgegangen werden, dass die Studiengangsbezeichnung „Psychologie“ adäquat ist. Das im

Rahmen des Curriculums als intendiertes Lernergebnis beschriebene Lernziel des Studiengangs (das Studium ist die Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in in Deutschland) wird als nicht dem akademischen Grad eines Bakkalaureats angemessen beurteilt, denn dafür ist nach dem deutschen Psychotherapeutengesetz ein fünfjähriges Studium vorgesehen. Die Gutachter*innen halten es für nicht möglich, dasselbe Lernergebnis alleine im Rahmen eines dreijährigen Bachelorstudienganges zu erreichen. Dieses Kriterium wird als **nicht erfüllt** gewertet.

Die geplanten Lehr- bzw. Lernmodule entsprechen einem allgemeinen Psychologiestudiengang. Das kann auch anhand von DGPs-Kriterien und der PsychThApproO Verordnung für Deutschland nachvollzogen werden. Für Österreich liegt eine Stellungnahme des österreichischen BMSGPK vom 11.05.2023 vor, welche die Eignung des Studiengangs laut dem Psychologengesetz aufgrund deren Inhalte feststellt. Somit kann festgehalten werden, dass der Studiengang Module bzw. Lehrveranstaltungen umfasst, die einem Psychologie-Bachelorstudiengang entsprechen. Der vorliegende Studiengang entspricht den wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen des Fachgebiets Psychologie. Es werden definierte fachliche Kernbereiche abgebildet ebenso wie die damit zusammenhängenden zu erwerbenden Kompetenzen. Das passiert unter Bezugnahme auf geeignete Lehrmethoden, die darauf hinweisen, dass die Studierenden aktiv am Lernprozess beteiligt werden. Dabei wird auch die Verbindung von Forschung und Lehre berücksichtigt. Das vorliegende Kriterium wird daher als **erfüllt** gewertet.

Die Arbeitsbelastung mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten für einen dreijährigen (sechssemestrigen) Bachelorstudiengang kommt hier zur korrekten Anwendung. Diese Arbeitsbelastung verteilt sich im vorliegenden Fall gut mit etwa 30 ECTS-Anrechnungspunkten pro Semester, was einem Vollzeitstudium entspricht. Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium als **erfüllt** an.

Die Ausstellung eines Diploma Supplements ist vorgesehen. Ein Muster in deutscher und englischer Sprache wurden als Anlage beigefügt. Das Kriterium ist **erfüllt**.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in den Allgemeinen Zulassungsbestimmungen des Studiengangs klar definiert. Sie sind dem Erreichen der Ziele des Studiengangs zuträglich. Das Kriterium ist **erfüllt**.

Die Angaben im Curriculum und die Beschreibung des Aufnahmeverfahren in der speziellen Prüfungsordnung sind nicht eindeutig und kohärent. Es ist unklar, woraus das Aufnahmeverfahren für den vorliegenden Studiengang nun tatsächlich besteht. Es ist auch nicht angeführt, auf welche Weise Bewerber*innen über die Aufnahmetests informiert werden. Auf der Website sind für die aktuellen Studiengänge keine Informationen dazu vorhanden. Weiters ist nicht transparent, welche Aufnahmeverfahren genau zur Erfassung der in der speziellen Prüfungsordnung angeführten Konstrukte verwendet werden und wie Antworten dem nachgereichten Auswerteschema zugeordnet und damit ausgewertet werden. Es fehlen entscheidende Informationen zum Aufnahmeverfahren und es kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen keine nachvollziehbare Auswertung erkannt werden. Damit ist es nicht möglich abzuwegen, ob das Verfahren eine faire Auswahl der bewerbenden Personen gewährleistet. Das vorliegende Kriterium wird als **nicht erfüllt** gewertet.

Das Verfahren zur Anerkennung von Prüfungsleistungen ist für die Studierenden sowohl im Curriculum als auch in der allgemeinen Prüfungsordnung nachzulesen und somit transparent. Dass es sich dabei um Einzelfallentscheidungen handelt ist nachvollziehbar, eine von der

Privatuniversität übermittelte Begründung sichert überdies die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidung. Der Prozess ist klar definiert. Das Kriterium ist **erfüllt**.

3. Forschung und Entwicklung

Die Gutachter*innen schätzen die derzeit vorgelegte Forschungsplanung für den Studiengang als unzureichend ein. Da es sich um einen Studiengang an einer Privatuniversität handelt, hätte aus Sicht der Gutachter*innen ein für den Studiengang vorgesehenes Forschungsprofil stärker konzipiert werden müssen. Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Zudem ist es für die Gutachter*innen nicht möglich zu beurteilen, inwieweit das geplante hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal in ein derzeit nicht erkennbares für den Studiengang spezifisches Forschungsprofil eingebunden sein wird. Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

4. Personal

Zwar geht aus dem Antrag hervor, dass ausreichend wissenschaftliches Personal für den Studiengang vorgesehen wird. Ob das gesamte vorgesehene hauptberufliche Personal jedoch den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert sein wird, kann derzeit nicht geprüft werden. Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Nach dem derzeitigen Stand steht für den geplanten Studienstart Wintersemester 2023/2024 alleine [REDACTED] als hauptberufliches Personal für den zu begutachtenden Studiengang zur Verfügung. [REDACTED]

[REDACTED] Die Prüfung hat weiter ergeben, dass der fachliche Kernbereich Allgemeine Psychologie zum geplanten Beginn des Studiengangs Wintersemester 2023/2024 weder durch ein Vollzeitäquivalent hauptberufliche Professor*innen, noch ein Vollzeitäquivalent wissenschaftlich Mitarbeitende abgedeckt wird. Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Derzeit kann noch nicht für den Studiengang bis zum vollendeten Ausbau geprüft werden, ob die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicherstellt, weil das Lehrpersonal hierfür noch nicht feststeht und auch die Planung noch nicht hinreichend konkret vorliegt. Auch die Beurteilung nur für die Lehrveranstaltungen, die im Wintersemester 2023/2024, zu dem der Studiengang starten soll, offenbart Defizite, und zwar in der Qualifikation sowie der sicheren Verfügbarkeit der vorgesehenen Lehrenden. Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Die nebenberuflich tätigen Lehrenden sind in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs in geeigneter Weise eingebunden: Die vorgesehene Informations- und Abstimmungsmöglichkeiten (Newsletter, Dozierendenkonferenzen) sind, aus Sicht der Gutachter*innen, geeignet und durch Modulhandbuch und Evaluationssystem werden die nebenberuflich tätigen Lehrenden bei Lehrvorbereitung und Qualitätssicherung unterstützt. Das Kriterium ist **erfüllt**.

Auf das hauptberufliche Personal kommt eine Lehrbelastung zu, die kaum Zeit für eigene Forschung lassen dürfte. Die vorgesehene Aufteilung der Arbeitszeit ist, aus Sicht der Gutachter*innen, somit ungeeignet, um dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal in angemessenem Umfang eine Beteiligung an Lehre und eigener Forschung zu ermöglichen. Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Die Planung des nichtwissenschaftlichen Personals ist insgesamt nachvollziehbar: Auch, wenn noch nicht alle künftig beschäftigten Personen bekannt bzw. verfügbar sind, ist die Aufteilung der Zuständigkeiten in die geplanten Abteilungen überzeugend und es ist jeweils in angemessenem Maße nichtwissenschaftliches Personal dafür vorgesehen. Das Kriterium ist **erfüllt**.

5. Finanzierung

Obwohl die vorgelegte Finanzplanung eine Reihe von Aspekten über die nächsten sechs Jahre nicht berücksichtigt, kommen die Gutachter*innen aufgrund der vorgelegten Patronatserklärung der COGNOS AG, die eine Ausfallhaftung übernimmt und einen Studienabschluss garantiert, zu dem Schluss, dass die Finanzierung des Studienganges für die nächsten 6 Jahre gesichert ist. Der Abschluss des Studienganges wird nach Rückmeldung des Rektorats gewährleistet. Das vorliegende Kriterium wird daher als **erfüllt** gewertet.

6. Infrastruktur

Die Raumausstattung ist ausreichend groß für den zu akkreditierenden Studiengang und angemessen ausgestattet. Zusätzliche Räume können künftig je nach Bedarf angemietet werden. Für den Studiengang sind die Zugänge zur einschlägigen Literatur sichergestellt und ein passendes Verfahren zur Erweiterung der Ressourcen ist vorgesehen. Die Verfügungsberechtigungen dafür konnten nachgewiesen werden. Das Kriterium ist **erfüllt**.

7 Kooperationen

Die CFPU verfügt über Kooperationen mit weiteren Institutionen in Wissenschaft und Praxis. Zudem visiert sie weitere Kooperationen an, die im Verlauf der mit dem aufwachsenden Forschungspersonal erwartbaren Ausdifferenzierung des Forschungsprofils realisiert werden sollen. Gelder und Unterstützung für die Mobilität des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden werden in angemessenem Maße in Aussicht gestellt. Das Kriterium ist **erfüllt**.

Da nicht alle Kriterien nach Einschätzung der Gutachter*innen erfüllt sind, können die Gutachter*innen **dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** des Bachelorstudiengangs Psychologie der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien, **nicht empfehlen**.

Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Psychologie, der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien, vom 26.01.2023 in der Version vom 24.05.2023
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 05.07.2023
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 07.07.2023 und 14.07.2023

CHARLOTTE FRESENIUS PRIVATUNIVERSITÄT

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

[per e-mail](#)

UNIV.-PROF. DR. MARTIN KREEB,
GRÜNDUNGSREKTOR

Mobil: 0043 676 3696682
martin.kreeb@charlotte-fresenius-uni.at

CHARLOTTE FRESENIUS
PRIVATUNIVERSITÄT

COGNOS Education GmbH
Zelinkagasse 10/15
1010 Wien
Österreich
www.charlotte-fresenius-uni.at

Wien, am 13.09.2023

GZ: I/PU-160/2023

Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Psychologie (B.Sc.)“ der COGNOS Education GmbH (Bezeichnung: Charlotte Fresenius Privatuniversität), durchgeführt in Wien

Gutachten zur Stellungnahme

20230830_GAzStellungn._PU017_CFP_U_Ba_Psychologie

Hier: Replik auf das Gutachten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Charlotte Fresenius Privatuniversität möchten wir uns bei den Gutachter*innen und der Akkreditierungsabteilung der AQ Austria für ihren Einsatz, die Organisation und das konstruktive, offene, dialogorientierte Gesprächsklima während des gesamten Auditverfahrens bedanken. Unser Dank gilt auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit ihrem großen Engagement und ihren umfassenden Kenntnissen in der Psychologie wesentlich zum Vor-Ort-Besuch der Gutachtergruppe am 07.07.2023 beigetragen haben.

Das Rektorat und die Geschäftsführung nimmt gerne zu den einzelnen Bereichen der detaillierten Einschätzung unseres Studiengangs „Psychologie“ Stellung. Die im Gutachten dargestellten Empfehlungen betrachten wir als wertvollen Input – sie korrespondieren zum Teil mit bereits eingeleiteten Maßnahmen. Stellenweise geht aus dem Gutachten auch hervor, dass einzelne Punkte noch etwas unklar bzw. missverständlich waren, sodass wir hoffen, mit unserer Replik noch zur weiteren Klärung beitragen zu können.

Anbei unsere Replik zu allen im Gutachten erwähnten Empfehlungen und Kommentaren:

<u>Anmerkung</u>	<u>Antwort</u>	<u>An-lage Nr.</u>
3.1 § 17 Abs. 1 Z 1-2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs		
<i>1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt. Kriterium nicht erfüllt</i>		
<p><u>Kritikpunkte:</u> Ob und wie der hier zu be-gutachtende Studiengang jedoch diesem Prozess un-terlag, geht aus dem An-trag nicht hervor. Insbe-sondere werden im An-trag weder Angaben zu den Personen und Zeiträu-men der Studiengangsent-wicklung gemacht, noch dazu, ob und wie die Ein-bindung von relevanten Interessengruppen er-folgte.</p> <p>Die Schilderung der Ent-wicklung des Studien-gangs beim Vor-Ort-Be-such hat nur teilweise Überlap-pungen mit dem im Qualitätsmanagement-handbuch beschriebenen Prozess der Entwicklung neuer Bildungsangebote. Obwohl diese Prozessbe-schreibung nur sehr allge-mein gehalten ist (also ins-besondere keine Angaben zur Zeitlichkeit des Prozes-ses macht), sind die vorlie-genden Informationen so zu werten, dass der Studi-engang nicht mit einem</p>	<p>Wir bedauern es sehr, dass es uns offenkundig weder im Antrag noch im Rahmen der Vor-Ort-Begehung in ausreichendem Umfang gelungen ist, den Prozess der Entwicklung des Studien-gangs zuzüglich der Einbindung relevanter Interessengruppen in ausreichendem Umfang deutlich zu machen. Dies ist insbesondere deshalb bedauerlich, als dass im Rahmen der Studiengangsentwicklung sehr wohl ein zeitlich klar definiertes und regelhaftes Vorgehen er-folgt ist, in das auch relevante Interessensgrup-pen eingebunden worden sind.</p> <p>Zunächst ist es so, dass die Studiengangsent-wicklung, wie im Antrag dargelegt (siehe dazu auch Anlage „A15_Studiengangsentwicklung“ Tabelle 1), in 5 Prozesse unterteilt ist (1. Idee für einen neuen Studiengang, 2. Projektplan, 3. Konzeption/Weiterentwicklung eines Studien-ganges, 4. Antrag auf Akkreditierung, 5. Aufla-gefüllung). Diese werden wiederum in Workflows spezifiziert (siehe auch Anhang 1_Studiengangsentwicklung, Workflow W1 bis W5). Die zugehörigen Prozessschritte sowie die dafür jeweils vorgesehenen Workflows wurden im Rahmen der Studiengangsentwicklung ent-sprechend umgesetzt, wie wir nachfolgend darlegen werden.</p> <p>1. Idee für einen neuen Studiengang (Workflow „W1: Studiengangsentwicklung/Studiengangs-entwicklung/-modifikation – Idee“): So erfolgte Anfang 2022 seitens der COGNOS/CRFE Market Intelligence Abteilung eine Bedarfsanalyse, aus</p>	A12, A15

<p>definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt wurde.</p> <p>Den Prozess der Entwicklung des Studiengangs und die Einbindung relevanter Interessengruppen konnten die Gutachter*innen nicht vollständig nachvollziehen. Nach ihrer Prüfung wurde der Studiengang nicht entlang eines definierten Prozesses entwickelt. Auch die zweite Anforderung (es wurden die relevanten Interessengruppen eingebunden) kann nicht als erfüllt bewertet werden: Auch wenn ein Workshop mit an Klimaschutz interessierten Psycholog*innen stattfand, ist es, aus Sicht der Gutachter*innen, in Anbetracht der thematischen Breite des zu akkreditierenden Bachelorstudiengangs, angemessen, weitere Interessengruppen (z.B. verschiedene Berufsverbände innerhalb der Teilgebiete des Studiengangs) zu beachten.</p>	<p>der eindeutig hervorgegangen ist, dass dieser für einen Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.) am Standort Wien gegeben ist. Diese Idee sollte nach Rücksprache mit dem Gründungssenat weiterverfolgt werden, woraufhin die Beauftragung des Entwicklungsteams (████████) erfolgte.</p> <p>2. Projektplan („W2: Studiengangsentwicklung/-modifikation – Projektplan (CFPU)“): Daran anschließend wurde dann seitens des Entwicklungsteams in Abstimmung mit dem Rektorat und dem Qualitätsmanagement ein Projektplan erstellt. Dieser beinhaltete auch die Berücksichtigung externer Vorgaben und Standards, sodass die entsprechende Abstimmung mit bzw. Einbeziehung relevanter Interessengruppen ebenfalls als Bestandteil in die Projektplanung aufgenommen wurde. Der Projektplan wurde dann schließlich im März 2022 durch das Rektorat freigegeben.</p> <p>3. Konzeption/Weiterentwicklung eines Studienganges „W3: Studiengangsentwicklung/Studiengangsentwicklung/-modifikation – Konzeption und Weiterentwicklung CFPU“: Im Rahmen der Umsetzung des Projektplans wurde dann bis zur Einreichung der Unterlagen (November 2022) der Studiengang durch das Entwicklungsteam (████████) entwickelt. Die Entwicklung startete zunächst mit einer ausführlichen Sichtung und Auswertung von Dokumenten (inklusive der Informationen auf den zugehörigen Websites), die von relevanten öffentlichen Institutionen (wie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) sowie Berufsverbänden (der Österreichischen Gesellschaft für Psycholog*innen ÖGP, dem Berufsverband Österreichischer Psycholog*innen BÖP) sowie verschiedenen Therapieausbildungsinstitute zur Verfügung gestellt wurden. Somit wurden zu einem frühen Zeitpunkt des Entwicklungsprozesses die relevanten berufsrechtlichen und auch berufsethischen Anforderungen entsprechend berücksichtigt und im</p>	
---	---	--

	<p>Rahmen der Planung und Entwicklung des Studiengangs einbezogen. Zusätzlich erfolgte zu diesem Zeitpunkt ein informeller Austausch mit mehreren österreichischen Kolleg*innen aus dem akademischen Umfeld des Entwicklungsteams, in dem es ebenfalls um die Frage ging, welche berufsrechtlichen und damit verbundenen inhaltlichen und strukturellen Besonderheiten im Rahmen der Studiengangsentwicklung zu berücksichtigen sind. Im Mai 2022 erfolgte dann der im Gutachten erwähnte Workshop mit den Vertreter*innen von Psychologists for Future, von denen [REDACTED]</p> <p>[REDACTED] auch in der Politikberatung aktiv ist und Studierenden. Bei den Studierenden handelte es sich ebenfalls um studentische Mitglieder von Psychologists for Future, die verschiedenen Hochschulen angehören. Seitens der CFPU konnten keine Studierenden teilnehmen, weil es zu diesem Zeitpunkt noch keine Studierenden an der CFPU gegeben hat. Die entsprechenden Rückmeldungen/Informationen fanden dann auch Eingang in die Entwicklung bzw. Modifikation der einzelnen Bestandteile (Qualifikationsprofil, thematische Einheiten, Module, Zulassungsformalitäten, Prüfungsordnungen, Selbstbericht). Abschließend wurde dann beim Rektorat die Ressourcenprüfung beantragt.</p> <p>4. Antrag auf Akkreditierung „W4: Studiengangsentwicklung/Studiengangsentwicklung/-modifikation – Abstimmung (CFPU)“: In den Monaten August und September erfolgte dann die Abstimmung der Akkreditierungsunterlagen mit dem Qualitätsmanagement, wobei in einem iterativen Prozess Korrekturen vorgenommen worden sind.</p> <p>5. Auflagenerfüllung „W5: Studiengangsentwicklung/-modifikation – Antrag auf Akkreditierung AQ Austria (CFPU)“: Die finalen Unterlagen wurden dann im November 2022 seitens des Rektorats und des Qualitätsmanagements freigegeben und im November 2022 bei der AQ Austria eingereicht.</p>	
--	---	--

	<p>Zusätzlich wurden bzw. werden relevante Interessengruppen noch bei weiteren Gelegenheiten im Rahmen der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden: Im September 2022 erfolgte außerdem ein Gespräch unseres Gründungsanzlers Bernhard Sams mit dem BÖP, in dem es insbesondere um das Thema Umweltpsychologie ging. Zusätzlich erfolgte im November 2023 eine Übermittlung der gesamten Akkreditierungsunterlagen an das österreichische Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der Bitte um Prüfung der Unterlagen – insbesondere vor dem Hintergrund der österreichischen berufsrechtlichen Anforderungen gemäß Psychologengesetz 2013. Hintergrund dieser Übermittlung war die Tatsache, dass die zentralen berufsrechtlichen Anforderungen in der Psychologie im Psychologengesetz 2013 geregelt sind und dass wir davon ausgegangen sind, dass eine Rückmeldung von amtlicher Seite in Österreich die verbindlichste Möglichkeit darstellt, die Interessen relevanter berufsständischer Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Hierzu erfolgte im Januar 2023 ein informeller Austausch mit zwei Vertreterinnen des österreichischen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, woraufhin im Februar 2023 weitere erläuternde Ergänzungen und Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Die endgültige Einschätzung des österreichischen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde uns dann im Mai 2023 übermittelt. Diese bestätigt, dass unser geplanter Bachelorstudienangang in Psychologie die inhaltlichen Anforderungen gemäß Psychologengesetz 2013, in Kombination mit einem inhaltlich einschlägigen Masterprogramm in Psychologie, erfüllt. Am 23. Juni 2023 haben wir außerdem einen Tagessworkshop mit Studierenden der Charlotte Fresenius Hochschule aus Deutschland sowie Studierenden der Hochschule Fresenius aus Deutschland in Wien durchgeführt, in dem ver-</p>	
--	--	--

	<p>schiedene Vorträge zum Thema Umweltpsychologie (unter anderem auch von den Psychologists for Future) gehalten wurden. Dieser Workshop wurde auch dazu genutzt, um unser Studienangebot mit dem geplanten polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.) vorzustellen. Ab dem Start des Studiengangs ist zusätzlich eine enge Zusammenarbeit von [REDACTED] mit den Berufs- und Fachverbänden für Psychologie (ÖGP und BÖP) in Österreich geplant. Diese wird auch Aktivitäten innerhalb der Berufsverbände beinhalten.</p> <p>Wie im Gutachten an mehreren Stellen festgehalten ist, baut unser zu akkreditierender Studiengang auf dem polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie an der universitätsgleichstellten Charlotte Fresenius Hochschule (CFH) in Deutschland auf. Daher empfiehlt es sich, zusätzlich zu berücksichtigen, inwiefern die Berücksichtigung von Interessengruppen bei der Entwicklung dieses Studiengangs erfolgt ist, da unser zu akkreditierender Studiengang in einem nicht unerheblichem Maße an diesen Studiengang angelehnt ist. Wie dem entsprechenden Anhang (Anlage „A12_Interessengruppen_CFH“) entnommen kann, hat auch dieser Studiengang ein umfassendes und gründliches Akkreditierungsverfahren durch ACQUIN durchlaufen, in das ebenfalls eine Reihe von Fachkolleg*innen, berufspraktisch relevanten Institutionen sowie Interessengruppen eingebunden waren. Hier wären insbesondere die Landesprüfungsämter, das Kultusministerium, die Kassenärztliche Vereinigung in Deutschland, der deutscher Hochschulverband, seitens der Berufs- und Fachverbände die Deutsche Gesellschaft für Psychologie, die Deutsche Gesellschaft für Verhaltensmedizin und Verhaltensmodifikation, sowie die Psychotherapeutenkammer zu nennen.</p> <p>Somit kann aus unserer Sicht zusammenfassend festgehalten werden, dass wir durchaus dem im Qualitätsmanagementhandbuch be-</p>
--	---

	<p>schriebenen Prozess der Entwicklung neuer Bildungsangebote gefolgt sind, weshalb der Studiengang auch anhand eines definierten Prozesses entwickelt worden ist. Im Rahmen dieses Prozesses ist auch die Einbindung von relevanten Interessengruppen erfolgt, wie wir hoffentlich darlegen konnten. Daher sind wir vor dem Hintergrund dieser ergänzenden Erläuterungen der Auffassung, dass das Kriterium „Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt“ erfüllt ist.</p>	
2. <i>Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privathochschule eingebunden. Die Privathochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.</i> <i>Diese Prüfkriterien gelten nicht für Privathochschulen deren institutionelle Akkreditierung, bereits zweimal verlängert wurde. => Kriterium erfüllt</i>		
3.2 § 17 Abs. 2 Z 1–9: Studiengang und Studiengangsmanagement		
1. <i>Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule. => Kriterium erfüllt</i>		
<u>Empfehlungen:</u> Die Gutachter*innen empfehlen dringlich eine Adaption der vorhandenen Unterlagen in der die Intention dargelegt wird, im Rahmen eines allgemeinen Bachelorstudiengangs „Psychologie“ in das Thema Nachhaltigkeit einzuführen. In diesem Sinne gilt es die Unterlagen entsprechend zu überarbeiten und das Querschnittsthema Nachhaltigkeit sichtbar abzubilden.	<p>Wir danken den Gutachter*innen für die hilfreiche Empfehlung, das Thema Nachhaltigkeit verstärkt als Querschnittsthema im Studiengang abzubilden. Wie auch im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs erwähnt, wird das Thema Nachhaltigkeit auch über die Veranstaltungen hinaus Berücksichtigung finden, in denen es laut Modulbeschreibungen ohnehin vorgesehen ist. So ist es ein elementarer Bestandteil der meisten Module, dass die entsprechenden theoretischen Konzepte (auch) anhand konkreter Beispiele vertieft und verbreitert werden. Hier wird selbstverständlich auch an vielen Stellen das Querschnittsthema Nachhaltigkeit Berücksichtigung finden, auch wenn das so nicht explizit im Modulhandbuch kodifiziert ist.</p>	A2, A7

<p>Die Begriffe „Diversität“ ebenso wie „Chancengleichheit“ finden sich als Schlagworte im Antrag, auf der Homepage und im Leitbild, allerdings ohne nachhaltigen Hinweis darauf, wie diese institutionell und strukturell gefördert und zum Leben erweckt werden sollen. Die Gutachter*innen empfehlen ebenfalls dringlich zu überlegen, auf diese Schlagworte zunächst zu verzichten bis entsprechende organisatorische Maßnahmen definiert, entwickelt und zur Umsetzung gebracht werden, auch im Sinne einer dementsprechenden Qualitätssicherung.</p> <p>Digitalisierung und Innovation sind weitere relevante Aspekte, an denen sich die CFPU orientiert. Es wird empfohlen auch diese im Curriculum sichtbarer abzubilden bzw. entsprechende innovative Konzepte zu entwickeln, um sie dann im Studiengang zu integrieren.</p>	<p>Wir danken den Gutachter*innen außerdem für die Hinweise zu den Begrifflichkeiten „Diversität“ und „Chancengleichheit“. Wir stimmen mit der Einschätzung des Gutachtens überein, wonach diese perspektivisch institutionell und strukturell gefördert und zum Leben erweckt werden sollten. Es ist aber auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt so, dass die Diversität und Chancengleichheit im Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.) durchaus gelebt wird. Dazu sei beispielsweise auf unser Zulassungsverfahren verwiesen (siehe z. B. die Anlagen „A2_Curriculum“ oder „A7_Prüfungsordnung PSY“), in dem eine gezielte Förderung von Chancengleichheit und Diversität explizit vorgesehen ist. Unsere Prüfungsordnung sieht ebenfalls entsprechende Regelungen zum Nachteilsausgleich vor (siehe Anlage „A7_Prüfungsordnung PSY“ (Allgemeiner Teil und Spezielle Prüfungsordnung §23 des Allgemeinen Teils). Zusätzlich gibt es im Rahmen der Lehrveranstaltungen viele Gelegenheiten, Begrifflichkeiten wie „Diversität“ und „Chancengleichheit“ zu thematisieren und mit Leben zu füllen, was wir daher auch entsprechend aufgreifen werden.</p>	
<p><i>2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs</i></p> <p><i>a. sind klar formuliert;</i></p> <p><i>b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;</i></p> <p><i>c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und</i></p> <p><i>d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens. => Kriterium nicht erfüllt</i></p>		
<p><u>Kritikpunkte:</u></p> <p>Eine Relevanz des Studienganges für eine mögliche weitere psychotherapeutische Ausbildung in Österreich ist in der Stellungnahme nicht ausgewiesen.</p>	<p>Wir stimmen mit der Einschätzung des Gutachtens überein, wonach die Relevanz des Studienganges für eine mögliche weitere psychotherapeutische Ausbildung in Österreich ist in der Stellungnahme nicht explizit ausgewiesen ist. Dies war auch nicht unsere Absicht, da die psychotherapeutische (Grund)ausbildung (psychotherapeutisches Propädeutikum § 3-5 sowie Psychotherapeutisches Fachspezifikum § 6-8)</p>	A2

<p>Es ist aber unklar, inwiefern das auch in Hinblick auf die österreichische Psychotherapieordnung zutrifft, da keine entsprechenden ministeriellen Stellungnahmen dazu vorliegen.</p>	<p>in Österreich gemäß Psychotherapiegesetz (2023) „ausschließlich in Lehrveranstaltungen solcher privat- oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken zu vermitteln ist, die nach Anhörung des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als propädeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt worden sind“ (§ 4). Ein Studium ist dafür gemäß § 10 gar keine zwingende Voraussetzung, da beispielsweise auch eine musiktherapeutische Ausbildung oder das Erlernen eines Sozialberufs den Zugang ermöglichen kann.</p> <p>Die über ein Studium zu erfüllenden Zugangsvoraussetzungen sind daher gemäß § 10, Absatz 2, Ziffer 8 ausgesprochen unspezifisch und somit durch unseren geplanten Studiengang im Umfang eines Bachelorstudiums ohnehin erfüllt: „ein Studium der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder der Theologie oder ein Studium für das Lehramt an höheren Schulen abgeschlossen hat oder....“ Weitere inhaltliche Anforderungen an die zu vermittelnden Studieninhalte werden nicht definiert. Da es sich bei dem zu akkreditierenden Studiengang – wie auch im Rahmen der Begutachtung bestätigt – um einen (Bachelor-)Studiengang in Psychologie handelt, trägt dieser somit in seiner Eigenschaft als Bachelorstudiengang zur Teilerfüllung dieses unspezifischen Kriteriums bei. Darüber hinaus ist keine inhaltspezifische Prüfung für die Psychotherapie in Österreich möglich bzw. sinnvoll, da es keine entsprechenden gesetzlichen Anforderungen gibt, die an ein Studium gestellt werden. Daher sind wir – auch auf Grundlage der Rückmeldung aus unserem informellen Austausch mit den zwei Vertreterinnen des österreichischen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – zur Entscheidung gelangt, keine entsprechende ministerielle Stellungnahme einzuholen, da es keine einschlägigen Anforderungen an Studiengänge</p>	
---	---	--

	<p>gibt, die überhaupt geprüft werden können. Daher kann festgehalten werden, dass der vorliegende Studiengang einer Approbation als Psychotherapeut*in in Österreich insofern dienlich ist, als dass dieser als Bachelorstudienangang in Psychologie eine von verschiedenen alternativen Teilveraussetzungen für eine mögliche weitere postgraduelle psychotherapeutische Ausbildung in Österreich darstellt. Mehr wäre aufgrund der oben beschriebenen Regelungen aber ohnehin nicht möglich.</p> <p><u>Empfehlung:</u> Darüber hinaus gilt es transparenter dazustellen, dass für den deutschen Markt der Studiengang auch eine erste Voraussetzung für eine mögliche Approbation als Psychotherapeut*in darstellt, was allerdings nicht auf die österreichische Gesetzeslage umlegbar ist, sofern es keine entsprechende Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums dazu gibt. Alles in allem wird empfohlen Informationen zum Studiengang, in einer Art und Weise darzustellen, dass die deutsche und österreichische Situation in Bezug auf Psychotherapie unmissverständlich abgebildet wird. Gern greifen wir daher auch die Empfehlung auf, Informationen zum Studiengang, in einer Art und Weise darzustellen, dass die deutsche und österreichische Situation in Bezug auf Psychotherapie unmissverständlich abgebildet wird. Wir haben zu diesem Zweck auf unserer Website, auf der der Studiengang beschrieben wird (https://www.charlotte-fresenius-uni.at/studium/psychologie-bachelor/), den folgenden Text integriert, der neben der Fallunterscheidung für die Psychotherapie in Deutschland und Österreich auch noch die Ausbildung in Gesundheitspsychologie und Klinischer Psychologie aufgreift:</p> <p>„Möchtest du als Gesundheitspsycholog:in, Klinische:r Psycholog:in oder Psychotherapeut:in arbeiten, folgt nach dem erfolgreichen Abschluss deines Bachelorstudiums grundsätzlich zunächst ein konsekutives Masterstudium – unabhängig davon, ob Du eine Laufbahn in Österreich oder Deutschland anstrebst.</p> <p>Für Deutschland gilt: Im Studiengang Psychologie (B.Sc.) werden Inhalte vermittelt, die gemäß den deutschen Vorgaben gemäß PsychThG (2019) in Verbindung mit PsychThApprO (2020) Pflichtbestandteile eines Bachelorstudiums für eine Approbation als Psychotherapeut*in und somit approbationskonform sind.</p>	
--	--	--

	<p>Für Österreich gilt:</p> <p>Im Studiengang Psychologie (B.Sc.) werden Inhalte vermittelt, die gemäß den Vorgaben aus dem österreichischen Psychologengesetz 2013, §7, Pflichtbestandteile eines Bachelorstudiums für eine postgraduelle Ausbildung in Gesundheitspsychologie und Klinischer Psychologie sind.</p> <p>Die Psychotherapieausbildung in Österreich obliegt gemäß Psychotherapiegesetz (1990) ausschließlich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen. Das erfolgreiche Bachelorstudium der Psychologie (B.Sc.) stellt in Kombination mit einem einschlägigen Masterstudiengang in Psychologie eine von verschiedenen Voraussetzungen dar, um die Zugangsvoraussetzungen für die postgraduelle Psychotherapieausbildung zu erfüllen.“</p> <p>Kritikpunkte Allerdings trifft das nicht auf das im Curriculum formulierte Studiengangsziel zu, das als "eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen" formuliert wird, sehr wohl aber auf jenes der speziellen Prüfungsordnung.</p> <p>Empfehlung: Es wird dringend empfohlen die Gegenstandsbeschreibungen des Curriculums und der speziellen Prüfungsordnung anzugeleichen, sodass das formulierte Ziel jenem eines Bachelorstudienganges entspricht.</p>	
--	--	--

	<p>chotherapeutischen Versorgung von Patient*innen" über das Qualifikationsniveau VI des Qualifikationsrahmens hinausgeht, ist bei isolierter Betrachtung dieses Satzes ohne weiteren Kontext zweifelsohne zuzustimmen. Im Gesamtkontext kann dieser Absatz aber auch so verstanden werden (wie es auch die ursprüngliche Intention in der Formulierung war), dass es im besagten Bachelorstudiengang Psychologie NUR um die Vermittlung von Grundlagen (Qualifikationsniveau VI des Qualifikationsrahmens) geht, die wiederum die Basis für ein weiterführendes Masterstudium darstellen und in Kombination mit diesem Masterstudium die Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in schaffen:</p> <p>(1) Gegenstand des Studiums</p> <p>Der Studiengang Psychologie hat das Ziel, die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen konsekutiven Master- Studiengang notwendigen grundlegenden Fach- und Methodenkenntnisse der Psychologie und ihrer Anwendungsfächer. Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in ist, vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patient*innen aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Zugleich befähigt es die Psychotherapeut*innen, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbstständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln. Die Studierenden sind auf Grundlage des Studiums in der Lage, die zentralen Zusammenhänge des Fachs Psychologie zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.</p> <p>Es ist bedauerlich, dass diese mehrdeutige Formulierung dazu führt, dass in der Begutachtung für den gesamten Studiengang „die formulier-</p>	
--	--	--

	<p>ten Ziele des Studiengangs aufgrund deren Divergenz in den verschiedenen Unterlagen nicht als klar formuliert gewertet“ werden, obwohl die Begutachtung gleichzeitig zur Schlussfolgerung gelangt, „dass davon auszugehen ist, dass die Kriterien des nationalen Qualifikationsrahmens erfüllt sind und im Zuge des Studienganges sowohl fachlich-wissenschaftliche als auch personale und soziale Kompetenzen vermittelt werden.“</p> <p>Daher würden wir gern die konstruktive Empfehlung der Gutachter*innen aufgreifen, wonach dringend empfohlen wird, die Gegenstandsbeschreibungen des Curriculums und der speziellen Prüfungsordnung anzulegen, so dass das formulierte Ziel jenem eines Bachelorstudienganges entspricht. Wir haben daher die entsprechende Korrektur im Curriculum (siehe Anlage „A2_Curriculum“) vorgenommen. Da es, wie oben aufgeführt, nie unsere Intention gewesen ist, im Studiengang Ziele anzustreben, die über den Rahmen des Qualifikationsniveaus VI hinausgehen, hoffen wir, dass die Stringenz in Qualifikationsprofil, Modularisierung und Lernergebnissen nun noch klarer zur Geltung kommt und die Wahrnehmung aus dem Gutachten verstärkt wird, wonach „davon auszugehen ist, dass die Kriterien des nationalen Qualifikationsrahmens erfüllt sind und im Zuge des Studienganges sowohl fachlich-wissenschaftliche als auch personale und soziale Kompetenzen vermittelt werden.“ Auf Grundlage dieser ergänzenden Erläuterung sind wir der Auffassung, dass das Kriterium erfüllt ist.</p>	
<p><i>3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. => Kriterium nicht erfüllt</i></p>		
<p>Kritikpunkte: Wird das Ziel des Studienganges, wie es in der speziellen Prüfungsordnung formuliert ist, dem vorliegenden Kriterium zugrunde gelegt, gilt dieses auch als erfüllt hinsichtlich</p>	<p>Wie wir im vorigen Abschnitt bereits dargelegt haben, haben wir uns im Rahmen der Gegenstandsbeschreibung des Curriculums bei isolierter Betrachtung dieses Ziels missverständlich ausgedrückt, sodass wir das Curriculum (Anlage „A2_Curriculum“) nun so angepasst haben, dass dieses Missverständnis nicht mehr auftreten kann. Wir hoffen daher, dass nun</p>	<p>A2</p>

<p>des akademischen Grades „BSc“, der nach erfolgreichem Abschluss verliehen werden soll. Wird allerdings die Gegenstandsbeschreibung wie sie im Rahmen des Curriculums als intendiertes Lernergebnis beschrieben ist, diesem Kriterium zugrunde gelegt, so erweist sich dieses als nicht dem akademischen Grad eines Bakkalaureats angemessen. Das dort angeführte Lernergebnis entspricht nahezu 1:1 § 7 Abs. 1 des deutschen Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) 2020, somit dem Lernziel des Studiengangs als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in in Deutschland. Nach dem PsychThG dauert ein solches Studium jedoch in Vollzeit 5 Jahre und umfasst nach dem Gesetz einen Bachelorstudiengang und einen darauf aufbauenden Masterstudiengang. Die Gutachter*innen halten es für nicht möglich, dasselbe Lernergebnis alleine im Rahmen eines dreijährigen Bachelorstudienganges zu erreichen.</p>	<p>sehr wohl die Einschätzung ermöglicht wird (wie im Gutachten für die restlichen Ausführungen auch bestätigt), dass die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs entsprechen und das Kriterium somit erfüllt ist.</p>	
<p>4. Der Studiengang</p> <p><i>a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete;</i></p> <p><i>b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;</i></p>		

<p><i>c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;</i></p> <p><i>d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;</i></p> <p><i>e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder Forschung und Erschließung der Künste und</i></p> <p><i>f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess. => Kriterium erfüllt</i></p>	
<p>Empfehlung:</p> <p>Im Curriculum werden lediglich folgende Typen von Lehrveranstaltungen beschrieben: Vorlesung (VO) - Vorlesung mit Übung (VU) - Übung (UE). Im Fließtext und in der Modulübersicht werden aber auch Seminare (SE) erwähnt. Im Sinne der Transparenz wird empfohlen, auch den Lehrveranstaltungstyp des Seminars auszuweisen und zu beschreiben, vor allem in Hinblick auf eine Unterscheidung zur Übung (UE).</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme des BMSGPK vom 11.05.2023 ist darauf zu achten, dass berufspraktische Anteile des Studiums der Psychologie durch Psycholog*innen abzudecken sind. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Vorgabe, wären die Anleitungsanforderungen in Österreich nicht umsetzbar, sofern dies durch Berufsgruppen (Psycholo-</p>	<p>Wir bedanken uns bei den Gutachter*innen für diese aufmerksame Beobachtung und haben daher wie vorgeschlagen den Lehrveranstaltungstyp Seminar inklusive Beschreibung bzw. Abgrenzung zur Übung in das Curriculum aufgenommen (siehe dazu auch Anlage „A2_Curriculum“, §5 LEHR- UND LERNMETHODEN, Ziffer 1):</p> <p>„Zusätzlich werden die Lehrinhalte durch vertiefende Seminare bzw. Übungen – in denen die Studierenden an der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse, angeleitet durch den*die Lehrende*n in Form von Referaten, Vorträgen, Präsentationen, Übungen oder Fallbeispielen partizipieren – vermittelt. Diese unterscheiden sich insbesondere durch die Rolle der Studierenden, die in den Seminaren einen noch aktiveren Part hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung sowie Präsentation von Lehrinhalten einnehmen.“</p> <p>Wir danken den Gutachter*innen für den Hinweis zur Abdeckung der berufspraktischen Inhalte in Österreich durch Psycholog*innen, die in Österreich entsprechend berufsberechtigt sind. Dazu hatten wir im Rahmen des informellen Austauschs mit den Vertreterinnen des österreichischen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereits den Ansatz erarbeitet, bei den berufspraktischen Anteilen eine Fallunterscheidung für Österreich und Deutschland dahingehend umzusetzen, dass die berufspraktischen Anteile für einen weiteren Werdegang in Österreich durch Psycholog*innen abzudecken sind, während die entsprechenden Inhalte für</p>

<p>gische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen) erfolgen sollten, da diese deutschen Berufsberechtigungen in dieser Form keinesfalls in Österreich berufsberechtigt wären.</p>	<p>Deutschland durch Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen abzudecken sind. Die Studierenden müssten sich daher während des Studium entscheiden, ob sie die Praxisanteile für ein konsekutives Studium in Verbindung mit einer Approbation in Deutschland oder postgraduellen Ausbildung in Österreich erwerben wollen.</p>	
	<p><i>5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt. => Kriterium erfüllt</i></p>	
<p>Empfehlungen: In den anderen Studiengängen der Privatuniversität werden 25 Stunden Arbeitsaufwand vorausgesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar warum hier unterschiedliche Werte vorausgesetzt werden. Die Gutachter*innen empfehlen daher der Privatuniversität den Arbeitsaufwand eines ECTS-Anrechnungspunktes auf 25 Stunden zu ändern und damit den anderen Studiengängen anzupassen. Außerdem empfehlen die Gutachter*innen der Privatuniversität transparent zu machen, mit wieviel ECTS-Anrechnungspunkten Modulveranstaltungen zum jeweiligen Modul beitragen und welche Gewichtung zur Gesamtnote getroffen wird.</p>	<p>Wir danken den Gutachter*innen für die Beobachtung, wonach im Bachelorstudiengang Psychologie – im Gegensatz zu den anderen Studiengängen der Privatuniversität – 30 statt 25 Stunden Arbeitsaufwand vorausgesetzt werden. Diese Anforderung ergibt sich aus dem deutschen PsychThG §9, Absatz 2 (und daher stellt diese somit auch eine Anforderung an die Approbationsmöglichkeit in Deutschland dar):</p> <p>„Für den gesamten Arbeitsaufwand des Studiums gemäß § 7 sind nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung 300 Leistungspunkte (ECTS Punkte) zu vergeben. Diese ECTS Punkte entsprechen einem Arbeitsaufwand von 9 000 Stunden.“</p> <p>Demnach muss ein 1 ECTS-Credit einem Workload von 30 Stunden entsprechen, sodass wir uns an diese Vorgabe gehalten haben und daher von den sonstigen Gepflogenheiten an unserer Privatuniversität abgewichen sind.</p> <p>Die Gutachter*innen sprechen außerdem die Empfehlung aus, transparent zu machen, mit wieviel ECTS-Anrechnungspunkten Modulveranstaltungen zum jeweiligen Modul beitragen und welche Gewichtung zur Gesamtnote getroffen wird. Auch wenn für die einzelnen Module die Prüfungsleistungen sowie deren relati-</p>	

	<p>ver Stellenwert für die Gesamtnote im Modulhandbuch sowie im Studienverlaufsplan klar definiert sind, so gibt es vereinzelt Module, in denen der jeweilige Beitrag einer Modulveranstaltung (z. B. eines Seminars oder einer Übung) zur Gesamtnote nicht ganz klar wird. Daher werden die jeweiligen Dozierenden im Rahmen der Einführungsveranstaltungen und in den Lehrmaterialien ausführlich darlegen, mit wieviel ECTS-Anrechnungspunkten Modulveranstaltungen zum jeweiligen Modul beitragen und welche Gewichtung zur Gesamtnote getroffen wird. Somit sollte auch hier Transparenz für die Studierenden gewährleistet sein.</p>	
6.	<p><i>Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen. => Kriterium erfüllt</i></p>	
7.	<p><i>Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium</i></p> <p><i>a. sind klar definiert und</i></p> <p><i>b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei. => Kriterium erfüllt</i></p>	
Empfehlungen: <i>Die Gutacher*innengruppe empfiehlt der Privatuniversität ihre Curricula bzw. die relevanten Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen transparent auf der Webseite zu veröffentlichen.</i> <i>Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Privatuniversität den Rechtstext von einer deutschen auf eine österreichische Version zu ändern.</i>	<p>Gern kommen wir dieser Empfehlung der Gutachter*innen nach. Das Curriculum wurde transparent auf der Website veröffentlicht (https://www.charlotte-fresenius-uni.at/wp-content/uploads/Curriculum-Psychologie-Bsc.pdf). Darüber hinaus finden sich ausführliche Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen auch auf der Studiengangsbeschreibung der Website unter der Rubrik „Das bringst Du mit“: https://www.charlotte-fresenius-uni.at/studium/psychologie-bachelor/#keyfacts</p> <p>Außerdem danken wir den Gutachter*innen für die Empfehlung, den Rechtstext von einer deutschen auf eine österreichische Universität zu ändern. Wir haben daher die Verpflichtungserklärung an die österreichischen Vorgaben gemäß § 37 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013 angepasst (Anlage „A13_Verpflichtungserklärung“).</p>	A13
8.	<i>Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang</i>	

<p><i>a. ist klar definiert; b. für alle Beteiligten transparent und c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen. => Kriterium nicht erfüllt</i></p>							
<p>Kritikpunkte:</p> <p>Aufgrund der Bitte der Gutachter*innen, Details zu den Aufnahmeverfahren nachzureichen, wurde im Rahmen der Nachreicherungen nach dem Vor-Ort-Besuch darüber informiert, dass das Auswahlverfahren vier Teile enthält: Abklärung der Studienmotivation, Falldiskussion, Logik/Kognition und Kommunikationsverhalten. Für die Gutachter*innen ist nichtnachvollziehbar, wie die vier genannten Teile den in der Prüfungsordnung angeführten Aufnahmekomponenten zugeordnet werden. Es finden sich somit in den Nachreicherungen keine hinreichenden Zuordnungen der Verfahren zu den zu erfassenden Konstrukten. Auch die bei dem Auswertungsschema angegebenen Sollpunkte sind nicht transparent einem Auswertungsschema zugeordnet. Hinweise, inwieweit die genannten Verfahren und die in der Prüfungsordnung angeführten Konstrukte (Berufswahlmotivation, persönliche Merkmale, Kognitive Merkmale) zu einer nachvollziehbaren Bewertung führen sollen, fehlen gänzlich.</p>	<p>Wir bedauern es, dass unsere Nachreicherungen im Rahmen der Begutachtung offenkundig nur teilweise für Klarheit gesorgt haben, sodass an dieser Stelle erläutert wird, wie die vier genannten Teile den in der Prüfungsordnung angeführten Aufnahmekomponenten zugeordnet werden können:</p> <table border="1" data-bbox="588 736 1155 1911"> <thead> <tr> <th data-bbox="588 736 885 848">Aufnahmekomponenten gemäß PO</th><th data-bbox="885 736 1155 848">Elemente Auswahlverfahren (zugehörige Dokumente)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="588 848 885 1102">Kognitive Merkmale</td><td data-bbox="885 848 1155 1102">Logik/Kognition (Anlage A4_Auswahlverfahren_Logik_Bew), Falldiskussion (Anlage A5_Falldiskussion_Bew)</td></tr> <tr> <td data-bbox="588 1102 885 1911">Persönlichkeitsrelevante Merkmale</td><td data-bbox="885 1102 1155 1911">Abklärung der Studienmotivation (Anlage „A3_Auswahlverfahren Interviewleitfaden_Bew“ Inhalte zu Reflexion der beruflichen Ziele und Fähigkeiten in Verbindung mit dem Studium sowie Reflexion der eigenen Belastbarkeit) sowie Anlage „A6_Auswahlverfahren Bewertungsraster“ (Verbales Kommunikationsverhalten (Dimension Mitteilung) sowie Nonverbales Kommunikationsverhalten)</td></tr> </tbody> </table>	Aufnahmekomponenten gemäß PO	Elemente Auswahlverfahren (zugehörige Dokumente)	Kognitive Merkmale	Logik/Kognition (Anlage A4_Auswahlverfahren_Logik_Bew), Falldiskussion (Anlage A5_Falldiskussion_Bew)	Persönlichkeitsrelevante Merkmale	Abklärung der Studienmotivation (Anlage „A3_Auswahlverfahren Interviewleitfaden_Bew“ Inhalte zu Reflexion der beruflichen Ziele und Fähigkeiten in Verbindung mit dem Studium sowie Reflexion der eigenen Belastbarkeit) sowie Anlage „A6_Auswahlverfahren Bewertungsraster“ (Verbales Kommunikationsverhalten (Dimension Mitteilung) sowie Nonverbales Kommunikationsverhalten)
Aufnahmekomponenten gemäß PO	Elemente Auswahlverfahren (zugehörige Dokumente)						
Kognitive Merkmale	Logik/Kognition (Anlage A4_Auswahlverfahren_Logik_Bew), Falldiskussion (Anlage A5_Falldiskussion_Bew)						
Persönlichkeitsrelevante Merkmale	Abklärung der Studienmotivation (Anlage „A3_Auswahlverfahren Interviewleitfaden_Bew“ Inhalte zu Reflexion der beruflichen Ziele und Fähigkeiten in Verbindung mit dem Studium sowie Reflexion der eigenen Belastbarkeit) sowie Anlage „A6_Auswahlverfahren Bewertungsraster“ (Verbales Kommunikationsverhalten (Dimension Mitteilung) sowie Nonverbales Kommunikationsverhalten)						

<p>Weiters ist es aus Sicht der Gutachter*innen nicht transparent, welche Aufnahmeverfahren genau zur Erfassung der in der speziellen Prüfungsordnung angeführten Konstrukte verwendet werden und wie Antworten dem nachgereichten Auswerteschema zugeordnet und damit ausgewertet werden. Zudem finden sich keinerlei Aussagen darüber, inwieweit die Verfahren reliabel und valide die in der Prüfungsordnung angeführten Konstrukte erfassen können. Aus Sicht der Gutachter*innen fehlen hier entscheidende Informationen und das Aufnahmeverfahren stellt sich ihnen als 'Black Box' dar, welche, basierend auf den vorliegenden Unterlagen, keine nachvollziehbare Auswertung erlaubt.</p>	<p>Sozial-psychologische Merkmale</p>	<p>Abklärung der Studienmotivation (Anlage „A3_Auswahlverfahren Interviewleitfaden_Bew“ Inhalte zu Reflexion der eigenen Teamfähigkeit) sowie Anlage „A6_(Auswahlverfahren Bewertungsraster“ Kommunikationsverhalten (Dimension Austausch))</p>	
<p>Berufswahlmotivation / Vorerfahrung</p>		<p>Abklärung der Studienmotivation (Anlage „A3_Auswahlverfahren Interviewleitfaden_Bew“ Inhalte zu Gründe für das Studium benennen sowie Reflexion der beruflichen Ziele und Fähigkeiten in Verbindung mit dem Studium)</p>	
<p>Wie der obigen Tabelle entnommen werden kann, können die vier genannten Teile (siehe Spalte „Elemente Auswahlverfahren“ klar den in der Prüfungsordnung angeführten Aufnahmekomponenten zugeordnet werden. Genauer gesagt werden die „kognitiven Merkmale“ durch die Aufgaben zur „Logik/Kognition (Aufgaben 1 und 2)“ erfasst. Zusätzlich geht die Lösung zur Falldiskussion in die Beurteilung ein. Zur Erfassung der „persönlichkeitsrelevanten Merkmale“ dienen Teile der Inhalte zur Abklärung der Studienmotivation (Inhalte zu Reflexion der beruflichen Ziele und Fähigkeiten (Fragen 4 und 5) in Verbindung mit dem Studium sowie die Reflexion der eigenen Belastbarkeit (Fragen 7 bis 10). Zusätzlich geht hier die Erfassung des verbalen Kommunikationsverhaltens</p>			

	<p>(Dimension Mitteilung) sowie des nonverbalen Kommunikationsverhaltens in die Beurteilung ein. Zur Erfassung der „sozial-psychologischen Merkmale“ dienen Teile der Inhalte zur Abklärung der Studienmotivation (Inhalte zu Reflexion der eigenen Teamfähigkeit (Fragen 2 und 3)) sowie aus dem Kommunikationsverhalten die Dimension Austausch.</p> <p>Zur Erfassung der Berufswahlmotivation dient die Frage, in der Gründe für das Studium benannt werden sollen (Frage 1) sowie der Fragenkomplex zur Reflexion der beruflichen Ziele und Fähigkeiten in Verbindung mit dem Studium (Fragen 6 und 11). Somit gibt es eine klare Zuordnung zwischen Verfahren und den in der Prüfungsordnung aufgeführten Konstrukten, sodass wir hoffen, dass diese jetzt auch klar geworden ist und somit nachvollzogen werden kann.</p> <p>Wir bedanken uns auch für den Hinweis, wonach die bei dem Auswertungsschema angegebenen Sollpunkte sind nicht transparent einem Auswertungsschema zugeordnet sind. Selbstverständlich existieren solche Auswertungsschemata, in denen der jeweilige Antworthorizont den jeweiligen Sollpunkten zugeordnet ist (siehe Anlagen „A3_Auswahlverfahren Interviewleitfaden_Bew“; „A4_Auswahlverfahren_Logik_Bew“; „A5_Falldiskussion_Bew“). Diese werden auch im Rahmen der Schulung der Interviewer*innen zur Vorbereitung der Bewerbungsverfahren herangezogen.</p> <p>Zusätzlich wird im Gutachten moniert, dass Hinweise, inwieweit die genannten Verfahren und die in der Prüfungsordnung aufgeführten Konstrukte (Berufswahlmotivation, persönliche Merkmale, Kognitive Merkmale) zu einer nachvollziehbaren Bewertung führen sollen, gänzlich fehlen. Grundsätzlich ergibt sich die Bewertung aus der Bepunktung für die verschiedenen Konstrukte. Die entsprechenden Teilergebnisse werden dann im Dokument Anlage „A6_Auswahlverfahren Bewertungsraster“ für die jeweiligen Bewerber*innen zusammengeführt.</p>	
--	---	--

	<p>Auf Grundlage der im vorigen Abschnitt aufgeführten Antworthorizonte werden jeweils die seitens der Bewerber*innen erzielten Punkte zu den einzelnen Bewertungskategorien in der IST-Spalte (siehe A6_Auswahlverfahren Bewertungsraster) eingetragen, die zugehörigen Summenscores gebildet und dann auf der ersten Seite in der Spalte „Endbewertung“ eingetragen. Die Summe wird dann in der Zeile Gesamtergebnis eingetragen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der Punkte (also 24) erreicht worden sind. Wir hoffen daher, dass der Weg zu einer nachvollziehbaren Bewertung auf Grundlage dieser Hinweise besser nachvollzogen werden kann.</p> <p>Die Gutachter*innen weisen außerdem darauf hin, dass aus ihrer Sicht nicht transparent ist, welche Aufnahmeverfahren genau zur Erfassung der in der speziellen Prüfungsordnung angeführten Konstrukte verwendet werden und wie Antworten dem nachgereichten Auswerteschema zugeordnet und damit ausgewertet werden.</p> <p>Hierzu möchten wir auf unsere umfassenden Ausführungen zu Beginn dieses Abschnitts verweisen, wo wir die entsprechenden Erläuterungen eingefügt haben. Wir hoffen, dass daraus hervorgeht, welche Aufnahmeverfahren genau zur Erfassung der in der speziellen Prüfungsordnung angeführten Konstrukte verwendet werden und wie Antworten dem nachgereichten Auswerteschema zugeordnet und damit ausgewertet werden.</p> <p>Laut Gutachten finden sich außerdem keinerlei Aussagen darüber, inwiefern die Verfahren reliabel und valide die in der Prüfungsordnung erfassten Konstrukte erfassen können. Auch wenn wir im Zuge der Antragserstellung und vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus anderen Akkreditierungsverfahren nicht unbedingt damit gerechnet haben, die Reliabilität und Validität der Verfahren darstellen zu müssen, so wollen wir selbstverständlich auch an dieser Stelle die „Black Box“ mit Inhalt füllen.</p>	
--	--	--

	<p>Zur Sicherstellung der Reliabilität wurden die folgenden Maßnahmen ergriffen. Wie oben bereits aufgeführt existieren Auswertungsschemata, in denen der jeweilige Antworthorizont den jeweiligen Sollpunkten zugeordnet ist (siehe Anlagen „A3_Auswahlverfahren Interviewleitfaden_Bew“; „A4_Auswahlverfahren_Logik_Bew“; „A5_Falldiskussion_Bew“). Zusätzlich wurden im Rahmen von umfassenden Interviewer*innenschulungen verschiedene Antwortmöglichkeiten/-muster simuliert, anhand derer verdeutlicht wurde, wie bestimmte Antwortmuster vor dem Hintergrund der jeweiligen Bewertungsschemata zu interpretieren sind. Dadurch wurde insbesondere bei den Verfahren, die verschiedene Antwortmöglichkeiten zulassen (insbesondere die Interviews, teilweise auch das Fallbeispiel) sichergestellt, dass die Bepunktung durch verschiedene Interviewer in ähnlicher Weise erfolgt und diese somit zu vergleichbaren Bewertungen kommen. Zusätzlich erfolgt für die Interviews und auch für das Fallbeispiel auf Grundlage der schriftlichen Notizen eine weitere Bewertung durch eine Person, die die Interviews nicht geführt hat, womit wir zusätzlich die Intercoder-Reliabilität bestimmen können, sodass auch auf diesem Wege die Reliabilität des Verfahrens evaluiert und somit sichergestellt werden kann.</p> <p>Zusätzlich wird im Gutachten die Frage aufgeworfen, inwiefern das Verfahren hinsichtlich der Erfassung der in der Prüfungsordnung angeführten Konstrukte valide ist. Wie das recht langwierige und aufwendige Entwicklungsverfahren des „Studieneignungstests für den Bachelorstudiengang Psychologie“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPS) verdeutlicht, ist die Entwicklung eines validen Testinstruments für Studierende kein leichtes Unterfangen, weshalb wir im Rahmen der Entwicklung unseres Testinstruments (welches auch Aspekte der Praktikabilität, Wirtschaftlichkeit und insbesondere auch der sozialen Validität,</p>	
--	---	--

	<p>d. h., Akzeptanz seitens der Bewerber*innen, berücksichtigen musste) verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung der Validität ergriffen haben bzw. perspektivisch auch ergreifen werden. So wurden in den verschiedenen Entwicklungsphasen des Testinstruments immer wieder Fachkolleg*innen aus der Psychologie im Umfeld der CRFE/Cognos eingebunden, die über spezifische Expertise im Bereich Diagnostik/Differentielle Psychologie sowie im Bereich der Pädagogischen Psychologie verfügen (die Namen der entsprechenden Kolleg*innen können auch der Anlage „A12_Interessengruppen_CFH“ entnommen werden). Dadurch wurde sichergestellt, dass das Testinstrument dem Kriterium der Augenschein- bzw. Expert*innenviabilität genügt. Zusätzlich wurde bei der Auswahl der Aspekte für die Entwicklung des Interviewleitfadens auch Bezug auf die Literatur (z. B. Schmidt-Atzert, 2005) zu Prädiktoren des Studienerfolgs in der Psychologie (operationalisiert durch Abschlussnote bzw. Studiendauer/-abbruch) genommen. Darin wird unter anderem herausgestellt, dass sowohl Studienmotive als auch Wissen über das Studium vorhersagen, ob es zu einem Studienabbruch kommt oder nicht. Zusätzlich stellt die Belastbarkeit einen substantiellen Prädiktor des Studienerfolgs (operationalisiert über die Note) dar, weshalb wir diese ebenfalls im Interviewleitfaden berücksichtigt haben. Das Fallbeispiel ist an vergleichbaren und bewährten Fallbeispielen aus der Psychosomatik (siehe z. B. Ehlert 2016; Ermann, Frick, Kinzel, & Seidl, (2014); Hoyer & Knappe 2020) angelehnt, weshalb auch hier zu erwarten ist, dass die Fähigkeit zur Reflektion, Formulierung und Begründung von Hypothesen und Problemlösestrategien (was gemäß PO unter dem allgemein gehaltenen Begriff „kognitive Merkmale“ subsuviert wird) erfasst wird, sodass wir auch hier von einer ausreichenden Validität ausgegangen sind. Die Aufgabenstellung in Anlage „A4_Auswahlverfahren_Logik_Bew“ soll die Fähigkeit zum logischen Denken und Verständnis erfassen, so wie Sie insbesondere auch erforderlich</p>	
--	--	--

	<p>ist, um die Logik experimenteller Designs und psychologischer Wirkmechanismen zu verstehen. Diese Aufgabenstellung wurde aber nicht explizit aus der Literatur hergeleitet, sondern basiert eher auf dem Austausch der Fachkolleg*innen, sodass zumindest eine Augenschein-/Expert*innenvalidität gegeben sein sollte.</p> <p>Selbstverständlich wird dieses Auswahlverfahren aber im Zeitablauf auch einer kontinuierlichen Evaluierung und ggf. Anpassung unterzogen werden, sodass die Reliabilität gewährleistet ist. Zusätzlich werden in einigen Semestern weitere Informationen zur prognostischen Validität (sowohl im Hinblick auf Abbruchquoten als auch Studienleistungen) zur Verfügung stehen, sodass das Verfahren auch validiert und ggf. modifiziert werden kann.</p> <p>Wir hoffen daher, dass aus unseren Ausführungen nachvollzogen werden kann, dass wir einiges unternommen haben bzw. unternehmen werden, um die Reliabilität und Validität unseres Auswahlverfahrens sicherzustellen.</p>	
<p>Durch die Unstimmigkeiten bezüglich der Angaben im Curriculum und den festgehaltenen Schritten für ein Aufnahmeverfahren in der speziellen Prüfungsordnung ist die aktuell vorgelegte Information zu den vorgesehenen Aufnahmeverfahren nicht eindeutig und kohärent. Es wäre für Bewerber*innen schwierig zu erkennen, woraus das Aufnahmeverfahren für den vorliegenden Studiengang nun tatsächlich besteht. Es ist auch nicht angeführt, auf</p>	<p>Im Gutachten werden Unstimmigkeiten bezüglich der Angaben im Curriculum und den festgehaltenen Schritten für ein Aufnahmeverfahren in der speziellen Prüfungsordnung moniert. Daher wäre es für Bewerber*innen schwierig zu erkennen, woraus das Aufnahmeverfahren für den vorliegenden Studiengang nun tatsächlich besteht. Wir stimmen insofern mit den Begutachtenden überein, als dass im „§1 Allgemeines“ des Curriculums hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens andere Informationen enthalten sind als in der Passage der speziellen Prüfungsordnung, in der die Spezifika des Aufnahmeverfahrens für den vorliegenden Studiengang geregelt sind. Dies ist schlicht und einfach der Tatsache geschuldet, dass in §1 Absatz 7 des Curriculums der allgemeine Fall geregelt wird, wie wir mit mehr Bewerbungen als Studienplätzen sowie Missverhältnissen zwischen</p>	

<p>welche Weise Bewerber*innen über die Aufnahmetests informiert werden. Auf der Website ist für die aktuellen Studiengänge keine Information vorhanden.</p>	<p>unterschiedlichen Bewerbendengruppen umgehen. Diese Ausführungen finden sich bei uns so auch in den Zulassungsvoraussetzungen für andere Studiengänge und beschreiben somit die allgemeine Vorgehensweise der CFPU beim Umgang mit vielen Bewerbungen sowie Missverhältnissen zwischen unterschiedlichen Bewerbendengruppen. Zusätzlich gibt es aber auch noch die spezifischeren Anforderungen für die Psychologie, die daher in der speziellen Prüfungsordnung in §8 geregelt sind, wonach alle Bewerbenden ein umfassenderes Auswahlverfahren durchlaufen. Somit stellen die unterschiedlichen Angaben in inhaltlicher Hinsicht keinen Widerspruch dar, sondern sie ergänzen sich. Es ist somit auch nicht so, dass potentielle Interessent*innen dadurch an fehlerhafte Informationen gelangt sind. Dennoch sollten Bewerber*innen eindeutig und unmissverständlich erkennen können, worin das Aufnahmeverfahren für den vorliegenden Studiengang tatsächlich besteht. Um daher für Klarheit zu sorgen, wurden die jeweils fehlenden Ausführungen in §1 des Curriculums (siehe Anlage „A2_Curriculum“) sowie in §8 der speziellen Prüfungsordnung (siehe Anlage „A7_Prüfungsordnung PSY“ (Allgemeiner Teil und Spezielle Prüfungsordnung)) ergänzt. Dadurch werden die Informationen eindeutig und kohärent präsentiert und es wird auch klar, dass sich die Ausführungen ergänzen. Somit sollte auch klar sein, woraus das Aufnahmeverfahren für den vorliegenden Studiengang nun tatsächlich besteht.</p> <p>In diesem Zusammenhang erwähnt das Gutachten außerdem, dass wir nicht anführen, auf welche Weise Bewerber*innen über die Aufnahmetests informiert werden. Demnach wäre auf der Website für die aktuellen Studiengänge keine Information vorhanden. Hierzu möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass wir die Bewerber*innen zumindest auf zweierlei Art und Weise über die Aufnahmetests informieren. Erstens gehen wir im Rahmen unserer re-</p>	
--	---	--

	<p>gelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen (für mehrere Studierende gemeinsam) sowie in individuellen Beratungsgesprächen auf die Aufnahmetests ein und erläutern den Bewerber*innen entsprechend, wie diese aussehen. Zusätzlich finden die Bewerber*innen die entsprechenden Informationen auf unserer Homepage. In der Rubrik „DEIN WEG ZUM STUDIENPLATZ (https://www.charlottefresenius-uni.at/studium/psychologie-bachelor/#dein-weg-zum-studienplatz)“ finden sich die entsprechenden Informationen, sodass alle Bewerber*innen, wenn sie sich über die Studievoraussetzungen informieren, direkt auf den Aufnahmetest hingewiesen werden. Somit sind wir zuversichtlich, dass alle Bewerber*innen eindeutig und kohärent über das Aufnahmeverfahren informiert werden. Daher sind wir vor dem Hintergrund unserer Erklärungen zum Aufnahmeverfahren der Auffassung, dass das zugehörige Kriterium erfüllt ist.</p>	
	<p><i>9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind</i></p> <p><i>a. klar definiert</i></p> <p><i>b. und für alle Beteiligten transparent. => Kriterium erfüllt</i></p>	
	3.3§ 17 Abs. 3 Z 1-2: Forschung und Entwicklung	
	<p><i>1. Für den Studiengang sind fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten geplant, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen. => Kriterium nicht erfüllt</i></p>	
<p>Kritikpunkte:</p> <p>Im Antrag finden sich weitere Ausführungen zum übergeordneten Forschungsansatz und zur Forschungsmethodik, zur wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Ziele und Aspekte sowie zu Forschungspersonal und zu Forschungsressourcen der CFPU - ein spezifisches inhaltliches Forschungsprofil</p>	<p>Wir danken den Begutachtenden für die konstruktive Empfehlung, eine strategische Forschungs- und Entwicklungsplanung für einen spezifischen Zeitraum zu formulieren. Dies haben wir für den Zeitraum 2023-2025 gemacht (Anlage „A8_Forschungs_Entw_plan“) und ziehen diese auch heran, um die weiteren im Gutachten hervorgehobenen Kritikpunkte zu adressieren.</p> <p>Demnach stellt das Gutachten fest, dass „ein spezifisches inhaltliches Forschungsprofil basierend auf den Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Digitalität, Innovation, welches speziell für den</p>	A8

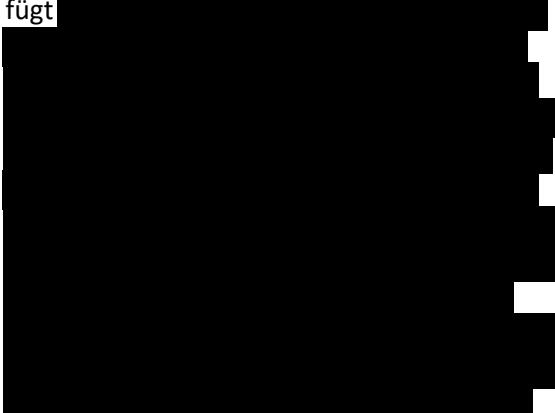
<p>basierend auf den Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Digitalität, Innovation, welches speziell für den Studiengang "Psychologie" konzipiert wurde, wird nicht vorgestellt. Es finden sich hierzu auch keine spezifizierten bzw. näher umschriebenen Forschungsgebiete in den Stellenbeschreibungen des wissenschaftlichen Personals.</p> <p>Eine zielorientierte Planung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten stellt nach Ansicht der Gutachter*innen jedoch keine Einschränkung der Forschungsfreiheit dar, sondern ein Instrument zur strategischen Entwicklungsplanung eines Fachbereiches, auf dessen Grundlage etwa die Forschungsprofile der zu besetzenden Professuren erstellt werden können. Die Gutachter*innen schätzen die derzeit vorgelegte Forschungsplanung für den Studiengang deshalb als unzureichend ein.</p> <p>Empfehlung: Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der CFPU in einer strategischen Forschungs- und Entwicklungsplanung über einen spezifischen Zeitraum (z.B. 6 Jahre), basierend auf einer Umfeldanalyse, zukunftsträchtige</p>	<p>Studiengang "Psychologie" konzipiert wurde, nicht vorgestellt wird. Es finden sich hierzu auch keine spezifizierten bzw. näher umschriebenen Forschungsgebiete in den Stellenbeschreibungen des wissenschaftlichen Personals." Im Rahmen der strategischen Forschungs- und Entwicklungsplanung wurde daher für den Zeitraum der kommenden drei Jahre die Strategie „Gesunde nachhaltige Transformation“ entwickelt, in der sowohl ein Forschungsprofil für die Psychologie an der CFPU spezifiziert als auch die Forschungsgebiete des zu rekrutierenden wissenschaftlichen Personals für diesen Zeitraum definiert werden. Das Profil ergibt sich aus der inhaltlichen Grundausrichtung der Forschungsstrategie für die Psychologie (siehe Anlage „A8_Forschungs_Entw_plan“):</p> <p>„Die allgemeine Forschungsstrategie an der CFPU sieht sich den „Umsetzungsaspekten der nachhaltigen Transformation“ verpflichtet. Daran anknüpfend fokussiert sich die Forschungsstrategie in der Psychologie auf „gesunde nachhaltige Transformation“, in der es darum geht, innovative Lösungsansätze zu entwickeln, um eine nachhaltige Transformation zu ermöglichen, die Aspekte von Wohlbefinden und Gesundheit berücksichtigt und die Chancen und Risiken in der Nutzung digitaler Technologien mit einbezieht. Diese wird wiederum in den zwei Schwerpunkten „Nachhaltige Transformation“ sowie „Umwelt und Wohlbefinden“ konkretisiert und umgesetzt. Dabei konzentriert sich der Schwerpunkt „nachhaltige Transformation“ auf ermögliche Faktoren und Barrieren einer nachhaltigen Transformation sowie die dahinterstehenden psychologischen Prozesse. Ermögliche Faktoren können beispielsweise innovative Belohnung- und Bestrafungsmechanismen oder aber subtile Gestaltungsmerkmale im Zusammenhang mit Entscheidungen sein. Barrieren können beispielsweise aus Überzeugungen und Ideologien resultieren, die sich insbesondere in einer digitalen Umgebung noch stärker manifestieren kön-</p>	
--	--	--

<p>Entwicklungs- und Forschungsschwerpunkte für den Fachbereich beziehungsweise Studiengang Psychologie zu formulieren. Als Beispiele seien hier – basierend auf dem Gesamtkonzept der CFPU – etwa Forschungsschwerpunkte und Tätigkeiten im Bereich der Umweltpsychologie, der psychologischen Nachhaltigkeitsforschung oder auch der Digitalen Psychologie genannt. Solche spezifizierten Forschungstätigkeiten könnten dann in die Ausschreibungen des wissenschaftlichen Personals aufgenommen werden, so dass gezielt Expert*innen in diesen Bereichen rekrutiert beziehungsweise der wissenschaftliche Nachwuchs qualifiziert werden kann.</p>	<p>nen. Der Schwerpunkt „Umwelt und Wohlbefinden“ konzentriert sich auf Auswirkungen von Umweltfaktoren (z. B. ausgelöst durch den Klimawandel und die daraus resultierenden Bedrohungen) auf die (psychische) Gesundheit sowie mögliche innovative Interventionsansätze.</p> <p>Die Forschungsgebiete werden dann wiederum für die Schwerpunkte konkretisiert (siehe Anlage „A8_Forschungs_Entw_plan“, Kapitel 2 „Beschreibung der in den kommenden drei Jahren zu besetzenden Professuren“) und den einzelnen Professuren zugeordnet. Innerhalb der Ausführungen zu den zu besetzenden Professuren werden die Forschungsgebiete der Professuren – die sich sowohl in die spezifische Forschungsstrategie für die Psychologie als auch in die Gesamtstrategie der CFPU einfügen – ausführlich beschrieben. Diese Forschungsgebiete wiederum finden sich auch in den Stellenausschreibungen des wissenschaftlichen Personals (siehe Anlage „A9_Stellenausschreibungen_PSY“: Ausschreibungen für die Professuren).</p> <p>Exemplarisch soll die Forschungsausrichtung der Professur Klinische Psychologie/Psychotherapie und Gesundheitspsychologie skizziert werden:</p> <p>„Die ausgeschriebene Professur zielt in der Forschung auf psychische und psychosomatische Folgen von Umwelt- und Lebensstilfaktoren sowie mögliche Interventionen. Ziel der Forschung ist die Erfassung von bio-psycho-sozialen Faktoren bei chronischen und psychosomatischen Krankheitsbildern. Untersucht werden sollen beispielsweise Lebensqualität, Fatigue, Distress, Angst, Depression, neuropsychologische Parameter und biomedizinische Marker als Folge von Umweltveränderungen und Lifestyle Faktoren.</p> <p>Ein anderes Forschungsprojekt wird untersuchen, wie sich ökologische Bedrohungen auf das psychische und körperliche Wohlbefinden auswirken können und wie die Natur als Intervention für die Erhöhung der körperlichen und</p>	
--	--	--

	<p>psychischen Lebensqualität genutzt werden kann. Zu ersterem Themenkomplex gehören beispielsweise „Klimaängste“, Stresserleben und Erschöpfungssymptome. Zum zweiten Themenkomplex zählen beispielsweise acht-samkeitsbasierte Verfahren in der Natur oder die Implementierung von Bewegungsprogrammen in der Natur.“</p> <p>Wir hoffen daher, dass ein spezifisches Forschungsprofil für die Psychologie erkennbar ist, das auch in den Forschungsgebieten in den Stellenbeschreibungen des wissenschaftlichen Personals widergespiegelt wird.</p> <p>Im Gutachten wird ebenfalls herausgestellt, dass „eine zielorientierte Planung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten nach A-n-sicht der Gutachter*innen jedoch keine Ein-schränkung der Forschungsfreiheit darstellt, sondern ein Instrument zur strategischen Ent-wicklungsplanung eines Fachbereiches, auf dessen Grundlage etwa die Forschungsprofile der zu besetzenden Professuren erstellt wer-ten können. Die Gutachter*innen schätzen die derzeit vorgelegte Forschungsplanung für den Studiengang deshalb als unzureichend ein.“</p> <p>Wir danken den Gutachter*innen dafür, dass sie diesen Punkt, der auch im Rahmen der Vor-Ort-Begehung besprochen wurde, im Gutach-ten noch mal vertiefend aufgreifen. Aufgrund der konstruktiven und nachvollziehbaren Argu-mentation in Kombination mit der exzellenten Empfehlung, eine strategische Forschungs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, sind wir diesem Vorschlag gefolgt. In der Konsequenz wurden die Forschungsprofile der zu besetzen-den Professuren konkretisiert (siehe Anlage „A8_Forschungs_Entw_plan“, Kapitel 2). Wir hoffen daher, dass die Forschungsplanung sich nun nicht mehr als unzureichend darstellt.</p> <p>Zusammenfassend hoffen wir, dass wir klarstel-len konnten, dass für den Studiengang sehr wohl fachlich relevante Forschungs- bzw. Ent-</p>	
--	--	--

	wicklungstätigkeiten geplant sind, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen und dass das Kriterium somit erfüllt ist.	
	<p><i>2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.</i></p> <p><i>=> Kriterium nicht erfüllt</i></p>	
<u>Kritikpunkte:</u> Aktuell liegt aber kein spezifisches inhaltliches Forschungsprofil basierend auf den für die CFPU zentralen Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Digitalität und Innovation, welches speziell für den Studiengang "Psychologie" konzipiert wurde vor (siehe § 17 Abs. 3 Z 2). Auch steht aktuell noch kein dem Studiengang zugeordnetes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung (siehe § 17 Abs. 4 Z 1). Aufgrund der hohen Lehrbelastung gibt es zudem, aus Sicht der Gutachter*innen, für das geplante hauptberufliche Personal kaum Zeit für eigene Forschung (siehe § 17 Abs. 4 Z 6).	<p>Gern beziehen wir zu diesen im Gutachten herausgearbeiteten Problemfeldern Stellung. Wie wir im vorigen Abschnitt herausgearbeitet haben, existiert ein spezifisches inhaltliches Forschungsprofil basierend auf den für die CFPU zentralen Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Digitalität und Innovation, welches speziell für den Studiengang "Psychologie" konzipiert wurde (Anlage „A8_Forschungs_Entw_plan“).</p> <p>Wie wir weiter unten darlegen werden, steht dem Studiengang mit der designierten Studiengangsleitung [REDACTED], der sich insbesondere in der Forschung im Bachelorstudiengang Psychologie einbringen wird, zumindest hauptberufliches Forschungspersonal zur Verfügung. Wie wir außerdem im Rahmen der Vor-Ort-Begehung bereits erwähnt und auch in den Nachreichungen festgehalten haben, wird uns [REDACTED] im Falle eines positiven Bescheids im Umfang einer vollen Stelle unterstützen. Dies hat sie uns über einen Vorvertrag verbindlich zugesichert (Anlage „A10_Vorvertrag [REDACTED]“). Beide waren intensiv an der Entwicklung des spezifischen inhaltlichen Forschungsprofils beteiligt und werden auch intensiv in die dem Studiengang zugeordneten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden werden. Zusätzlich ist durch unser Forschungskonzept und die damit verbundenen Planungen sichergestellt, dass unser zukünftiges Lehr- und Forschungspersonal in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden werden kann, weil die Forschungsprofile klar definiert sind und somit Kompatibilität mit den Forschungszielen in der Psychologie gewährleistet sein sollte. Auch</p>	A8, A10

	<p>wenn es natürlich wünschenswert wäre, bereits mehr hauptberufliches Personal für einen Studiengang zu haben, den es (noch) nicht gibt, um bereits vor einer Akkreditierung eine umfassende Einbindung zu ermöglichen, so ist dies mit einer verantwortungsvollen Ressourcenplanung (die ja auch im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens thematisiert wird) nicht ganz kompatibel. Wir hoffen daher, dass aus unseren Ausführungen klargeworden ist, dass wir vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Kombination mit der Schaffung von Strukturen, wie sie in unserem Forschungskonzept definiert sind, sehr wohl begründen können, dass das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden ist und auch eingebunden sein wird.</p> <p>Die Gutachter*innen stellen außerdem fest, dass es aufgrund der hohen Lehrbelastung aus Sicht der Gutachter*innen für das geplante hauptberufliche Personal kaum Zeit für eigene Forschung geben wird. Auch wenn dieser Punkt weiter unten im Zusammenhang mit der Personalausstattung und damit verbundenen angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals noch ausführlicher thematisiert wird, so soll bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Rektorat mit Abstimmung der Geschäftsführung entschieden hat, dass die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen in der Psychologie verdoppelt wird. In der Konsequenz bedeutet das, dass jeder Professur zwei volle Stellen mit wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zugeordnet sind. Daher kann das Lehrdeputat für die wissenschaftlichen Mitarbeitenden auf 3 SWS reduziert werden, weshalb wir erstens zuversichtlich sind, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen so ausreichend Zeit finden werden, um an Ihren Promotionen und den damit verbundenen Forschungsaktivitäten zu arbeiten. Diese Ände-</p>	
--	---	--

	<p>rung wirkt sich aber nicht nur auf die wissenschaftlichen Mitarbeitenden, sondern auch auf die Professor*innen positiv aus. Durch die zusätzliche Unterstützung im Umfang einer weiteren vollen Stelle können administrative Aufgaben delegiert werden und es kann auch auf breitere Unterstützung im Rahmen der Lehrveranstaltungsvorbereitung zurückgegriffen werden. Somit sollte sehr wohl ausreichend Zeit für eigene Forschung gewährleistet sein (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 17 Abs. 4 Z 6).</p> <p>Aufgrund der ergänzenden Erläuterungen sind wir daher der Ansicht, dass das Kriterium „Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden“ erfüllt ist.</p>	
3.4 § 17 Abs. 4 Z 1-2, 4-7: Personal		
	<p><i>1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung</i></p> <p><i>a. ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen,</i></p> <p><i>b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.</i></p> <p><i>Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind. => Kriterium nicht erfüllt</i></p>	
<u>Kritikpunkte:</u> Im ersten Semester wird laut Curriculum der Lehrschwerpunkt in der Allgemeinen Psychologie sowie der Einführung in die Psychologie, deren Geschichte und Forschungsmethoden und Deskriptive Statistik liegen.	Wie im Gutachten herausgearbeitet wird, verfügt 	A10, A11

	<p>und daher nahezu alle inhaltlichen Schwerpunkte der „Allgemeine Psychologie 1“ mit Beispielen aus eigenen Veröffentlichungen und Forschungsaktivitäten untermauern könnte.</p> <p>Um aber sicherzustellen, dass dieses Kriterium sicher und unmissverständlich erfüllt ist, wird uns [REDACTED] mit Studienstart im Umfang einer vollen Professur unterstützen. Dies hat sie uns über einen Vorvertrag verbindlich zugesichert (Anlage „A10_Vorvertrag [REDACTED]“).</p> <p>Zusätzlich wird uns [REDACTED] (Anlage „A11_Vorvertrag [REDACTED]“), der ebenfalls über die Venia Legendi für das gesamte Fach Psychologie verfügt, in unserer Anfangsphase unterstützen. Er hatte uns bereits im Rahmen der institutionellen Akkreditierung seine generelle Bereitschaft an einer Mitwirkung im Rahmen eines Vorvertrags bestätigt und wird sich die „Allgemeine Psychologie II“ mit [REDACTED] teilen, sodass das Kriterium erfüllt sein sollte.</p>										
	<table border="1"><thead><tr><th><i>Lehrveranstaltung</i></th><th><i>Besetzung</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>Allgemeine Psychologie I (4 SWS)</td><td>[REDACTED] (4 SWS)</td></tr><tr><td>Allgemeine Psychologie II (4 SWS)</td><td>[REDACTED] (1 SWS) [REDACTED] (3 SWS)</td></tr><tr><td>Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und Forschungsmethoden (4 SWS)</td><td>[REDACTED] (4 SWS)</td></tr><tr><td>Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie (5 SWS)</td><td>[REDACTED] (5 SWS)</td></tr></tbody></table>	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Besetzung</i>	Allgemeine Psychologie I (4 SWS)	[REDACTED] (4 SWS)	Allgemeine Psychologie II (4 SWS)	[REDACTED] (1 SWS) [REDACTED] (3 SWS)	Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und Forschungsmethoden (4 SWS)	[REDACTED] (4 SWS)	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie (5 SWS)	[REDACTED] (5 SWS)
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Besetzung</i>										
Allgemeine Psychologie I (4 SWS)	[REDACTED] (4 SWS)										
Allgemeine Psychologie II (4 SWS)	[REDACTED] (1 SWS) [REDACTED] (3 SWS)										
Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und Forschungsmethoden (4 SWS)	[REDACTED] (4 SWS)										
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie (5 SWS)	[REDACTED] (5 SWS)										

	sichtlich der Einschätzung dieses Kriteriums ermöglicht und sind daher der Auffassung, dass das Kriterium erfüllt ist.	
<p><i>2. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch</i></p> <p><i>a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie</i></p> <p><i>b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.</i></p> <p><i>Die Privathochschule oder Privatuniversität legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.</i></p> <p><i>Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen. => Kriterium nicht erfüllt</i></p>		
<p><u>Kritikpunkte:</u></p> <p>Das Kriterium verlangt, dass die Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, durch hauptberufliche Professor*innen im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent und auch weiteres hauptberufliches wissenschaftliches Personal im Umfang von ebenfalls mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt werden. Für den geplanten Start des Studienganges "Psychologie" können nach Antrag und Vor-Ort-Besuch bislang noch keine wissenschaftlich Mitarbeitenden als weiteres wissenschaftliches Personal benannt</p>	<p>Diesen Punkt haben wir im vorigen Abschnitt umfassend adressiert. Frau [REDACTED] [REDACTED] wird die besagten Lehrveranstaltungen mit Unterstützung durch [REDACTED] [REDACTED] anbieten, was durch Vorverträge entsprechend belegt wird. Gemeinsam mit der Realisierung des Stellenplans für die Professor*innen sowie des weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals sollte somit ein Angebot der fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sichergestellt sein. Daher sind wir der Ansicht, dass das Kriterium erfüllt ist.</p>	A8

<p>werden.</p> <p>[REDACTED]</p>	
<p>Empfehlung: Die dem Antrag beigelegten Stellenausschreibungen für das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal weisen Inkonsistenzen auf (vermutlich durch Copy-Paste hervorgerufen) und sollten vor einer Veröffentlichung überarbeitet werden.</p>	<p>Wir bedauern diese Inkonsistenzen, die tatsächlich durch einen Fehler beim Kopieren und Ersetzen von Inhalten entstanden sind. Wir haben diese Inkonsistenzen daher beseitigt (siehe A8_Stellenausschreibungen_PSY).</p>
<p><i>4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. => Kriterium nicht erfüllt</i></p> <p>Kritikpunkte: Im Rahmen der Nachrechnungen wurden von der CFPU für diese beiden Fächer zwei weitere externe Lehrpersonen bestimmt: [REDACTED] (Venia Legendi für Psychologie; derzeit Professorin für Biologische Psychologie an der [REDACTED] [REDACTED] Lehre und Publikationen auf dem Gebiet</p>	<p>Wir sind sehr erfreut, dass sich mit [REDACTED] zwei ausgesprochen qualifizierte und fachlich einschlägige Kolleg*innen gefunden haben. [REDACTED] wird die „Biologische Psychologie“ übernehmen; [REDACTED] die „Kognitiven Neurowissenschaften“. Letztere verfügt über die „venia docendi“ für das Fach Psychologie (siehe Anlage „A14_Bescheid_Habil_[REDACTED]“).</p>

Biologische Psychologie/Psychophysiologie) für Biologische Psychologie (Lehre ab dem 2. Semester) sowie [REDACTED] [REDACTED] (Habilitiert in Psychologie; ob eine Venia Legendi vorliegt, geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor, derzeit Dozentin [REDACTED] [REDACTED] Lehre und Publikationen auf dem Gebiet der Kognitiven Neurowissenschaften) für Kognitiv-affektive Neurowissenschaften (Lehre ab dem 6. Semester). Nicht klar hervor geht aus den Nachrechnungen, welche der vorgeschlagenen Lehrpersonen nun letztlich für diese beiden Lehrgebiete zuständig sein wird.

[REDACTED]
Gern verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unsere detaillierten Ausführungen, die wir weiter oben (zu Kriterium 2) ergänzt haben. [REDACTED] wird die besagten Lehrveranstaltungen mit Unterstützung durch [REDACTED] anbieten, was durch Vorverträge entsprechend untermauert wird. Gemeinsam mit der stringenten Umsetzung des Stellenplans für die Professor*innen sowie des weiteren haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals sind wir äußerst zuversichtlich, dass wir eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicherstellen werden und dass das Kriterium somit erfüllt ist.

	<p>5. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen. => Kriterium erfüllt</p>	
	<p>6. Die Privathochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste gewährleistet. => Kriterium nicht erfüllt</p>	
<p><u>Kritikpunkte:</u></p> <p>Im Antrag auf Akkreditierung wird dargelegt, dass für die hauptberuflichen Professor*innen eine Aufteilung ihrer Arbeitszeit von 30 % für die Lehre (bei einer Lehrverpflichtung von 9 Semesterwochenstunden), 50 % für die Forschung, sowie 20 % für die akademische Selbstverwaltung vorgesehen ist. Für die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen ist vorgesehen, eine Lehrverpflichtung von 6 Semesterwochenstunden pro Vollzeitstelle umzusetzen und sie mit 25 % ihrer Arbeitszeit für ihre eigene wissenschaftliche Qualifikation freizustellen. Die Angaben in den vorliegenden Stellenausschreibungen</p>	<p>Offenkundig bezweifeln die Gutachter*innen, dass bei der angedachten Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung gewährleistet sind. Daher hat das Rektorat mit Abstimmung der Geschäftsführung entschieden, dass die Anzahl der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen verdoppelt wird. In der Konsequenz bedeutet das, dass jeder Professur zwei volle wissenschaftliche Mitarbeiter*innenstellen zugeordnet sind. Somit kann das Lehrdeputat für die wissenschaftlichen Mitarbeitenden auf 3 SWS reduziert werden, weshalb wir zuversichtlich sind, den beschriebenen Zweifeln erfolgreich entgegnen zu können. Wie die Gutachter*innen anmerken, wurde bei ihnen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung der Eindruck erweckt, dass die CFPU nicht damit rechne, dass die wissenschaftlichen Mitarbeitenden in den ersten zwei bis drei Jahren an der CFPU an Promotionen arbeiten würden. Durch die Verringerung des Lehrdeputats von 6 SWS auf 3 SWS bei den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sollte</p>	A1, A16

<p>gen für die noch zu besetzenden Stellen widersprechen diesen Angaben nicht.</p> <p>Beim Vor-Ort-Besuch wurde jedoch erläutert, dass die Stellenausschreibungen nicht im vorliegenden Wortlaut veröffentlicht worden seien. Vielmehr sei vor wenigen Jahren im deutschen Wochenmagazin DIE ZEIT eine allgemeiner gehaltene Ausschreibung veröffentlicht worden, für die es Interessent*innen gegeben habe, die bis heute noch als Kandidat*innen für die Stellen zu Verfügung stünden. Zudem habe man über die eigenen sozialen Netze nach geeignetem Personal gesucht. Es wurde erklärt, dass man plane, im Falle einer positiven Akkreditierung des Studiengangs die Stellen öffentlich auszuschreiben. Dabei wurde jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Wortlaut geändert werden würde.</p> <p>Beim Vor-Ort-Besuch wurde erläutert, dass man davon ausgehe, dass die hauptberuflichen Professor*innen zumindest in der Anfangsphase (das heißt, für die ersten ein bis zwei Jahre) mehr als die vorgesehenen 9 Semesterwochenstunden lehren werden, nämlich bis zu 12 Semesterwochenstunden. Zudem</p>	<p>dieses Problem behoben sein, zumal diese Änderung bedeutet, dass nicht nur Lehrverpflichtungen, sondern auch andere Aufgaben auf mehrere Schultern aufgeteilt werden können, weshalb ihnen deutlich mehr Raum für die eigene Forschung und wissenschaftliche Weiterqualifizierung bleibt. Gleichzeitig kann die Vorbereitung von (neuen) Lehrinhalten nun einen angemessenen Umfang einnehmen. Somit kann die ursprüngliche Formulierung im Antrag zur Akkreditierung auch etwas angepasst werden, da wir unter diesen Voraussetzungen davon ausgehen, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen rund 40% ihrer Arbeitszeit nutzen können, um ihre wissenschaftliche Qualifizierung voranzutreiben (siehe Anlage „A1_Antrag Psychologie B.Sc._wissMa“, S. 33). Wie der angepasste Entwicklungsplan (Anlage „A16_Entwicklungsplan_PSY“) verdeutlicht, führt diese Änderung auch dazu, dass sich die „Betreuungsrelation (TN je hauptberuflicher Lehr/Forschungsperson) auf 19 (ab dem 6. Semester) verbessert, sodass auch die Studierenden von dieser Änderung profitieren. Die angepasste Finanzplanung (siehe Anlage „A1_Antrag Psychologie B.Sc._wissMa“, S. 39) verdeutlicht auch, dass sich dieser zusätzliche Personalaufwuchs nur leicht auf die Rentabilität des Studiengangs auswirkt.</p> <p>Diese Änderung wirkt sich aber nicht nur auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, sondern auch auf die Professor*innen positiv im Sinne des geprüften Kriteriums aus. Durch die zusätzliche Unterstützung im Umfang einer vollen Stelle können administrative Aufgaben delegiert werden. Außerdem können die zusätzlichen Kapazitäten im Rahmen der Lehrveranstaltungsvorbereitung unterstützend genutzt werden, sodass es auch bei der Vorbereitung neuer Lehrveranstaltungen ein wahrscheinliches Szenario darstellt, dass diese nicht mehr Zeit als die für Professor*innen vorgesehenen 30 % in Anspruch nehmen werden.</p> <p>Bezüglich der möglichen Diskrepanzen zwischen arbeitsvertraglicher Lehrverpflichtung</p>	
--	--	--

<p>wurde beim Vor-Ort-Besuch erklärt, dass die Lehrenden auf Lehrmaterialien des ähnlichen Studiengangs der zur COGNOS-Gruppe gehörenden Charlotte Fresenius Hochschule in Deutschland zugreifen können sollen, wobei jedoch jeweils eine Anpassung auf die spezifischen, nachhaltigkeitsbezogenen Ziele der CFPU erfolgen solle. Es wurde als der CFPU sehr wichtig dargestellt, alle Lehrinhalte des Studiengangs vor diesem Hintergrund zu betrachten und zu verstehen.</p> <p>Beim Vor-Ort-Besuch wurde erklärt, dass die CFPU nicht damit rechne, dass die wissenschaftlichen Mitarbeitenden in den ersten zwei bis drei Jahren an der CFPU an Promotionen arbeiten würden.</p> <p>Gemäß Antrag sollen den hauptberuflichen Professor*innen (ausgenommen Rektorat und Vize-Rektor*innen) für Forschungs- bzw. Leitungsfunktionen keine Abminderungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass Forschungsfreisemester gewährt werden, die mit einer teilweisen oder gänzlichen Befreiung von Aufgaben abseits der Forschung einhergehen würden.</p>	<p>bei den Professor*innen von 9 SWS sowie der Aussage, dass es in den ersten ein bis zwei Jahren in Ausnahmefällen bis zu 12 SWS sein könnten, hat sich das Rektorat möglicherweise etwas missverständlich ausgedrückt. Diese Aussage bezog sich auf absolute Ausnahmesituationen (bspw. durch Erkrankungen oder kurzfristige Kündigungen). Dies betrifft auch den Wortlaut bei den Ausschreibungen. Hier geht es – wenn überhaupt – um minimale Anpassungen vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der CFPU. Es geht aber nicht um arbeitsvertragliche Anpassungen unter denen geforscht und gelehrt werden kann oder um Anpassungen in der Ausstattung. In der Republik Österreich ist an staatlichen Universitäten für Univ.-Professor*innen, die gemäß §§ 98, 99 UG 2002 bestellt wurden - nach § 49 Abs 7 bzw Abs 9 Uni-KV keine verbindlichen Deputatsgrenze vorgesehen; das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist daher Verhandlungssache. An der Charlotte Fresenius Privatuniversität gilt aber grundsätzlich die durchschnittliche Lehrdeputathöchstgrenze von 9 SWS. Sollte in den oben genannten Ausnahmeträgerbeständen diese Höchstgrenze von 9 SWS kurzfristig überschritten werden, wird in den folgenden Semestern die SWS Anzahl soweit reduziert, dass im ganzen Studienjahr der Durchschnitt von 9 SWS wieder eingehalten werden kann. Grundsätzlich kann bei folgenden Sachverhalten seitens des Rektorats eine Deputatsreduktion genehmigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermäßigung unter Berücksichtigung sonstiger Dienstaufgaben wie z.B. Betreuung von Großforschungsaufgaben • Ermäßigung für Aufgaben der Krankenversorgung • Ermäßigung für besondere Aufgaben (Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekan, Gleichstellungsbeauftragte, Studienfachberatung, GLK, GNK, GFK, SFB-Sprechertätigkeit, Geschäftsführende Leiterinnen und Leiter, Tätigkeiten für die DFG/österr.. Forschungsgemeinschaft oder Wissenschaftsrat • Ermäßigung für besondere 	
---	---	--

<p>Es wurde deutlich, dass auf das hauptberufliche Personal eine Lehrbelastung zukommt, die kaum Zeit für eigene Forschung lassen dürfte.</p> <p>Der den Lehrenden mögliche Rückgriff auf einschlägige Lehrmaterialien einer Hochschule der COGNOS-Gruppe wurde als Möglichkeit präsentiert, mit der vergleichsweise hohen Lehrbelastung pragmatisch umzugehen. Dies ist, aus Sicht der Gutachter*innen, aus mehreren Gründen unrealistisch: Einerseits hat die Leitung der CFPU explizit darauf hingewiesen, dass diese Lehrmaterialien durchgehend angepasst werden müssen, um den Schwerpunkt Nachhaltigkeit der CFPU ausreichend zu berücksichtigen. Andererseits ist es für eine qualitativ hochwertige Lehre ganz grundsätzlich nötig, dass die Lehrenden nicht nur fremde Lehrmaterialien wiedergeben, sondern dass sie mit den Lehrmaterialien in hohem Maße wirklich vertraut sind und auch ihre eigenen Lehrschwerpunkte in die Lehre einbringen können. Nur so können sie auch auf Nachfragen wissbegieriger und kritisch denkender Studierender kompetent und flexibel reagieren. Dazu müssen sie sich intensiv mit</p>	<p>Aufgaben an den Internationalen Studienkollegs • Ermäßigung für Menschen mit Behinderungen</p> <p>Daher hoffen wir, dass diese weiteren Erläuterungen zur angepassten Stellenplanung und der damit verbundenen verbesserten Ressourcenausstattung sehr wohl die Einschätzung ermöglicht, dass sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung gewährleistet sind und dass das Kriterium somit erfüllt ist.</p>	
---	--	--

den Lehrmaterialien beschäftigen und sie entsprechend ihres Wissensstands selbst erarbeiten beziehungsweise gestalten. Das ist, aus Sicht der Gutachter*innen, im vorliegenden Fall insbesondere deshalb wichtig, weil die vorgesehenen Lehrenden auch Inhalte lehren sollen, mit denen sie in Forschung und/oder Lehre bislang nicht, beziehungsweise kaum zu tun hatten (vgl. § 7 Abs. 4 Z 4). Um eine qualitativ hochwertige Lehre gewährleisten zu können, müssen sie also, nach Einschätzung der Gutachter*innen, deutlich mehr Zeit als die für Professor*innen vorgesehenen 30 % einplanen, um die Lehre vorzubereiten. Welcher Anteil ihrer Arbeitszeit wissenschaftliche Mitarbeiter*innen insgesamt für Lehre aufbringen sollen, beziehungsweise müssen, wird nicht im Antrag ausgewiesen und konnte auch im Rahmen des Vor-Ort-Besuches von den Verantwortlichen nicht spezifiziert werden.

Die vorgesehene Aufteilung der Arbeitszeit ist, aus Sicht der Gutachter*innen, somit ungeeignet, um dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal in angemesse-

nem Umfang eine Beteiligung an Lehre und eigener Forschung zu ermöglichen.		
7. Für den Studiengang ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vorgesehen. => <i>Kriterium erfüllt</i>		
3.5 § 17 Abs. 5: Finanzierung		
<i>Die Finanzierung des Studiengangs</i> 1. ist für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt und 2. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte. <i>Die Finanzplanung für den Studiengang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang.</i> <i>Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen. => <i>Kriterium erfüllt</i></i>		
3.6 § 17 Abs. 6: Infrastruktur		
<i>Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargestellt. => <i>Kriterium erfüllt</i></i>		
3.7 § 17 Abs. 7: Kooperationen		
<i>Für den Studiengang sind Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend seinem Profil vorgesehen. Die Mobilität von Studierenden und Personal wird gefördert. => <i>Kriterium erfüllt</i></i>		

Für die zeitnahe Erstellung des Gutachtens nochmals herzlichen Dank im Namen des ganzen Studiengangentwicklungsteams Charlotte Fresenius Privatuniversität.

Für weitere Rückfragen stehen wird jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit kollegialem Gruß,



Univ.-Prof. Dr. Martin Kreeb
Gründungsrektor

Anlagen
A1- A16

Gutachterliche Einschätzung zur Stellungnahme vom 13.09.2023 zum Gutachten vom 29.08.2023 zum Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Psychologie der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien

gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021)

Wien, 05.02.2024

Inhaltsverzeichnis

Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
Vorbemerkungen.....	5
Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021 6	
1.1 § 17 Abs. 1 Z 1: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs	6
1.2 § 17 Abs. 2 Z 2, 3, 8: Studiengang und Studiengangsmanagement	7
1.3 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste.....	10
1.4 § 17 Abs. 4 Z 1, 2, 4 und 6: Personal	13
Zusammenfassung und abschließende Bewertung	18
Eingesehene Dokumente	21

Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Charlotte Fresenius Privatuniversität
Standort/e	Wien
Rechtsform	GmbH
Institutionelle Erstakkreditierung	2022
Anzahl der Studierenden	7 (Stand Sommersemester 2023)
Akkreditierte Studiengänge	3

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Psychologie
Studiengangsart	Bachelorstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	60 (30 pro Semester)
Akademischer Grad	Bachelor of Science, abgekürzt BSc
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch, vereinzelt Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Wien
Studiengebühr	895 Euro pro Monat

Die antragstellende Einrichtung reichte am 26.01.2023 den Akkreditierungsantrag zum obengenannten Studiengang und am 13.09.2023 die Stellungnahme zum Gutachten vom 29.08.2023 samt Anhängen ein.

Im Rahmen der Stellungnahme beantragte die antragstellende Einrichtung, auf Basis der Bewertungen im Gutachten vom 29.08.2023, Änderungen des begutachteten Antrags vom 26.01.2023. Diese Stellungnahme wurde vom Board der AQ Austria mit Beschluss vom 20.09.2023 als Änderung des Antrags qualifiziert, da sie tatsächlich wesentliche Änderungen zum begutachteten Antrag, eingelangt am 26.01.2023, beinhaltete.

Für den im Rahmen der Stellungnahme abgeänderten Antrag vom 26.01.2023 gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 wurde am 20.09.2023 vom Board der AQ Austria die weitere Vorgangsweise beschlossen.

Im Rahmen der beschlossenen Vorgangsweise sollte eine erneute gutachterliche Einschätzung der im Rahmen der Stellungnahme geänderten Prüfbereiche (eingeschränkter Prüfauftrag) verfasst werden. Dafür bestellte das Board der AQ Austria mit Beschluss vom 19.04.2023 und 20.09.2023 erneut die gesamte Gutachter*innengruppe:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Prof.in Dr.in Roselind Lieb	Universität Basel	Wissenschaftliche Qualifikation im Bereich Klinische Psychologie und Epidemiologie
Dr. Mathias Hofmann	TU Dresden	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Umweltpsychologie und Vorsitz
Dr.in Samira Baig	Selbstständige Arbeitspsychologin und Supervisorin, Wien	Facheinschlägige Berufstätigkeit im Bereich Arbeitspsychologie
Stefan Dzever , BSc	Universität Wien	studentische Erfahrung im Fachbereich Gesundheitspsychologie

Mit dem Beschluss der Vorgangsweise und der Bestellung der Gutachter*innen am 20.09.2023 hat das Board der AQ Austria einen eingeschränkten Prüfauftrag festgelegt, der auf die folgenden Prüfkriterien der PrivH-AkkVO 2021 fokussiert:

- § 17 Abs. 1 Z 1
- § 17 Abs. 2 Z 2
- § 17 Abs. 2 Z 3
- § 17 Abs. 2 Z 8
- § 17 Abs. 3 Z 1
- § 17 Abs. 3 Z 2
- § 17 Abs. 4 Z 1
- § 17 Abs. 4 Z 2
- § 17 Abs. 4 Z 4
- § 17 Abs. 4 Z 6

Die Gutachter*innen kommen zu folgenden Einschätzungen zur Stellungnahme der Antragstellerin vom 13.09.2023:

Vorbemerkungen

Die vorliegende gutachterliche Einschätzung bezieht sich auf die Stellungnahme vom 13.09.2023 und den Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Psychologie“, der durch die Charlotte Fresenius Privatuniversität aus Wien erstmals am 26.01.2023 eingereicht worden war. Im Rahmen des Gutachtens vom 29.08.2023, das auf den Informationen aus dem Antragstext (datiert auf November 2022) inkl. dessen sämtlicher Anhänge, sowie auf den Informationen im Zuge eines Vor-Ort-Besuchs am 07.07.2023 basiert, wurde seitens der Gutachter*innengruppe dem Board der AQ Austria empfohlen den Studiengang nicht zu akkreditieren.

In einer ausführlichen Stellungnahme zu dem Gutachten vom 29.08.2023 nehmen die Antragstellenden bedeutsame Ergänzungen und Konkretisierungen vor - „Replik auf das Gutachten“ – vom 13.09.2023. Dieser Stellungnahme wurde eine angepasste, somit eine überarbeitete Version des Antrags als Anlage beigefügt. Das Vorlegen einer überarbeiteten Version des Antrags (auch wenn nur als Anlage zur Stellungnahme) impliziert aus Sicht der Gutachter*innen, dass ab diesem Zeitpunkt dieser überarbeitete Antrag die Grundlage der Prüfung der Kriterien für die Akkreditierung des Studiengangs darstellt. Der nun vorgelegte, überarbeitete Antrag wurde jedoch nicht umfassend, sondern nur selektiv in einigen wenigen Aspekten (z.B. Arbeitszeit wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Finanzplanung) angepasst. Er enthält zahlreiche Fehler und mehrere Widersprüche zu der eingereichten Stellungnahme.

Die Gutachter*innen möchten an dieser Stelle ein Beispiel anfügen: So spiegelt der Antrag die in der Stellungnahme erläuterten Anpassungen der Personalplanung an der entsprechenden Stelle nur teilweise korrekt wieder: an zentraler Stelle reflektiert der Antrag die angepasste Personalplanung zwar (z.B. wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen werden mit 40% ihrer Arbeitszeit freigestellt, um ihre eigene wissenschaftliche Qualifikation voranzubringen), an anderer Stelle jedoch nicht (z.B. bei „*So ist vorgesehen, dass jede Vollzeit-Lehrprofessur eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle zugewiesen bekommt.*“ oder bei „*die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen haben eine Lehrverpflichtung von 4 SWS*“). Zudem wird in diesem Zusammenhang im Antrag (S. 37) auf Anlage 11 verwiesen, die aber keine passenden Inhalte enthält (sondern einen abgelaufenen Vorvertrag mit einem vorgesehenen Hochschullehrer). Das in der Stellungnahme ausführlich dargestellte, überarbeitete Forschungskonzept taucht in der überarbeiteten Fassung des Antrags gänzlich überhaupt nicht auf. Die im Rahmen der Stellungnahme eingereichten Anhänge können nicht dem überarbeiteten Antrag zugeordnet werden.

Bei einer Privatuniversität, die darauf verweist, dass sie auf eine leistungsstarke Abteilung für Qualitätssicherung zurückgreifen könne, erscheinen den Gutachter*innen derartig grobe Fehler befremdlich. Die Gutachter*innen können den im Rahmen der Stellungnahme explizit vorlegten überarbeiteten Antrag, datiert auf „September 2022“, nicht befürworten.

Die folgende gutachterliche Einschätzung fokussiert auf der schriftlichen Stellungnahme der CFPU „Replik auf das Gutachten“ vom 13.09.2024 und wird nicht weiter auf den hier als Anhang beigefügten unzureichend adaptierten Antrag eingehen.

Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021

1.1 § 17 Abs. 1 Z 1: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.

Im Rahmen des Erstgutachtens vom 29.08.2023, dass auf den Informationen des Akkreditierungsantrags vom November 2022 inklusive sämtlicher Anhänge und den Informationen im Zuge eines Vor-Ort-Besuchs am 07.07.2023 basiert, wurde das vorliegende Kriterium als nicht erfüllt bewertet. Wesentliche Kritikpunkte bestanden darin, dass aus den vorliegenden Informationen nicht hervorging, dass die Studiengangsentwicklung tatsächlich dem Prozess folgte, der innerhalb der CFPU dafür vorgesehen ist. Zudem war durch die Gutachter*innen kritisiert worden, dass nicht alle relevanten Interessensgruppen in die Studiengangsentwicklung eingebunden waren. In einer ausführlichen Stellungnahme zu jenem Gutachten („Replik auf das Gutachten“ vom 13.09.2023) nehmen die Antragstellenden bedeutsame Ergänzungen und Konkretisierungen vor.

Sie legen neu eine Anlage A15 vor, in der der Prozess der Studiengangsentwicklung grafisch dargestellt ist. In der „Replik auf das Gutachten“ beschreiben die Antragstellenden ausführlich, wie dieser Prozess für den vorliegenden Studiengang ablief: Es wird detailliert geschildert, welche einzelnen Aktivitäten in den Phasen des Prozesses durchgeführt wurden. Daraus wird deutlich, dass der Studiengang tatsächlich mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung der Studiengänge entwickelt wurde.

In der „Replik auf das Gutachten“ wird zudem dargestellt, dass im Rahmen der Studiengangsentwicklung informelle Gespräche mit Vertreter*innen unterschiedlicher Interessensgruppen stattfanden, u.a. mit dem Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) sowie mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sei zudem um eine schriftliche Einschätzung gebeten worden, dass es der CFPU im Mai 2023 übermittelt habe. Darin ist festgehalten, dass aus Sicht des Ministeriums der zu akkreditierende Studiengang eine als ausreichend anzusehende Grundlage für den Zugang zur postgraduellen Ausbildung in Klinischer Psychologie oder in Gesundheitspsychologie entsprechend der Vorgaben des § 7 Z 2 Psychologengesetz 2013 darstellt, denn diese Zugangsvoraussetzungen könnten nicht nur im Rahmen eines Bachelorstudiums erfüllt werden, sondern auch im darauf aufbauenden Masterstudiengang. Diese Einschätzung war den Gutachter*innen bereits im Nachgang zum Vor-Ort-Besuch übermittelt worden und sie war im Rahmen des Gutachtens vom 29.08.2023 auch als positiv gewertet worden.

In der „Replik auf das Gutachten“ wird der im Antrag und beim Vor-Ort-Besuch erwähnte Workshop mit Vertreter*innen von Psychologist For Future näher erläutert: Er habe im Mai

2022 stattgefunden und seine Ergebnisse seien genutzt worden, um die Entwicklung des Studiengangs näher zu informieren. Die Antragstellenden verweisen in ihrer „Replik auf das Gutachten“ erneut daraufhin, dass der zu akkreditierende Studiengang sehr eng an einen vergleichbaren Studiengang an der Charlotte Fresenius Hochschule (CFH) in Deutschland angelehnt sei. Die CfPU stellt dar, dass dieser Studiengang erfolgreich ein Akkreditierungsverfahren in Deutschland durchlaufen habe, und dass dafür auch zahlreiche einschlägige Interessensgruppen eingebunden gewesen seien. Da es sich beim zu akkreditierenden Studiengang um einen Studiengang in Österreich handelt, ist dieser Verweis aus Sicht der Gutachter*innen irrelevant: Die grundsätzliche Diskrepanz zwischen der (stattgefundenen und thematisch passenden) Einbindung einer Gruppe, die ein Interesse an der durch die CfPU angestrebten Förderung nachhaltiger Entwicklung mit den Mitteln der Psychologie hat, und der nicht systematisch erfolgten Einbindung der Vielzahl möglicher Interessengruppen an einem sog. „polyvalenten“ Bachelorstudiengang (z.B. verschiedene Verbände innerhalb der anderen Teilgebiete des Studiengangs) bleibt bestehen.

Letztlich jedoch muss den Antragstellenden zugutegehalten werden, dass die PrivH-AkkVO2021 die einzubindenden Interessensgruppen nicht näher spezifiziert: Auch wenn es (wie im Gutachten vom 29.08.2023 formuliert) aus Sicht der Gutachter*innen angemessen gewesen wäre, vielfältigere Interessensgruppen gezielt und formal einzubinden, müsste sich jede Forderung nach der Einbindung einer bestimmten Anzahl von Interessensgruppen oder von Interessensgruppen mit spezifischen inhaltlichen Schwerpunkten den Vorwurf der Beliebigkeit gefallen lassen. Insofern können die Gutachter*innen dem Argument der Antragstellenden aus ihrer „Replik auf das Gutachten“ folgen, als dass die Einschätzung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durchaus gravierend ist.

Zusammenfassend halten die Gutachter*innen fest, dass das vorliegende Kriterium als **erfüllt** gewertet werden kann.

1.2 § 17 Abs. 2 Z 2, 3, 8: Studiengang und Studiengangsmanagement

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

- a. sind klar formuliert;
- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Im Rahmen des Gutachtens vom 29.08.2023, das auf den Informationen des Akkreditierungsantrags vom November 2022 inkl. sämtlicher Anhänge und den Informationen im Zuge eines Vor-Ort-Besuchs am 07.07.2023 basiert, wurde das vorliegende Kriterium als nicht erfüllt bewertet. Die Gutachter*innen sind nach einer ausführlichen Darlegung des

Sachverhalts und nach einer eingehenden Prüfung der damals vorhandenen Informationen zu dem Schluss gekommen, dass zwar davon auszugehen ist, dass die Kriterien des nationalen Qualifikationsrahmens erfüllt sind und im Zuge des Studiengangs sowohl fachlich-wissenschaftliche als auch personale und soziale Kompetenzen vermittelt werden. Allerdings wurden die formulierten Ziele des Studiengangs aufgrund deren Divergenz in den verschiedenen Unterlagen nicht als klar formuliert gewertet. Weiters hatte sich gezeigt, dass aufgrund der unterschiedlichen Gesetzeslagen in Österreich und Deutschland zum damaligen Zeitpunkt nicht als gesichert gewertet werden konnte, dass der vorliegende Studiengang einer Approbation als Psychotherapeut*in in Österreich dienlich ist. Damit kam die Gutachter*innengruppe zu der Einschätzung, dass das Profil und die intendierten Studienergebnisse den beiden angestrebten Berufsfeldern nicht entsprechen, vor allem in Hinblick auf eine Approbation als Psychotherapeut*in in Österreich.

Im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme vom 13.09.2023 der zum erwähnten Gutachten wird seitens der CFPU auf das österreichische Psychotherapiegesetz eingegangen. Aus den Ausführungen geht klar hervor, dass es nicht zwingend eines Studiums oder gar eines Psychologiestudiums Bedarf, um in Österreich eine Psychotherapieausbildung zu beginnen, dass aber der vorliegende Bachelorstudiengang eine von verschiedenen Teilveraussetzungen darstellt für die Aufnahme in eine psychotherapeutische Ausbildung in Österreich. Dieser Umstand wird laut Stellungnahme transparent auf der Webseite der CFPU dargestellt.

Damit ist seitens der Gutachter*innen zusammenzufassen, dass nicht davon auszugehen ist, dass speziell der vorliegende Studiengang einen maßgeblichen Schritt zur Approbation als Psychotherapeut*in in Österreich darstellt, sondern lediglich einen Aspekt in die Richtung abdecken kann, wie auch gänzlich andere Studienrichtungen, wie Publizistik, Lehramt u.a.m.. Die Studierenden können transparent und leicht zugänglich Informationen dazu finden ebenso wie über die Möglichkeiten in Deutschland. Dort stellt sich die Gesetzeslage gänzlich anders dar und der Studiengang kann dort tatsächlich als eine Voraussetzung für einen konsekutiven psychotherapeutischen Masterlehrgang gewertet werden.

Im Sinne der Klarheit wurde auch die Formulierung der Studiengangsziele seitens der CFPU in den unterschiedlichen Dokumenten angepasst. In der Curriculumsversion von September 2023 findet sich nun im Rahmen der Gegenstandsbeschreibung des Studiengangs jene Formulierung, die dem Studiengangsziel der Prüfungsordnung und somit auch dem Qualifikationsniveau des Qualifikationsrahmens VI, wie es für einen Bakkalaureatsstudiengang vorgesehen ist, entspricht.

Alles in allem kommen die Gutachter*innen zu dem Schluss, dass in Folge der nachgereichten Stellungnahme inkl. der adaptierten Curriculumsbeschreibung das vorliegende Kriterium als **erfüllt** gewertet werden kann.

Empfehlung:

1. In der Curriculumsbeschreibung zu den berufsqualifizierenden Tätigkeiten wird in erster Linie die psychotherapeutische Patient*innenversorgung in den Blick genommen durch die Anleitung „fachkundiger Psychotherapeut*innen“. Es wird empfohlen zu prüfen, ob es aufgrund des österreichischen Psychologengesetzes notwendig ist, dass die Anleiter*innen (auch) Psycholog*innen sind.
2. Da es sich um einen Psychologiestudiengang handelt (und nicht um einen Psychotherapierstudiengang), wird empfohlen auch psychologische Tätigkeiten in die berufsqualifizierenden Tätigkeiten aufzunehmen. Hier wären sicher Tätigkeitsbereiche

für die Studierenden interessant, welche die geplanten Forschungsbereiche (z.B. Umwelt und Gesundheit, nachhaltige Transformation) mit berufsqualifizierenden Tätigkeiten ergänzen.

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

Aufgrund der Gegenstandsbeschreibung, wie sie im Rahmen des Curriculums in der Version vom November 2022 als intendiertes Lernergebnis beschrieben war, kam die Gutachter*innengruppe im Rahmen des Gutachtens vom 29.08.2023 zu dem Schluss, dass das vorliegende Kriterium nicht erfüllt war. Das im damals zugrundeliegenden Curriculum angeführte Lernergebnis entsprach dem Lernziel eines Studiengangs, das als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in in Deutschland gilt. Nach dem PsychThG dauert ein solches Studium jedoch in Vollzeit 5 Jahre und umfasst nach dem Gesetz einen Bachelorstudiengang und einen darauf aufbauenden Masterstudiengang.

Im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme zum erwähnten Gutachten wird seitens der CFPU dargelegt, dass die Gegenstandsbeschreibung des Curriculums angepasst wurde. Eine Durchsicht des adaptierten Curriculums (Version September 2023) hat gezeigt, dass es nun Ziel des Studiums ist, die „*für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen konsekutiven Masterstudiengang notwendigen grundlegenden Fach- und Methodenkenntnisse der Psychologie und ihrer Anwendungsfächer*“ zu vermitteln.

In Anbetracht der adaptierten Gegenstandsbeschreibung in der Curriculumsversion vom September 2023 kommen die Gutachter*innen zu dem Schluss, dass das vorliegende Kriterium hinsichtlich des akademischen Grades „B.Sc“, der nach erfolgreichem Abschluss verliehen werden soll, als **erfüllt** zu werten ist.

8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Im Rahmen der initialen Überprüfung der Zulassungskriterien für den geplanten Studiengang wurde anfänglich – im Gutachten vom 29.08.2023 – festgestellt, dass das Verfahren Unklarheiten und Widersprüche aufwies. Insbesondere wurden seitens der Gutachter*innen Bedenken hinsichtlich der Klarheit des „First-Come-First-Served“ Prinzips und des Aufnahmetests geäußert. Ebenso mangelte es an Transparenz bezüglich der Testdetails und Bewertungskriterien, was Fragen zur Fairness und Validität des Auswahlverfahrens aufwarf.

Nach Prüfung der seitens der Institution nachgereichten Informationen, wurden folgende Punkte klargestellt: Die vier Elemente des Auswahlverfahrens sind den Komponenten in den Prüfungsordnungen zugeordnet. Jeder Teil des Verfahrens wurde spezifisch kognitiven, persönlichkeitsbezogenen und sozial-psychologischen Merkmalen zugeordnet. Es wurden detaillierte Erklärungen über die Bewertung dieser Teile und die Zusammenführung der Ergebnisse gegeben. Zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Transparenz wurden

ebenfalls beschrieben, einschließlich der Kommunikation dieser Informationen an die Bewerber*innen durch die Website und Informationsveranstaltungen der Institution. Der Widerspruch bezüglich des ‚First-Come-First-Served‘ Prinzips und des beschriebenen Aufnahmeverfahrens wurde somit aus Sicht der Gutachter*innen ausgeräumt und für die Studierenden an prägnanter Stelle beschrieben.

Auf Basis der detaillierten Antwort der Institution und der Neubewertung der Informationen kann festgestellt werden, dass die anfänglichen Bedenken bezüglich der Klarheit, Transparenz und Fairness des Zulassungsverfahrens weitgehend ausgeräumt wurden. Die präsentierten Erläuterungen und Dokumentationen der Institution tragen zu einem klar definierten und transparenten Zulassungsprozess bei. Das Aufnahmeverfahren soll aus einem schriftlichen Leistungstest und einem interaktiven sozial-psychologischen Teil bestehen. Diese beiden Teile müssen für eine Zulassung zumindest bestanden werden. Darüber hinaus werden persönliche Gespräche zur Berufswahlmotivation und Vorerfahrungen stattfinden. Die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Validität des Verfahrens, einschließlich der Einbindung von Expert*innen und der Bezugnahme auf relevante Literatur, stärken aus Sicht der Gutachter*innen das Vertrauen in die Fairness des Auswahlprozesses.

Insgesamt sehen die Gutachter*innen das Kriterium für einen klar definierten, transparenten und fairen Auswahlprozess als **erfüllt** an.

Es wird empfohlen, diese Verfahrensweisen und Erklärungen konsequent umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen, um die fortlaufende Einhaltung dieser Standards zu gewährleisten.

1.3 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Für den Studiengang sind fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten geplant, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

Im Rahmen des Gutachtens vom 29.08.2023 bewertete die Gutachter*innengruppe Kriterium §17 Abs. 3 Z 1 als nicht erfüllt.

Im Antrag wurde als globales Ziel der CFPU die Beantwortung der Frage, weshalb naturwissenschaftliche Erkenntnisse, eine nachhaltige Entwicklung betreffend, in den letzten 50 Jahren bei den Akteur*innen nicht bzw. nicht hinreichend umgesetzt wurden, aufgeführt. Als Kernbereiche wurden Nachhaltigkeit, Digitalität, Innovation und als zentrale Themen Umsetzungsaspekte und Barrieren der nachhaltigen Transformation genannt. Es fanden sich Ausführungen zum Forschungsansatz, zur Forschungsmethodik, zur wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Themen sowie zu Forschungspersonal und zu Forschungsressourcen der CFPU. Ein spezifisches inhaltliches Forschungsprofil speziell für das Fach Psychologie mit fachlich relevanten Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten, die den wissenschaftlichen Standards der Psychologie entsprechen, war für die Gutachter*innen jedoch nicht erkennbar, es fanden sich auch keine spezifizierten bzw. näher umschriebenen Forschungsgebiete in den

Stellenbeschreibungen des wissenschaftlichen Personals. Auch aus den Gesprächen, welche im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs am 07.07.2023 geführt wurden, konnten die Gutachter*innen keine fachlich relevanten Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten für das Fach Psychologie ableiten. Die Gutachter*innen schätzten die damals vorgelegte Forschungsplanung für den Studiengang deshalb als unzureichend ein.

Die Gutachter*innengruppe gab der CFPU in ihrem Gutachten vom 29.08.2023 die Empfehlung, eine strategische Forschungs- und Entwicklungsplanung über einen spezifischen Zeitraum (z.B. 6 Jahre), basierend auf einer Umfeldanalyse, zukunftsträchtige Entwicklungs- und Forschungsschwerpunkte für den Fachbereich beziehungsweise Studiengang Psychologie zu formulieren und solche spezifizierten Forschungstätigkeiten in das Profil des zu rekrutierenden wissenschaftlichen Personals aufzunehmen. In der ausführlichen Stellungnahme zum Gutachten greifen die Antragsstellenden diese Empfehlung auf und legen im Rahmen eines strategischen Forschungs- und Entwicklungsplanes konkrete für das Fach Psychologie geplante Forschungsschwerpunkte vor.

Aus dem im Rahmen der Stellungnahme vorgelegten Forschungs- und Entwicklungsplan 2023-2025 der CFPU geht hervor, dass sich vor dem Hintergrund der Neugründung der CFPU die Forschung in der Psychologie in den nächsten beiden Jahren innerhalb des übergeordneten universitären Kernthemas Nachhaltigkeit bewegen soll. Aufbauend auf dem allgemeinen Forschungskonzept der Privatuniversität soll sich die Psychologie dabei strategisch dem Schwerpunkt „Gesunde nachhaltige Transformation“ widmen. Der Plan konkretisiert innerhalb dieses Schwerpunktes die beiden Forschungsschwerpunkte „Nachhaltige Transformation“ und „Umwelt und Gesundheit“ und ordnet nachfolgend drei zu besetzende Professuren mit je zwei vollen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innenstellen spezifisch diesen beiden Schwerpunkten zu.

Der Schwerpunkt „Nachhaltige Transformation“ soll sich speziell darauf konzentrieren, welche Faktoren und Barrieren eine nachhaltige Transformation ermöglichen (bzw. blockieren) und welche spezifische psychologischen Prozesse daran beteiligt sind. Der Schwerpunkt „Umwelt und Gesundheit“ soll sich speziell den Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die mentale Gesundheit widmen und darauf basierend die Entwicklung von Interventionsansätzen ermöglichen.

Durch die erfreuliche Konkretisierung der speziell dem Profil des Faches Psychologie zugeordneten Forschungsschwerpunkte und der damit einhergehenden Schärfung der Profile der in den nächsten Jahren zu besetzenden Professuren legen die Antragstellenden nun für den geplanten Studiengang fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten vor, die den wissenschaftlichen Standards der Disziplin Psychologie entsprechen. Die Gutachter*innengruppe hätte zwar eine Umfeldanalyse bei der Erarbeitung der Schwerpunkte wichtig gefunden und hält auch den Zeitplan 2023 – 2025 für etwas sehr kurz gegriffen. Beide Punkte, Umfeldanalyse und Planungshorizont, sind jedoch kein explizites Prüfkriterium.

Das Kriterium kann nun als **erfüllt** betrachtet werden.

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

Im Rahmen des Gutachtens vom 29.08.2023 bewertete die Gutachter*innengruppe Kriterium §17 Abs. 3 Z 2 als nicht erfüllt.

Aus Sicht der Gutachter*innen war zum Zeitpunkt der Antragstellung vom 26.01.2023 in der Version vom 24.05.2023 zwar erkennbar, dass für das noch zu besetzende, dem geplanten Studiengang zugeordnete Personal Forschungstätigkeit im Bereich Psychologie vorgesehen war, es lag jedoch kein für die Psychologie spezifisch erarbeitetes inhaltliches Forschungsprofil basierend auf den für die CFPU zentralen Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Digitalität, Innovation (siehe §17 Abs. 3 Z 1) vor. Auch stand damals noch kein dem Studiengang zugeordnetes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung (siehe §17 Abs. 4 Z 1). Aufgrund der hohen Lehrbelastung kam die Gutachter*innengruppe zudem zum Schluss, dass für das geplante hauptberufliche Personal kaum Zeit für eigene Forschung (siehe §17 Abs. 4 Z 6) zur Verfügung steht. Den Gutachter*innen war es deshalb nicht möglich, zum Zeitpunkt des Antrages einzuschätzen, inwieweit das geplante hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal in ein für den Studiengang konzipiertes Forschungsprofil eingebunden wird.

Die Gutachter*innen begrüßen, dass die Überarbeitung von zentralen Aspekten, welche für das Kriterium §17 Abs. 3 Z 2 relevant sind, nun eine Einschätzung des Kriteriums zulassen. So wird im Rahmen der Stellungnahme neu ein für die Jahre 2023-2025 erarbeiteter strategischer Forschungs- und Entwicklungsplan vorgelegt, welcher konkrete für das Fach Psychologie relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten vorstellt. Inwieweit das geplante hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal in dieses Forschungsprofil eingebunden wird, kann den Stellenausschreibungen entnommen werden: In den Stellenausschreibungen werden für drei Professuren vier wesentliche Tätigkeiten expliziert, wobei „Publikationstätigkeit/Forschung im Fachgebiet Psychologie“ an dritter Stelle erscheint. Gemäß Antragstext ist für die geplanten hauptberuflichen Professor*innen vorgesehen, dass diese mit 50% ihrer Arbeitszeit für Forschung aufwenden. Für die geplanten hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen ist vorgesehen, dass sie neu 40% ihrer Arbeitszeit für ihre eigene wissenschaftliche Qualifikation freigestellt sind, so dass auch ihnen fachbezogene Forschung möglich ist. Schaut man in die überarbeiteten Stellenausschreibungen (Anlage 9) so wird erkennbar, dass sich das neu vorgelegte und spezifisch für die Psychologie konzipierte Forschungsprofil (siehe §17 Abs. 3 Z 1) nun auch inhaltlich in den Stellenausschreibungen sowohl der Professuren als auch der wissenschaftlichen Mitarbeitenden erkennen lässt bzw. ergänzt wurde.

Die Gutachter*innen begrüßen es, dass für die wissenschaftlichen Mitarbeitenden (neu werden jeder Professur 2 volle Stellen anstatt wie im ursprünglich eine Stelle zugeordnet) eine Lehrreduktion von 6 SWS auf 3 SWS vorgesehen ist, so dass dem wissenschaftlichen Nachwuchs mehr Zeit für Forschung in den relevanten Forschungsbereichen zugestanden wird. Die Gutachter*innen würden es ebenfalls begrüßen, wenn diese Lehrreduktion auch in den Stellenausschreibungen verbindlich umgesetzt würde, hier werden nach wie vor „maximal 6 SWS“ ausgewiesen.

Zusammenfassend wird nach der vorgelegten Aktualisierung der Stellenausschreibungen für die Gutachter*innen nun sichtbar, dass das dem Studiengang zugeordnete geplante hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal in die geplanten fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten eingebunden werden. Das Kriterium kann somit als **erfüllt** bewertet werden.

Empfehlung: Die Gutachter*innen empfehlen mit Nachdruck, dass die vorgesehene Reduktion der Lehrverpflichtung für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (neu: 3 SWS) auch in den Stellenausschreibungen verbindlich umgesetzt würde, hier werden nach wie vor „maximal 6 SWS“ ausgewiesen.

1.4 § 17 Abs. 4 Z 1, 2, 4 und 6: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
 - a. ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen,
 - b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Im Rahmen des Gutachtens vom 29.08.2023 bewertete die Gutachter*innengruppe Kriterium §17 Abs. 3 Z 1 als nicht erfüllt.

Laut Antrag sollte die Durchführung des Studienganges „Psychologie“ im Wintersemester 2023/2024 starten, für welches damals noch kein dem geplanten Studiengang zugeordnetes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung stand. Die Personalplanung sah vor, dass ab Wintersemester 2023/2024 ein*e Professor*in und eine wissenschaftliche Mitarbeiter*in im Ausmaß von einem Vollzeitäquivalent eingestellt werden, welche im Sommersemester 2024 um eine*n weitere*n Professor*in und eine*n wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in ergänzt werden. Eine letzte personelle Aufstockung – eine weitere Ergänzung um ein*e Professor*in und eine wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in – war für das Sommersemester 2025 geplant. Laut Erstantrag sollten nach erfolgtem Aufbau des Studienganges ab Sommersemester 2025 drei Personen des wissenschaftlichen Lehr- und Forschungspersonals über eine facheinschlägige Qualifikation für eine Professur verfügen und je zu 100% an der Privatuniversität beschäftigt sein. Zudem sollten zum damaligen Zeitpunkt drei weitere wissenschaftliche Mitarbeiter*innen hinzukommen, welche über einen facheinschlägigen Master (oder ein Diplom) verfügen und ebenfalls zu 100% angestellt werden.

Laut Curriculum soll der Lehrschwerpunkt im ersten Semester in der Allgemeinen Psychologie sowie der Einführung in die Psychologie, deren Geschichte und Forschungsmethoden und Deskriptiver Statistik liegen. Es ist demnach primär zu prüfen, ob bei Start des Studienganges diese Fächer durch ausreichend wissenschaftliches Lehrpersonal abgedeckt werden können. „Ausreichend“ wird dahingehend definiert, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens

zu 50 % durch hauptberufliches (d.h. zu 50 % fest an der Privatuniversität angestelltes Personal) wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Das gesamte vorgesehene hauptberufliche Personal muss den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert sein. [REDACTED]

[REDACTED]

Im Rahmen der Stellungnahme vom 13.09.2023 planen die Antragstellenden nun, die Lehre im Kernfach Allgemeine Psychologie durch [REDACTED] und [REDACTED] abzudecken. Für [REDACTED] wurde im Rahmen der Nachreicherungen zum Vor-Ort-Besuch ein ausführlicher CV inkl. Publikationsliste vorgelegt. Obwohl ihre Expertise sie eher für den Bereich Klinische Psychologie ausweist, verfügt sie über die Venia Legendi für die gesamte Psychologie und hat sich damit auch für Lehre in der gesamten Psychologie qualifiziert. Für [REDACTED] wurde im Rahmen der Stellungnahme ein CV mit Datum Dezember 2020 beigelegt, jedoch keine Publikationsliste, so dass seine Expertise nur grob seitens der Gutachter*innen evaluiert werden kann. Es wird jedoch angegeben, dass er über die Venia Legendi für die gesamte Psychologie verfügt. Eine Urkunde wird nicht beigelegt.

Für [REDACTED] ist laut Stellungnahme geplant, dass sie den Umfang einer vollen Professur einnehmen soll, während der Beschäftigungsstatus von [REDACTED] eher ungenau beschrieben wird (Stellungnahme, S. 33: „unterstützen“, „Mitwirken“). Aus dem für [REDACTED] beigelegten Vorvertrag ist jedoch der vorgesehene Beschäftigungsstatus ersichtlich (s.u.). Für die 17 geplanten SWS im ersten Studienjahr ist laut Stellungnahme vorgesehen, dass [REDACTED] 9 SWS, [REDACTED] 3 SWS und [REDACTED] als Lehrbeauftragter 5 SWS Lehre übernimmt. Für die beiden Professor*innen wird je ein Vorvertrag beigelegt. Aus den, nicht mehr gültigen, Vorverträgen geht hervor, dass für [REDACTED], sollte ein Dienstverhältnis zustande kommen, zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorvertrages ein Vollzeit-Dienstverhältnis mit der Position einer Professorin für Psychologie vorgesehen war. Der Vorvertrag lief zum 1. Oktober 2023 ab, ein aktualisierter Vorvertrag liegt der Stellungnahme nicht bei. Aus dem für [REDACTED] beigelegten Vorvertrag geht hervor, dass er, sollte ein Dienstverhältnis zustande kommen, zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorvertrages einem Vollzeit-Dienstverhältnis mit der Position eines Professors für Wirtschaftspsychologie zugesagt hatte. Der Vorvertrag ist jedoch auf den 29. Oktober 2020 datiert und lief zum 31. Dezember 2021 ab - auch hier liegt der Stellungnahme kein aktualisierter Vorvertrag bei.

Zur Bewertung der Kriterien gehört aus Sicht der Gutachter*innen, zu prüfen, ob Kriterium §17 Abs. 3 Z 1 verbindlich für den geplanten Studiengang umgesetzt wird. Hier muss festgehalten werden, dass für die beiden hauptberuflich vorgesehenen Lehrpersonen [REDACTED] und [REDACTED] (für welchen zudem lediglich grobe Angaben zur fachlichen Qualifikation vorgelegt wurden) keine aktuellen Vorverträge beigelegt sind und deshalb die Gutachter*innen nicht evaluieren können, ob sie zum geplanten Start des Studienganges, wie in den Vorverträgen ausgewiesen, als hauptberufliche Lehrpersonen verbindlich für die Lehre zur Verfügung stehen.

Die Gutachter*innen bewerten deshalb dieses Kriterium als **nicht erfüllt**.

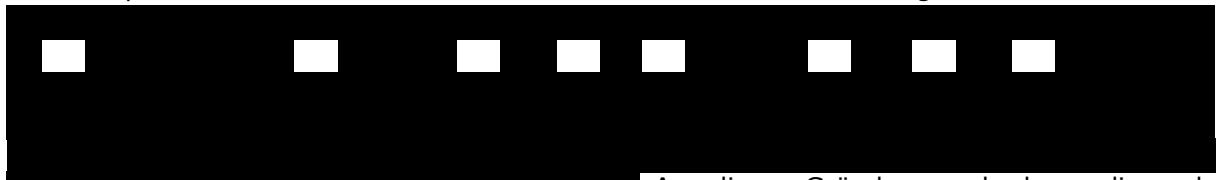
2. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch

- a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
- b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.

Die Privathochschule oder Privatuniversität legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Wie bereits im Gutachten vom 29.08.2023 festgehalten, sollen alle fachlichen Kernbereiche („Allgemeine Psychologie und Psychologische Grundlagen“; „Psychologische Methodenlehre, Diagnostik und Differentielle Psychologie“; „Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapie“) des geplanten Studiengangs laut Antrag mit mindestens einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) einer hauptberuflichen Professur sowie mit mindestens einem Vollzeitäquivalent einer*eines wissenschaftlichen Mitarbeiters*in abgedeckt werden. Zum



Aus diesen Gründen wurde das vorliegende Kriterium im Rahmen des Gutachtens vom 29.08.2023 von der Gutachter*innengruppe als nicht erfüllt bewertet.

Im Rahmen der ausführlichen Stellungnahme vom 13.09.2023 zum erwähnten Gutachten geht hervor, dass sich die Personalsituation an der CFPU verändert hat. Nun wird [REDACTED] als hauptberufliche Professorin im Umfang eines Vollzeitäquivalents vorgestellt. Aus den Unterlagen geht hervor, dass sie eine entsprechende Lehrbefugnis und damit einhergehende Forschungstätigkeiten mitbringt. Es ist ein Vorvertrag beigelegt, der das zusichert. Dieser Vorvertrag ist allerdings bereits abgelaufen. Außerdem wird [REDACTED] als Person angeführt, der seine generelle Bereitschaft zur Unterstützung zugesagt hat. Auch dazu wurde ein Vorvertrag als Beleg beigelegt. Dieser lief allerdings im Dezember 2021 aus. Aus dem beigelegten CV von [REDACTED] geht hervor, dass er über die Venia Legendi des gesamten Faches „Psychologie“ verfügt. Eine Publikationsliste fehlt, womit den Gutachter*innen auch nichts Näheres über die Forschungstätigkeit bekannt ist.

Zusammenfassend lässt sich seitens der Gutachter*innen festhalten, dass ein Vollzeitäquivalent mit einer hauptberuflichen Professorin und damit der fachliche Kernbereich „Allgemeine Psychologie“ zum Studienstart sichergestellt wären. Aus einer beigelegten Stellenausschreibung geht hervor, dass auch zwei wissenschaftliche Lehrpersonen („Allgemeine Psychologie“-Vollzeit) gesucht werden, die dann rechtzeitig zum Studienstart zur Verfügung stehen sollen.

Kritisch ist anzumerken, dass sämtliche beigefügten Vorverträge abgelaufen sind. Damit kann die Gutachter*innengruppe zum aktuellen Zeitpunkt nicht davon ausgehen, dass die entsprechenden Personen zur Verfügung stehen werden.

Aus weiteren der Stellungnahme beigelegten Stellenbeschreibungen geht hervor, dass geplant ist, die weiteren fachlichen Kernbereiche des Studiengangs („Psychologische Methodenlehre, Diagnostik und Differentielle Psychologie“; „Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapie“) nach und nach, dem Aufbau des Studienganges entsprechend, mit mindestens einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) einer hauptberuflichen Professur und jeweils zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (jeweils Vollzeit) zu besetzen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass trotz der Aussicht der Besetzung des Kernbereichs „Allgemeine Psychologie“ zum geplanten Studienstart und der Vorbereitung zur Rekrutierung von ein bis zwei wissenschaftlichen (Vollzeit-)Mitarbeiter*innen, erhebliche Bedenken bestehen. Die abgelaufenen und nicht erneuerten Vorverträge werfen schwerwiegende Fragen bezüglich der Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit der Personalbesetzung auf und untergraben das Vertrauen in eine stabile Besetzung zum Studienstart. Angesichts dieser Unklarheiten und mangelnder Sicherstellung der Personalbesetzung bewerten die Gutachter*innen das vorliegende Kriterium als **nicht erfüllt**.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.

In dem ursprünglichen Antrag vom 26.01.2023 wurde festgestellt, dass für den Aufbau des Studiengangs drei hauptberufliche Professor*innen und drei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen geplant waren, ergänzt durch externe Lehraufträge. Es wurden seitens der Gutachter*innen Bedenken hinsichtlich der fachlichen Angemessenheit und Qualifikation des Lehrpersonals, insbesondere für die Fächer „Biologische Psychologie“ und „Kognitive Neurowissenschaften“, sowie für den Bereich Statistik geäußert. Weiters wurde im Gutachten vom 29.08.2023 moniert, dass für das erste Semester faktisch lediglich Professor [REDACTED] als Lehrbeauftragt festgestanden hatte.

In der Stellungnahme vom 13.09.2023 der CFPU zum Gutachten vom 29.08.2023 wird betont, dass nun [REDACTED] die „Biologische Psychologie“ und [REDACTED] mit Venia Docendi für das Fach Psychologie, die „Kognitiven Neurowissenschaften“ übernehmen werden. Weiterhin wird erwähnt, dass [REDACTED], unterstützt durch [REDACTED], bestimmte Lehrveranstaltungen anbieten wird. Diese personellen Ergänzungen sollen, zusammen mit einem Stellenplan für Professor*innen und wissenschaftliches Personal, laut Antragstellerin eine angemessene Betreuung der Studierenden sicherstellen. Der Stellungnahme beigefügt sind Vorverträge, welche garantieren sollen, dass die gelisteten Personen zur Verfügung stehen. Diese Verträge sind allerdings bereits abgelaufen.

Auf Basis der von der Institution bereitgestellten Informationen kann seitens der Gutachter*innen festgestellt werden, dass signifikante Fortschritte hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums gemacht wurden. Die Ernennungen von [REDACTED] und [REDACTED] für „Biologische Psychologie“ und „Kognitive Neurowissenschaften“ zeigen eine stärkere Ausrichtung auf die erforderlichen Fachkompetenzen. Ebenso trägt die Beteiligung von [REDACTED] und [REDACTED] zu einer robusteren Besetzung und Betreuung bei. Die Qualifikationen und Spezialisierungen des Lehrpersonals scheinen nun besser mit dem Profil

und den Anforderungen des Studiengangs übereinzustimmen. Jedoch wurden von der Antragstellerin abgelaufene Vorverträge vorgelegt, wodurch die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung der Studierenden derzeit nicht gewährleistet werden kann.

Aufgrund der abgelaufenen Vorverträge kann das Kriterium zur Sicherstellung einer angemessenen Betreuung trotz angepasster Personalsituation nicht positiv bewertet werden. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium daher **nicht erfüllt**.

6. Die Privathochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste gewährleistet.

Im Rahmen des Erstgutachtens vom 29.08.2023, dass auf den Informationen des Antrags vom 26.01.2023 in der Version vom 24.05.2023 inkl. sämtlicher Anhänge und den Informationen im Zuge eines Vor-Ort-Besuchs am 07.07.2023 basiert, wurde das vorliegende Kriterium als nicht erfüllt bewertet. Wesentliche Kritikpunkte bestanden darin, dass die vorgesehene Lehrverpflichtung sowohl für die Gruppe der Professor*innen als auch für die der wissenschaftlichen Mitarbeitenden unangemessen hoch geplant war.

In einer ausführlichen Stellungnahme zu jenem Gutachten („Replik auf das Gutachten“ vom 13.09.2023) beschreiben die Antragstellenden, dass sie daraufhin bedeutsame Änderungen beim wissenschaftlichen Personal umzusetzen planen: So soll die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeitenden verdoppelt werden (pro Professur nicht mehr eine, sondern zwei wissenschaftliche Mitarbeitende), bei einer Halbierung der Lehrverpflichtung pro Person (von zuvor 6 SWS auf nunmehr 3 SWS).

Damit verringern sich potenziell auch sowohl die pro wiss. Mitarbeiter*in aufzubringende Zeit für die Betreuung der Studierenden als auch die für auf den Studiengang bezogenen administrativen Tätigkeiten. Die Antragstellenden geben an, dass es auf diese Weise künftig möglich sei, dass die wissenschaftlichen Mitarbeitenden etwa 40 % ihrer Arbeitszeit für ihre eigene wissenschaftliche Qualifikation nutzen können. Zudem legen die Antragstellenden in ihrer „Replik auf das Gutachten“ dar, dass die Verdopplung der Anzahl wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen dazu führen könne, die Professor*innen in ihrer Arbeit zu entlasten – sowohl bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen als auch durch eine mögliche Delegation von administrativen Tätigkeiten.

Auch wenn möglicherweise gewisse Anteile der „gewonnenen“ Freiräume für Forschung und eigene wissenschaftliche Qualifikation durch zusätzliche, die Professor*innen entlastende, Aufgaben (Lehrveranstaltungsvorbereitung, administrative Tätigkeiten, s.o.) wieder verloren gehen mögen, erscheint die Erhöhung der Personaldecke bei den wissenschaftlichen Mitarbeitenden aus Sicht der Gutachter*innen als hinreichend geeignete Maßnahme, ihnen eine angemessene Beteiligung an der Lehre sowie ausreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung zu gewährleisten.

Bezogen auf die Personal-Gruppe der Professor*innen stellen die Antragstellenden in ihrer „Replik auf das Gutachten“ klar, dass nicht vorgesehen sei (auch nicht übergangsweise in der Startphase des Studiengangs), Professor*innen regelmäßig mit einer Lehrverpflichtung von bis

zu 12 SWS zu belasten. Eine so interpretierte Aussage der Hochschulleitung beim Vor-Ort-Besuch sei so nicht gemeint gewesen. Vielmehr sei es bei dieser Aussage darum gegangen, wie man mit „*absoluten Ausnahmesituationen (bspw. [...] Erkrankungen oder kurzfristige Kündigungen)*“ umgehen wolle. Vielmehr gelte an der CFPU grundsätzlich eine „*durchschnittliche Lehrdeputathöchstgrenze von 9 SWS*“. Müsste diese in einem Semester ausnahmsweise überschritten werden, werde die Lehrverpflichtung in den folgenden Semestern entsprechend reduziert.

In ihrer „Replik auf das Gutachten“ präzisieren die Antragstellenden mögliche Begründungen für Reduktionen des Lehrdeputats für Hochschullehrer*innen an der CFPU: Berücksichtigung sonstiger Dienstaufgaben wie z.B. Betreuung von Großforschungsaufgaben, Aufgaben der Krankenversorgung, besondere Aufgaben (Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekan, Gleichstellungsbeauftragte, Studienfachberatung, GLK, GNK, GFK, SFB-Sprechertätigkeit, Geschäftsführende Leiterinnen und Leiter, Tätigkeiten für die DFG bzw. die Österreichische Forschungsgemeinschaft, Wissenschaftsrat), besondere Aufgaben an den Internationalen Studienkollegs, Ermäßigung für Menschen mit Behinderungen. Diese Aufzählung steht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag. Auch in der überarbeiteten Version des Antrags steht lediglich, es sei „*geplant, hauptamtlichen Vollzeit-Professor*innen für Forschungs- und/oder akademische Leitungsfunktionen keine gesonderten Deputatsabminderungen zu gewähren.*“

Die Klarstellung der als Obergrenze zu betrachtenden 9 SWS für die Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Professor*innen sowie die nun vorgesehenen Entlastungen der Professor*innen durch zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeitende stellen eine deutlich vorteilhaftere Beschäftigungssituation dar als zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vom 29.08.2023. In Anbetracht dieser Verbesserungen erscheint die für die Professor*innen vorgesehene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten den Gutachter*innen nun dem Ziel dienlich, dass die Professor*innen in angemessenem Maße an der Lehre beteiligt sein sollen als auch, dass sie hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung haben.

Insgesamt sehen die Gutachter*innen das Kriterium nunmal als **erfüllt** an.

Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die in dem Gutachten vom 29.08.2023 dargestellte Problematik das ausreichende hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal für den geplanten Studiengang betreffend bleibt auch nach der gutachterlichen Einschätzung der Stellungnahme vom 13.09.2023 aus Sicht der Gutachter*innen weiterhin aufrecht.

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs – §17 Abs 1 Z 1

Ad Z 1: Die Gutachter*innen sehen weiterhin die Einbindung verschiedener Verbände innerhalb der Teilgebiete des geplanten Studiengangs als wichtig und nicht zu Gänze umgesetzt, finden aber die Einschätzung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durchaus gravierend. Zusammenfassend halten die Gutachter*innen fest, dass das vorliegende Kriterium als **erfüllt** gewertet werden kann.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement – §17 Abs 2 Z 2, 3 und 8

Ad Z 2: Aufgrund der adaptierten Curriculumsbeschreibung in der Curriculumsversion von September 2023 findet sich nun im Rahmen der Gegenstandsbeschreibung des Studiengangs jene Formulierung, die dem Studiengangsziel der Prüfungsordnung und somit auch dem Qualifikationsniveau des Qualifikationsrahmens VI, wie es für einen Bakkalaureatsstudiengang vorgesehen ist, entspricht. Die Gutachter*innen werten daher das Kriterium als **erfüllt**. Gleichzeitig formulieren die Gutachter*innen folgende Empfehlungen:

1. In der Curriculumsbeschreibung zu den berufsqualifizierenden Tätigkeiten wird in erster Linie die psychotherapeutische Patient*innenversorgung in den Blick genommen durch die Anleitung „fachkundiger Psychotherapeut*innen“. Es wird empfohlen zu prüfen, ob es aufgrund des österreichischen Psychologengesetzes notwendig ist, dass die Anleiter*innen (auch) Psycholog*innen sind.
2. Da es sich um einen Psychologiestudiengang handelt (und nicht um einen Psychotherapiestudiengang), wird empfohlen auch psychologische Tätigkeiten in die berufsqualifizierenden Tätigkeiten aufzunehmen. Hier wären sicher Tätigkeitsbereiche für die Studierenden interessant, welche die geplanten Forschungsbereiche (z.B. Umwelt und Gesundheit, nachhaltige Transformation) mit berufsqualifizierenden Tätigkeiten ergänzen.

Ad Z 3: In Anbetracht der adaptierten Gegenstandsbeschreibung in der Curriculumsversion vom September 2023 kommen die Gutachter*innen zu dem Schluss, dass das vorliegende Kriterium hinsichtlich des akademischen Grades „B.Sc“, der nach erfolgreichem Abschluss verliehen werden soll, als **erfüllt** zu werten ist.

Ad Z 8: Die präsentierten Erläuterungen und Dokumentationen der Institution tragen zu einem klar definierten und transparenten Zulassungsprozess bei. Das Aufnahmeverfahren soll aus einem schriftlichen Leistungstest und einem interaktiven sozial-psychologischen Teil bestehen. Diese beiden Teile müssen für eine Zulassung zumindest bestanden werden. Darüber hinaus werden persönliche Gespräche zur Berufswahlmotivation und Vorerfahrungen stattfinden. Die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Validität des Verfahrens, einschließlich der Einbindung von Expert*innen und der Bezugnahme auf relevante Literatur, stärken aus Sicht der Gutachter*innen das Vertrauen in die Fairness des Auswahlprozesses. Insgesamt sehen die Gutachter*innen das Kriterium für einen klar definierten, transparenten und fairen Auswahlprozess als **erfüllt** an. Gleichzeitig formulieren die Gutachter*innen eine Empfehlung: Es wird empfohlen, diese Verfahrensweisen und Erklärungen konsequent umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen, um die fortlaufende Einhaltung dieser Standards zu gewährleisten.

(3) Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste – §17 Abs 3 Z 1 und 2

Ad Z 1: Durch die Konkretisierung der speziell dem Profil des Faches Psychologie zugeordneten Forschungsschwerpunkte und der damit einhergehenden Schärfung der Profile der in den nächsten Jahren zu besetzenden Professuren legen die Antragstellenden nun für den geplanten Studiengang fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten vor, die den wissenschaftlichen Standards der Disziplin Psychologie entsprechen. Das Kriterium kann nun als **erfüllt** betrachtet werden.

Ad Z 2: Nach der vorgelegten Aktualisierung der Stellenausschreibungen wird für die Gutachter*innen nun sichtbar, dass das dem Studiengang zugeordnete geplante hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal in die geplanten fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten eingebunden werden. Das Kriterium kann somit als **erfüllt** bewertet werden. Gleichzeitig formulieren die Gutachter*innen eine Empfehlung: Die Gutachter*innen empfehlen mit Nachdruck, dass die vorgesehene Reduktion der Lehrverpflichtung für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (neu: 3 SWS) auch in den Stellenausschreibungen verbindlich umgesetzt werde, hier werden nach wie vor „maximal 6 SWS“ ausgewiesen.

(4) Personal - §17 Abs 4 Z 1, 2, 4 und 6

Ad Z 1: Im Rahmen der Stellungnahme werden zwei neue Professuren in Aussicht gestellt. Die Gutachter*innen müssen allerdings festhalten, dass im Falle beider Professuren die Vorverträge abgelaufen sind und im Fall von einer Person der wissenschaftliche Lebenslauf nicht vollständig ist. Das Fehlen von aktuellen Vorverträgen macht es den Gutachter*innen unmöglich zu evaluieren, ob die geplanten Personen zum geplanten Start des Studienganges, wie in den abgelaufenen Vorverträgen ausgewiesen, als hauptberufliche Lehrpersonen verbindlich für die Lehre zur Verfügung stehen. Die Gutachter*innen bewerten deshalb dieses Kriterium als **nicht erfüllt**.

Ad Z 2: Die Gutachter*innen halten fest, dass trotz der Aussicht der Besetzung des Kernbereichs „Allgemeine Psychologie“ zum geplanten Studienstart und der Vorbereitung zur Rekrutierung von ein bis zwei wissenschaftlichen (Vollzeit-)Mitarbeiter*innen, erhebliche Bedenken bestehen bleiben. Die abgelaufenen und nicht erneuerten Vorverträge werfen schwerwiegende Fragen bezüglich der Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit der Personalbesetzung auf und untergraben das Vertrauen in eine stabile Besetzung zum Studienstart. Angesichts dieser Unklarheiten und mangelnder Sicherstellung der Personalbesetzung bewerten die Gutachter*innen das vorliegende Kriterium als **nicht erfüllt**.

Ad Z 4: Auf Basis der bereitgestellten Informationen kann seitens der Gutachter*innen festgestellt werden, dass signifikante Fortschritte hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums gemacht wurden und die Qualifikationen und Spezialisierungen des Lehrpersonals scheinen nun besser mit dem Profil und den Anforderungen des Studiengangs übereinzustimmen. Jedoch wurden von der Antragstellerin abgelaufene Vorverträge vorgelegt, wodurch die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung der Studierenden derzeit nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund der abgelaufenen Vorverträge kann das Kriterium zur Sicherstellung einer angemessenen Betreuung trotz angepasster Personalsituation nicht positiv bewertet werden. Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium daher weiterhin **nicht erfüllt**.

Ad Z 6: Aufgrund der Klarstellung der als Obergrenze zu betrachtenden 9 SWS für die Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Professor*innen sowie der nun vorgesehenen Entlastungen der Professor*innen durch zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeitende entsteht nach Ansicht der Gutachter*innen eine deutlich vorteilhafte Beschäftigungssituation. In Anbetracht dieser Verbesserungen erscheint die für die Professor*innen vorgesehene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten den Gutachter*innen nun dem Ziel dienlich, dass die Professor*innen in angemessenem Maße an der Lehre beteiligt sein sollen als auch, dass sie hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung haben. Insgesamt sehen die Gutachter*innen das Kriterium nunmal als **erfüllt** an.

Aufgrund der drei nach wie vor nicht erfüllten Kriterien **empfehlen** die Gutachter*innen **dem Board der AQ Austria keine Akkreditierung** des Bachelorstudiengangs Psychologie der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien.

Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Psychologie, der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien, vom 26.01.2023 in der Version vom 24.05.2023
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 05.07.2023
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 07.07.2023 und 14.07.2023
- Gutachten vom 29.08.2023
- Stellungnahme vom 13.09.2023 inklusive folgender Beilagen:
 - Replik Gutachten 13_09_23.pdf
 - A1_Antrag Psychologie B.Sc._wissMa.pdf
 - A2_Curriculum.pdf
 - A3_Auswahlverfahren Interviewleitfaden_Bew_f_PSY.pdf
 - A4_Auswahlverfahren_Logik_Bew_f_PSY.pdf
 - A5_Falldiskussion_Bewf.pdf
 - A6_Auswahlverfahren Bewertungsrasterf.pdf
 - A7_Prüfungsordnung PSY (Allgemeiner Teil und Spezielle Prüfungsordnung).pdf
 - A8_Forschungs_Entw_planf.pdf
 - A9_Stellenausschreibungen_PSY.pdf
 - A10_Vorvertrag_[REDACTED].pdf
 - A11_Vorvertrag_[REDACTED].pdf
 - A12_Interessensgruppenf_CFH.pdf
 - A13_Verpflichtungserklärung.pdf
 - A14_Bescheid_Habil_ESf.pdf
 - A15_Studiengangsentwicklungf.pdf
 - A16_Entwicklungsplan_PSY.pdf

CHARLOTTE FRESENIUS PRIVATUNIVERSITÄT

Herrn
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger
Präsident der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

per e-mail

UNIV.-PROF. DR. MARTIN KREEB,
GRÜNDUNGSREKTOR

Mobil: 0043 676 3696682
martin.kreeb@charlotte-fresenius-uni.at

CHARLOTTE FRESENIUS
PRIVATUNIVERSITÄT

COGNOS Education GmbH
Zelinkagasse 10/15
1010 Wien
Österreich
www.charlotte-fresenius-uni.at

Wien, am 01.03.2024

**Gutachterliche Einschätzung zur Stellungnahme vom 13.09.2023
zum Gutachten vom 29.08.2023 zum Antrag auf Akkreditierung des
Bachelorstudiengangs Psychologie der Charlotte Fresenius Privat-
universität, durchgeführt in Wien gemäß § 7 der Privathochschul-
Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) vom
05.02.2024**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Boards der AQ-Austria,

wir freuen uns und danken den Begutachtenden für die insgesamt positive Stellungnahme und dass wir den Großteil der im Gutachten vom 29.08.2023 geäußerten Kritikpunkte mit unserer Stellungnahme vom 13.09.2023 derart klären konnten, dass diese in der gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 zu positiven Einschätzungen geführt haben.

Eine Ausnahme zu diesen positiven Einschätzungen stellen die Voten zu den Prüfkriterien 4 Personal - §17 Abs 4 Z 1, 2, 4 dar, die allesamt damit begründet werden, dass im Falle beider Professuren die Vorverträge abgelaufen sind und im Fall von [REDACTED] der wissenschaftliche Lebenslauf nicht vollständig ist. Dies hat dazu geführt, dass die Begutachten nicht zu einer positiven Einschätzung gekommen sind.

Zur Klärung und weiteren Information erhalten Sie anbei die aktualisierten bzw. ergänzten Unterlagen (Dokumente: VV [REDACTED], VV [REDACTED], CV [REDACTED] - 2024 02 29), aus denen hervorgeht, dass die besagten Lehrpersonen qualifiziert und insbesondere auch dazu bereit sind, uns von Anfang an zu unterstützen, sobald die Akkreditierung erteilt wird. Die vorhandene Qualifizierung von [REDACTED] wurde im Gutachten bereits umfassend gewürdigt. Bei [REDACTED] verdeutlicht der beigelegte wissenschaftliche Lebenslauf, dass er über eine Habilitation für das Fach Psychologie verfügt. Darüber hinaus verfügt er über umfassende

Lehrerfahrung in verschiedenen Bereichen der psychologischen Grundlagen sowie in der Methodenlehre und pädagogischen Psychologie. Diese Disziplinen spiegeln sich auch in seinem Forschungsprofil wider und weisen somit eine hervorragende Passung zum Studiengang auf. Beide stünden auf Abruf unmittelbar im Sommersemester 2024 zur Verfügung. Somit hoffen wir, dass diese Materialien dem Board zusätzliche Klarheit bei der Beurteilung der Prüfkriterien 4 Personal - §17 Abs 4 Z 1, 2, 4 ermöglichen, die bei den Begutachtenden durch die unvollständigen bzw. veralteten Unterlagen nicht vollständig gegeben war, weshalb diese nicht verlässlich einschätzen konnten, ob die entsprechenden Prüfkriterien erfüllt sind. Wir sind zuversichtlich, dass die aktualisierten Unterlagen eine verlässlichere Einschätzung dahingehend erlauben, dass die Kriterien erfüllt sind.

Darüber hinaus werden zur weiteren Unterstützung des Studiengangs und der Professor*innen im Moment eines positiven Akkreditierungsbescheids von Anfang an zwei wissenschaftliche Mitarbeitende im Umfang von 1 VZÄ zur Verfügung stehen. Hierzu wurden bereits Vorverträge mit [REDACTED] (20 Stunden, Neueinstellung, Dokumente: VV [REDACTED], CV [REDACTED] [REDACTED]) sowie [REDACTED] (20 Stunden, Aufstockung seiner bisherigen Stelle, Dokumente: VV [REDACTED], CV [REDACTED]) geschlossen, sodass mit erfolgter Akkreditierung direkt eine angemessene und qualifizierte Betreuung sicher gestellt ist, die dann durch die Professuren zuzüglich weiterer einzustellender wissenschaftlicher Mitarbeitender gemäß Aufwuchsplanung entsprechend ausgebaut wird.

Wie wir übrigens darüber hinaus im Rahmen der Einholung von Informationen (unser Schreiben vom 05.01.2024 als Reaktion auf GZ: I/PU-180/2023 Einholung von Informationen iVm § 29 Abs. 1 HS-QSG 20231012_Info_S 29 Abs. 1 HS-QSG _PU017_CFP_U_InstEntw hier: unser Zoom-Gespräch am 14.12.2023 um 10-11 Uhr) bereits dargelegt haben, haben wir die zwei nachfolgenden Professuren ausgeschrieben und die zugehörigen Listen erstellt, sodass wir im Falle einer erfolgreichen Akkreditierung mit den Kandidat*innen unmittelbar in Berufungsverhandlung gehen können, sodass auch diese Professuren zeitnah (bis spätestens zum Wintersemester 2024/2025) besetzt werden können, sodass eine nachhaltige professorale Besetzung sichergestellt ist:

A black and white photograph of a person's face, heavily redacted with black bars, appearing to be in a dark environment.

Figure 1 consists of three panels showing the effect of a 10% reduction in the number of individuals in the population on the mean and variance of the number of infected individuals. The top panel shows the mean, the middle panel shows the variance, and the bottom panel shows the standard deviation. All panels show a significant reduction in the mean and variance when the population is reduced by 10%.

Wir hoffen daher, dass wir mit diesen zusätzlichen Materialien die vorhandenen Informationslücken schließen konnten. Insbesondere sind wir zuversichtlich, dass diese zusätzlichen Informationen hilfreich im Hinblick auf eine positive Beurteilung der Prüfkriterien 4 Personal - §17 Abs 4 Z 1, 2, 4 sind. Selbstverständlich stehen wir für ergänzende Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Univ.-Prof. Dr. Martin Kreeb
Gründungsrektor

Anlagen

Gutachterliche Einschätzung zur Replik vom 01.03.2024 zur gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 zum Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien

gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021)

Wien, 12.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021	5
2.1	§ 17 Abs. 4 Z 1, 2 und 4: Personal.....	5
3	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	8
4	Eingesehene Dokumente	9

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Charlotte Fresenius Privatuniversität (CFPU)
Standort/e	Wien
Rechtsform	GmbH
Institutionelle Erstakkreditierung	2022
Anzahl der Studierenden	7 (Stand Sommersemester 2023)
Akkreditierte Studiengänge	3

Information zum geänderten Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Psychologie
Studiengangsart	Bachelorstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	60 (30 pro Semester)
Akademischer Grad	Bachelor of Science, abgekürzt BSc
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch, vereinzelt Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Wien
Studiengebühr	895 Euro pro Monat

Die antragstellende Einrichtung reichte am 26.01.2023 den Akkreditierungsantrag zum obengenannten Studiengang und am 13.09.2023 die Stellungnahme zum Gutachten vom 29.08.2023 samt Anhängen ein.

Im Rahmen der Stellungnahme beantragte die antragstellende Einrichtung, auf Basis der Bewertungen im Gutachten vom 29.08.2023, Änderungen des begutachteten Antrags vom 26.01.2023. Diese Stellungnahme wurde vom Board der AQ Austria mit Beschluss vom 20.09.2023 als Änderung des Antrags qualifiziert, da sie tatsächlich wesentliche Änderungen zum begutachteten Antrag, eingelangt am 26.01.2023, beinhaltete.

Für den im Rahmen der Stellungnahme abgeänderten Antrag vom 26.01.2023 gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 wurde am 20.09.2023 vom Board der AQ Austria die weitere Vorgangsweise beschlossen.

Im Rahmen der beschlossenen Vorgangsweise ist am 05.02.2024 eine erneute gutachterliche Einschätzung der im Rahmen der Stellungnahme geänderten Prüfbereiche (eingeschränkter Prüfauftrag) verfasst worden. Dafür bestellte das Board der AQ Austria mit Beschluss vom 20.09.2023 erneut die gesamte Gutachter*innengruppe. Mit dem Beschluss der Vorgangsweise und der Bestellung der Gutachter*innen am 20.09.2023 hat das Board der AQ Austria einen eingeschränkten Prüfauftrag festgelegt, der auf die folgenden Prüfkriterien der PrivH-AkkVO 2021 fokussiert:

- § 17 Abs. 1 Z 1
- § 17 Abs. 2 Z 2
- § 17 Abs. 2 Z 3
- § 17 Abs. 2 Z 8
- § 17 Abs. 3 Z 1
- § 17 Abs. 3 Z 2
- § 17 Abs. 4 Z 1
- § 17 Abs. 4 Z 2
- § 17 Abs. 4 Z 4
- § 17 Abs. 4 Z 6

In der gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 kamen die Gutachter*innen zur Einschätzung, dass nicht alle Prüfkriterien als erfüllt bewertet werden können. Die gutachterliche Einschätzung wurde der Privatuniversität am 06.02.2024 zur Kenntnis übermittelt. Daraufhin hat die antragstellende Einrichtung am 01.03.2024 eine Replik zur gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 vorgelegt. Die Replik beinhaltete Änderungen des begutachteten Antrags vom 26.01.2023. Diese Replik wurde vom Board der AQ Austria mit Beschluss vom 17.04.2024 als Änderung des Antrags qualifiziert, da sie erneut wesentliche Änderungen zum begutachteten Antrag, eingelangt am 26.01.2023, beinhaltete.

Für den im Rahmen der Replik vom 01.03.2024 abgeänderten Antrag vom 26.01.2023 gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 wurde am 17.04.2023 vom Board der AQ Austria die weitere Vorgangsweise beschlossen. Im Rahmen der beschlossenen Vorgangsweise ist am 12.06.2024 eine erneute gutachterliche Einschätzung der im Rahmen der Replik geänderten Prüfbereiche (eingeschränkter Prüfauftrag) verfasst worden. Dafür bestellte das Board der AQ Austria mit Beschluss vom 17.04.2024 den Vorsitzenden der Gutachter*innengruppe:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Dr. Mathias Hofmann	TU Dresden	Wissenschaftliche Qualifikation im Bereich Umweltpsychologie und Vorsitz

Mit dem Beschluss der Vorgangsweise und der Bestellung des Gutachters am 17.04.2024 hat das Board der AQ Austria einen eingeschränkten Prüfauftrag festgelegt, der auf die folgenden Prüfkriterien der PrivH-AkkVO 2021 fokussiert:

- § 17 Abs. 4 Z 1

- § 17 Abs. 4 Z 2
- § 17 Abs. 4 Z 4

In der gutachterlichen Einschätzung vom 12.06.2024 kam der Gutachter zur folgenden Einschätzung:

2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021

2.1 § 17 Abs. 4 Z 1, 2 und 4: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
 - a. ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen,
 - b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Im Rahmen des Gutachtens vom 29.08.2023 sowie der gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 bewertete die Gutachter*innengruppe das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 1 als nicht erfüllt. Der wesentliche verbleibende Kritikpunkt in der gutachterlichen Einschätzung der Gutachter*innen vom 05.02.2024 bestand darin, dass bei beiden der in Aussicht gestellten Professuren die Vorverträge abgelaufen waren und im Falle einer Person der wissenschaftliche Lebenslauf nicht vollständig war. Es wurde festgehalten, dass durch die Gutachter*innen nicht festgestellt werden kann, ob die vorgesehenen Personen zum geplanten Start des Bachelorstudiengangs als hauptberufliche Lehrpersonen verbindlich für die Lehre zur Verfügung stehen. Da der Umgang der CFPU mit diesem Kritikpunkt nachfolgend bewertet wird (im Rahmen von Kriterium § 17 Abs. 4 Z 2, s.u.), soll hier zunächst nur bewertet werden, ob *entsprechend des Entwicklungsplans* des Studiengangs ausreichendes und fachlich sowie didaktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen ist.

Die den Gutachter*innen im Juli 2023 vorgelegten Antragsunterlagen inklusive Entwicklungsplan lassen aus Sicht des Gutachters erkennen, dass entsprechend des Aufwuchses an Studierenden und der für die jeweiligen Semester geplanten Module jeweils ausreichend Personal (sowohl auf professoraler als auf Mitarbeitenden-Ebene) vorgesehen ist: Die Lehrverflechtungsmatrix und die Zuordnung der Module zu den geplanten Fachgebieten der Professor*innen ist stimmig. Ebenso ist durch die CFPU vorgesehen, dass die Abdeckung des

Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt.

Die CFPU hat in Folge im November 2023 mehrere Professuren ausgeschrieben. Die Stellenausschreibungen liegen dem Gutachter unabhängig von den durch die CFPU beigebrachten Unterlagen vor. Sie sehen eine Beschäftigung im Umfang von 30 bis 40 Wochenstunden vor. Eine der Professuren trägt die Denomination „Allgemeine Psychologie und psychologische Grundlagen im Kontext der nachhaltigen Transformation“, eine weitere die Denomination „Psychologische Methodenlehre, Diagnostik und differentielle Psychologie im Kontext der nachhaltigen Transformation“. In ihrer Replik vom 01.03.2024 legt die CFPU dar, dass die Bewerbungsverfahren für beide Professuren so weit vorangeschritten seien, dass „*im Falle einer erfolgreichen Akkreditierung mit den Kandidat*innen unmittelbar in Berufungsverhandlung [aufgenommen werden] können, sodass auch diese Professuren zeitnah (bis spätestens zum Wintersemester 2024/2025) besetzt werden können.*“ Die im Antrag vorgesehenen Fachgebiete der ausgeschriebenen Professuren decken der Lehrverflechtungsmatrix zufolge die Module ersten beiden Semester ab. Die Replik der CFPU vom 01.03.2024 enthält zudem die Listenplätze der beiden Berufungsverfahren.

Für den Fall, dass die Berufungsverhandlungen bis zum Wintersemester 2024/2025 nicht erfolgreich sind, könnte der Studiengang trotzdem starten: Gemäß der Replik der CFPU vom 01.03.2024 sind vorvertraglich bereits zwei Personen gebunden: [REDACTED] sowie [REDACTED] [REDACTED]. Anhand der vorgelegten Lebensläufe dieser beiden Personen ist erkennbar, dass sie fachlich und didaktisch für den geplanten Einsatz an der CFPU während der ersten Semester geeignet sind.

Der Gutachter bewertet deshalb dieses Kriterium als **erfüllt**.

2. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch

- a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
- b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.

Die Privathochschule oder Privatuniversität legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Im Rahmen des Gutachtens vom 29.08.2023 sowie der gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 bewertete die Gutachter*innengruppe das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 2 als nicht

erfüllt. Der wesentliche verbleibende Kritikpunkt in der gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 bestand darin, dass bei beiden der in Aussicht gestellten Professuren die Vorverträge abgelaufen waren und im Falle einer Person der wissenschaftliche Lebenslauf nicht vollständig war. Somit konnte durch die Gutachter*innen nicht festgestellt werden, ob die geplanten Personen zum geplanten Start des Studiengangs als hauptberufliche Lehrpersonen verbindlich für die Lehre zur Verfügung stehen.

Im Zusammenhang mit ihrer Replik vom 01.03.2024 geht die Antragstellerin auf diese Kritikpunkte ein und legt als Anlage Lebensläufe der beiden vorgesehenen Lehrpersonen vor [REDACTED]. Anhand der CVs wird für den Gutachter deutlich, dass beide fachlich und didaktisch für den geplanten Einsatz an der CFPU geeignet sind und die fachlichen Kernbereiche abbilden.

Der Replik der CFPU vom 01.03.2024 liegen für beide Personen neue Vorverträge für eine künftige Anstellung an der CFPU bei. Die Verträge sind auf den 21.02.2024, respektive 23.02.2024 datiert. Im Falle von [REDACTED] ist darin vereinbart: „*Ein endgültiger Dienstvertrag wird dann bis zum 30. September 2024 geschlossen werden.*“ Im Falle von [REDACTED] ist darin vereinbart: „*Ein endgültiger Dienstvertrag wird bis zum 01. Oktober 2023 geschlossen werden, falls die Akkreditierungsentscheidung bis dahin vorliegt.*“

Das Datum der zentralen Regelung des Vorvertrags liegt im Falle von [REDACTED] in der Vergangenheit (Oktober 2023). Auch wenn aus Sicht des Gutachters aufgrund der Datierung des Vorvertrags (Februar 2024) vermutet werden kann, dass [REDACTED] weiterhin die Absicht hat, der CFPU als Lehrperson zur Verfügung zu stehen, kann dieser Vorvertrag nicht als gültig angesehen werden – denn er ist schon deshalb nichtig, weil die darin festgehaltene Bedingung „*falls die Akkreditierungsentscheidung bis [zum 01. Oktober 2023] vorliegt*“ erkennbar nicht erfüllt ist.

Zugleich jedoch legt die CFPU in ihrer Replik dar, dass Berufungsverhandlungen für zwei passende Professuren so weit vorangeschritten seien, dass „*im Falle einer erfolgreichen Akkreditierung mit den Kandidat*innen unmittelbar in Berufungsverhandlung [aufgenommen werden] können, sodass auch diese Professuren zeitnah (bis spätestens zum Wintersemester 2024/2025) besetzt werden können.*“ Die Replik der CFPU vom 01.03.2024 enthält zudem die Listenplätze der beiden Berufungsverfahren.

Die im Antrag vorgesehenen Fachgebiete der ausgeschriebenen Professuren decken der Lehrverflechtungsmatrix zufolge die Module ersten beiden Semester ab. Das geplante Beschäftigungsausmaß beträgt jeweils 9 SWS für eine Vollzeitstelle, wobei die Möglichkeit einer Besetzung in Teilzeit (30 Wochenstunden) angeboten wird, was pro Professur jeweils 6 bis 7 SWS entspräche. Das Lehrdeputat für die in der Lehrverflechtungsmatrix vorgesehenen 17 bzw. 19 SWS für die ersten beiden Semester kann durch diese beiden Professuren (auch für den Fall, dass beide nur je 6 SWS übernehmen können) in Kombination mit dem vorvertraglich gebundenen [REDACTED] sichergestellt.

Weiterhin legt die CFPU in ihrer Replik vom 01.03.2024 dar, dass sie bereits zwei Personen als wissenschaftliche Mitarbeitende vorvertraglich gebunden hat, für je 20 Wochenstunden, also insgesamt im Umfang eines Vollzeitäquivalents. Die Vorverträge sowie die Lebensläufe liegen der Replik als Anlagen bei. Fachlich sind beide Personen aus gutachterlicher Sicht für den vorgesehenen Einsatz geeignet. Jedoch ist auch einer dieser beiden Vorverträge bereits per 01.04.2024 ausgelaufen. Es ist allerdings anzunehmen, dass die CFPU auch im Falle eines Nicht-

Zustandekommens dieses Vertrags anhand der ebenfalls vorliegenden Stellenausschreibung zeitnah Ersatz finden könnte.

Trotz der formalen Fehler in einem der Vorverträge bewertet dieser Gutachter, insbesondere in Anbetracht der laufenden Berufungsverfahren für zwei passende Professuren, das vorliegende Kriterium als **erfüllt**.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.

Im Rahmen des Gutachtens vom 29.08.2023 sowie der gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 bewertete die Gutachter*innengruppe das Kriterium § 17 Abs. 4 Z 4 als nicht erfüllt. Der wesentliche verbleibende Kritikpunkt in der gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 bestand darin, dass die vorgelegten Vorverträge abgelaufen waren.

Durch die im Zusammenhang mit der Replik der CFPU vom 01.03.2024 erfolgte Bereitstellung zumindest eines gültigen Vorvertrags (vgl. detaillierte Bewertung bei § 17 Abs. 4 Z 2) und der laufenden Berufungsverfahren für zwei fachlich passende Professuren ist dieser Kritikpunkt aus Sicht des Gutachters nun hinfällig und eine angemessene Betreuung der Studierenden ist gesichert.

Der Gutachter bewertet deshalb dieses Kriterium als **erfüllt**.

3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Durch die Replik der Antragstellerin vom 01.03.2024 auf die gutachterliche Einschätzung vom 05.02.2024, sind die Kritikpunkte aus dem Gutachten vom 29.08.2023 aus Sicht des Gutachters ausgeräumt.

(4) Personal - §17 Abs 4 Z 1, 2 und 4

Ad Z 1: Mit der Replik vom 01.03.2024 werden zwei aktualisierte Vorverträge und Lebensläufe vorgelegt. Aus Sicht des Gutachters ist somit sichergestellt, dass zwei fachlich und didaktisch Qualifizierte Personen für den geplanten Einsatz an der CFPU vorgesehen sind. Das Kriterium ist **erfüllt**.

Ad Z 2: Mit der Replik vom 01.03.2024 werden zwei aktualisierte Vorverträge vorgelegt. Zudem wird über Berufungsverfahren berichtet, die im Falle der Akkreditierung des Studiengangs zeitnah abgeschlossen werden können. Das Kriterium ist **erfüllt**.

Ad Z 4: Durch die im Zusammenhang mit der Replik der CFPU vom 01.03.2024 erfolgte Bereitstellung zumindest eines gültigen Vorvertrags und der laufenden Berufungsverfahren für zwei fachlich passende Professuren ist die Betreuung der Studierenden angemessen. Das Kriterium ist **erfüllt**.

Der Gutachter **empfiehlt dem Board der AQ Austria die Akkreditierung** des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien.

4 Eingeschene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Psychologie, der COGNOS Education GmbH, durchgeführt in Wien, vom 26.01.2023 in der Version vom 24.05.2023
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 05.07.2023
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 07.07.2023 und 14.07.2023
- Gutachten vom 29.08.2023
- Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten vom 13.09.2023 inklusive der Beilagen:
 - Replik Gutachten 13_09_23.pdf
 - A1_Antrag Psychologie B.Sc._wissMa.pdf
 - A2_Curriculum.pdf
 - A3_Auswahlverfahren Interviewleitfaden_Bew_f_PSY.pdf
 - A4_Auswahlverfahren_Logik_Bew_f_PSY.pdf
 - A5_Falldiskussion_Bewf.pdf
 - A6_Auswahlverfahren Bewertungsrasterf.pdf
 - A7_Prüfungsordnung PSY (Allgemeiner Teil und Spezielle Prüfungsordnung).pdf
 - A8_Forschungs_Entw_planf.pdf
 - A9_Stellenausschreibungen_PSY.pdf
 - A10_Vorvertrag_[REDACTED].pdf
 - A11_Vorvertrag_[REDACTED].pdf
 - A12_Interessensgruppenf_CFH.pdf
 - A13_Verpflichtungserklärung.pdf
 - A14_Bescheid_Habil_[REDACTED].pdf
 - A15_Studiengangsentwicklungf.pdf
 - A16_Entwicklungsplan_PSY.pdf
- Gutachterliche Einschätzung zur Stellungnahme (13.09.2023) vom 05.02.2024
- Replik und zusätzliche Unterlagen der CFPU vom 01.03.2024:
 - Schreiben Kreeb Praesident Bieger 01_03_24
 - CV [REDACTED] - 2024 02 29
 - VV [REDACTED]
 - CV [REDACTED]
 - VV [REDACTED]
 - CV [REDACTED]
 - VV [REDACTED]
 - VV [REDACTED]